

FLÜCHTLINGSRAT

Niedersachsen • Rundbrief 33 • Februar 1995



Rechtstaat ohne Menschenwürde?

- Rauswurf der Bürgerkriegsflüchtlinge
- Zwangsweise Röntgenuntersuchung
 - Flughafen-BGS verhindert Asylantrag
 - illegale Abschiebung
 - Behörden erpressen Vietnamesen
 - Flüchtlinge werden betrogen

Herausgegeben vom

Förderverein Niedersächsischer Flüchtlingsrat e.V.

Lessingstraße 1 • 31135 Hildesheim • Tel: (05121) 15605 • Fax: (05121) 31609

Inhaltsverzeichnis

- **“Rückführung” der Bürgerkriegsflüchtlinge:**
 - Krieg auf dem Balkan - war da was? (Gaserow)
 - Rückkehr nach Bosnien (AWO Hamburg)
 - Antrag der nds. GRÜNEN Landtagsfraktion
- **Unbegleitete minderjährige Jugendliche**
 - 16 Jahre und allein (E.Runge)
 - BGS im Einsatz gegen Flüchtlingskinder
 - Zwangsweise Röntgenuntersuchung eines jugendlichen Flüchtlings
- **Abschiebehaft/Abschiebung:**
 - Angolaner aus Familie gerissen
 - Abschiebeschutz für afghanische Flüchtlinge
 - Von Lettland und Rußland ausgebürgert (Renate Sieverding)
 - Bundesrat kriminalisiert Flüchtlinge (K.Weber)
- **Kurden:**
 - LOCUS-Artikel über Ibrahim Doruk (Hartwig)
 - VG Hannover lehnt Asyl für Doruks ab (G.H.)
 - illegale Abschiebung eines Kurden (Kai Weber)
 - UNHCR kritisiert türkische Behördenkontakte
 - Heimkehr in die Gewalt (D.Balle)
 - Hungerstreik in Hannover (Kai Weber)
 - Selbstverbrennung (K.v.Appen)
- **Asylrecht vor dem BVG:**
 - Streit um Drittstaaten (Wolfgang Grenz)
- **Deportation nach Vietnam:**
 - Ausländerbehörden erpressen vietnamesische Flüchtlinge (Kai Weber)
 - Korrektur des Nds.Innenministeriums
 - Abgeschobener Vietnames in Hanoi von Polizei empfangen (Gaserow)
 - Ausfüllen der Fragebogen (Vietnam-Zentrum)
 - Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten
- **Flüchtlinge aus Zaire:**

- Zairische Flüchtlinge schutzlos dem deutschen Asylrecht ausgeliefert (Karin Loos)
- Lagebericht des Auswärtigen Amtes
- Dreiköpfiger Familie droht Abschiebung nach Zaire
- **Aufenthalt:**
 - Heirat als "Illegaler" in Deutschland (Kai Weber)
- **Rechtsstaat:**
 - Beispiel Regierungspräsident Braunschweig
 - Beispiel Oberkreisdirektor Hildesheim
 - Erfolg gibt den Kirchen recht (K. Weber)
 - Beispiel Oberkreisdirektor Goslar
- **Kirche und Asyl:**
 - Ermittlungsverfahren gegen Kirchengemeinde eingestellt
 - Ökumenisches Netzwerk Asyl in der Kirche gegründet
 -
- **Sozialämter und Flüchtlinge:**
 - Delmenhorst droht Flüchtlingen Flüchtlinge werden betrogen (Kai Weber)
 - Statt Zahnprothese Pürrierstab (E.Spoo)
 - Göttingen bleibt bei Bargeld (Kati Simon)
 - Soziale Verfolgung der Flüchtlinge und Sozialabbau (Peter Wolf)
 - "Schwerstkriminalität" (El Kurdi)
 - Ohne Kindergeld in den Teufelskreis (Scheuermann)
 - Stellungnahme zum Armutsbericht (G.Hartwig)
- **Asylbewerberleistungsgesetz:**
 - Bundestagsberatung
 - Nds. Innenministerium zur Novellierung
 -
- **Verbände:**
 - Selbstorganisation von Flüchtlingen (Dursun Tan)
- **in eigener Sache**
 - Impressum
 - Abo-Formular
 - Editorial
- **Veranstaltungen/Materialien**



Mein Stichwortzettel zum Heft 33:

Ausstellung "Flüchtlingsarbeit in Niedersachsen"

Statt vieler Worte nur die Termine:
Förmliche **Eröffnung am Mittwoch, den 14.02.1995 um 12 Uhr** im Landtag mit einer kurzen Einführung. Für den Trägerkreis wird Herbert Leuninger sprechen.
Am **Donnerstag, den 15.02.1996 um 18.00 Uhr**, laden wir zu einer öffentlichen Diskussionsveranstaltung ebenfalls im Landtag ein. Moderieren wird Christa Ellersiek vom NDR.

Flüchtlingspolitik und Sozialabbau

Der Kampf gegen das Asylbewerberleistungsgesetz ist zunehmend der Kampf gegen die neue "Volksgemeinschaft" mit Flüchtlingen, Arbeitslosen und Sozialhilfeabhängigen als die neuen "Gemeinschaftsfremden". (s.S.40+44)
Der Flüchtlingsrat ist der Landesarmutskonferenz beigetreten.

Flüchtlingsrat on-line

Der Flüchtlingsrat ist seit dem Herbst auf einer e-mail Adresse erreichbar. Herbert Leuninger hat über Weihnachten eine PRO ASYL Home Page im Internet eingerichtet, wir werden in Kürze nachziehen. Einstweilen dient dies vornehmlich der Information von und nach außen, innerhalb des Flüchtlingsrats ist diese Technik merkwürdigerweise noch weitgehend ein Fremdwort ...



Bohnsup (???) -Brunch

gibt es am Samstag, den 10.02.1996 von 12.00 - 18.00 Uhr im "Galgenberg"-Restaurant in Hildesheim. Warum? Kai und Karin stellen ihr neues Kind vor - **Ole Finn** (4.1.96/54cm/4050g). Wegen der Bohnsup bitte auf (05121)-84619 Bescheid sagen, wieviel Leute kommen. Wer nicht kommen kann, nicht traurig sein, - Dagmar muß demnächst auch einladen!

Mit herzlichen Grüßen

Beitrittserklärung/Abonnement

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zum "Förderverein Niedersächsischer Flüchtlingsrat e.V."
Die Satzung habe ich zur Kenntnis genommen und erkenne sie an. Das Abonnement des Flüchtlingsrat-Rundbriefs ist in dem Vereinsbeitrag enthalten. (Mindestbeitrag: 10,-DM pro Monat für Einzelpersonen und Initiativgruppen, Organisationen usw. und 5,-DM für Erwerbslose)

Hiermit abonniere ich den Flüchtlingsrat-Rundbrief zum Preis von 120,- DM pro Jahr

Name Straße
Plz/ Ort Tel Fax
Datum/Unterschrift Organisation

Ich möchte meinen Beitrag wie folgt begleichen:

auf Rechnung
 durch Einzugsermächtigung: Ich/Wir ermächtige/n Sie - bis auf Widerruf - , den Mitgliedsbeitrag in Höhe von
monatlich DM von meinen Konto Nr. abzubuchen
Geldinstitut BLZ
Datum/Unterschrift

**Bitte einsenden an: Förderverein Niedersächsischer Flüchtlingsrat e.V. - Lessingstr.1 - 31135 Hildesheim
Kontonummer 8402-306 beim Postgiroamt Hannover BLZ 25010030**

Unter der Überschrift "Den Menschen keinen Tritt geben!" hat der Flüchtlingsrat auf seiner letzten Mitgliederversammlung in Osnabrück die Grundsätze von Würde und Freiwilligkeit für die Rückkehr von Bürgerkriegsflüchtlingen in das ehemalige Jugoslawien eingefordert.

Die schäbige Hast, mit der die Bundesregierung und die Länder-Innenminister - der niedersächsische Innenminister erneut an der Spitze - den Rauswurf der Flüchtlinge planen, widerspricht nicht nur den Menschenrechten, sondern auch den erklärten Rückführungsgrundsätzen des UNHCR.

Der Flüchtlingsrat forderte ein Unterstützungsprogramm für diejenigen Flüchtlinge, die freiwillig zurückkehren wollten, in gleicher Weise müsse aber auch ein Bleiberecht für diejenigen gewährleistet sein, die nicht oder noch nicht zur Rückkehr entscheiden wollen. Ob und wann eine Rückkehr für Betroffene richtig ist oder nicht, kann kaum von deutschen Behörden beurteilt werden. Die einzigen Spezialisten zur Beantwortung dieser Frage sind die Betroffenen selbst. Vera Gaserow hat den ersten Angriff der Innenminister treffend kommentiert:

Bosnische Kriegsflüchtlinge werden abgeschoben

Krieg auf dem Balkan - war da was?

Eine Welle vorweihnachtlicher Barmherzigkeit muß es gewesen sein, die die Innenminister von Bund und Ländern jetzt erfaßte. Entlasten wollen sie die Staatsfinanzen von den Kosten eines milliardenschweren Gnadenaktes, befreien werden sie die deutsche Bevölkerung vom Joch einer aufgezwungenen Gastfreundschaft. Die ungebetenen Gäste (Schmarotzer?) sollen gehen. Jetzt kann man es ihnen ja ins Gesicht sagen, wie satt man sie hatte, denn jetzt sind sie zur Abschiebung ausgeschrieben.

Mehr als 300.000 Kriegsflüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina sollen zum 1. April die Koffer packen, so haben es die Innenminister beschlossen. Zum frühesten aller möglichen Zeitpunkte wird man die Flüchtlinge hinauskomplimentieren. Keinen Tag Gnadenfrist, keine Suche nach vernünftigen, behutsamen, sozial vertretbaren Lösungen. Kein Gedanke an Rückkehrhilfen, kein Versuch, die Situation der Flüchtlinge auch nur annähernd in Beziehung zu setzen zu der katastrophalen Lage ihres zerstörten Landes.

Die Innenminister haben sich standlos für die unmenschlichste

und zynischste aller Varianten entschieden, und sie wissen es. Sie wissen, daß das Gros der Flüchtlinge nicht in eine Heimat zurückkehrt, sondern in ein gigantisches Flüchtlingslager. Sie wissen, daß die Familien dort kaum einen Ort zum gemeinsamen Leben finden werden. Sie wissen um die Zerstörung des Landes. Und die Herren Minister wissen auch, daß sie selbst kein einziges Monatsgehalt verwetten würden für die Bestandskraft dieser brüchigen Friedens in Bosnien.

Nicht einmal eine 24-stündige Anstandsfrist wahren deutsche Politiker.

Die Tinte auf dem Dayton-Abkommen war noch nicht getrocknet, da wich die Erleichterung über den Frieden schon dem fiskalischen Kalkül: Wo kein Krieg ist, da gibt es auch keine Kriegsflüchtlinge mehr. Die erschöpften und traumatisierten Menschen wurden zu Gästen umdefiniert, ganz so, als ob sie nur rasch zum Kaffee vorbeigekommen wären. Die Aufnahmebereitschaft vieler Menschen hier wurde zur Gewährung eines Gastrechtes gemacht. Ein Recht aber kann man verwirken.

Niedersachsens Innenminister treibt den Zynismus noch weiter. Damit die Menschen aus Bosnien noch rascher ihre Sachen packen, müsse man ihnen die Sozialhilfe kürzen, fordert der SPD-Mann. Denn deretwegen waren sie schließlich ja hier, nicht wahr.

Krieg auf dem Balkan - war da was? Ein grandioser Sieg des politischen Kurzzeitgedächtnisses über die Moral.

Ein Applaus dafür aus Wut und Scham.

(Taz. 16.12.95)

Zum Redaktionsschluß (30.1.96) hat sich die politische Szenerie formiert: Die Innenminister federn den erwarteten heftigen öffentlichen Protest ab, ohne jedoch ihre Absicht aufzugeben, die Kriegsflüchtlinge wieder zurückzuschaffen - im Unterschied etwa zu Holland, das den Betroffenen nach drei Jahren ein Daueraufenthaltsrecht eingeräumt hat. Die Fristen:

- Erwachsene Bosnier/innen, die ohne Kinder im Bundesgebiet leben, sollen ab 01.07.1996 ausgewiesen und (bis Mitte 1997) ggfs. abgeschoben werden. Ausgenommen von dieser ersten Phase der Rückführung sind: traumatisierte Personen (Behandlung muß bereits erfolgen); über 65-jährige, die in Bosnien/Herzegowina keine Familie mehr haben, aber hier Angehörige mit dauerndem Aufenthaltsrecht, die den Unterhalt garantieren; Zeugen vor dem Internat. Gerichtshof in Den Haag; Schüler/Azubis, die in nächster Zeit einen qual. Abschluß erreichen können.

- Für alle übrigen Flüchtlinge soll die "Rückführung" ab 01.05.1997 erfolgen.

Die Beschlußniederschrift zur IMK vom 26.01.1996 kann in der Geschäftsstelle des Flüchtlingsrats bestellt werden. Ein Ausführungserlaß steht noch aus.

Unbegleitete minderjährige Jugendliche

16 Jahre und allein

von Ellen Runge

An die 30 oder 40 Jugendliche leben in Hannover, für die es ein besonderes Kürzel gibt: UMF = unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Speziell um die Gruppe 16 bis 18 jährige ist bundesweit, auch in Hannover, eine Diskussion um ihre Betreuung entbrannt. Brauchen 16 bis 18 jährige Jugendhilfe oder sind sie selbständig genug, sich allein durchzuschlagen? Haben sie überhaupt einen Anspruch auf Unterstützung, wie sie § 1.1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) verspricht: "Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit"? Oder kann man sie, da sie ab 16 selbständig Sozialhilfe beantragen dürfen - wie Erwachsene behandeln ?

Sie kommen aus den Kriegsgebieten Jugoslawiens, aus der Türkei oder afrikanischen Ländern, sie kommen

aus Afghanistan und Nepal. Zum Beispiel Gmel aus Afghanistan. Er ist 16 Jahre alt, kam mit seiner etwas älteren Schwester vor 20 Monaten über Pakistan nach Hannover. Hier traf er seinen 25 jährigen Bruder (jetzt sein Vormund); in Neustadt lebt eine verheiratete Schwester mit ihrer Familie. Insofern geht es ihm gut, er ist nicht ohne familiäre und ethnische Kontakte. Trotzdem geht es ihm schlecht: Er ist begabt und ehrgeizig, spricht schon sehr gut deutsch und würde gern später Germanistik studieren. Nach dem KJHG würde ihm entsprechende Förderung zustehen.. Doch wer weist ihm den Weg dorthin? Er lebt unter für ihn unerträglichen Zuständen in der Gemeinschaftsunterkunft "Lahe 1" in Hannover. "Mein Vater ist in Afghanistan umgebracht worden. Wo meine Mutter und meine übrigen sechs Geschwister leben, weiß ich nicht. Ich weiß nicht, ob sie überhaupt noch leben. Nach Afghanistan könnte ich nie zurück - aber hier in der Unterkunft ist es schrecklich. Vor allem,

wenn man zur Schule geht und lernen will."

Die Sozialarbeiterinnen Ina Bendegi und Sabine Szillus von den betreuenden Johannitern sowie Sabi-ne Brand als Psychologin für alle Gemeinschaftsunterkünfte der Johanniter in Hannover sinngemäß: "Bei einem Betreuungsschlüssel von 1:75 haben wir weder hier in der Gemeinschaftsunterkunft "Lahe 1" noch in der am Annateich oder sonstwo die Möglichkeit, uns genügend um die Jugendlichen zu kümmern. Einige wenige kommen jeden Tag zu uns ins Büro und wollen mit uns sprechen, wir spüren ihren Kummer, ihre Einsamkeit, ohne ihnen helfen zu können. Dabei ist es hier noch luxuriös im Vergleich zum Annateich: Hier haben je vier Personen eine Kochgelegenheit und eine Dusche."

Für deutsche wie für alle ausländischen Kinder und Jugendlichen gelten das deutsche KJHG, dazu das Haager Minderjährigen-Schutzabkommen und auch die Genfer Flüchtlingskonvention - sie sollen die Jugendlichen schützen, bis sie 18 Jahre alt und mündig sind.

Konkret: Bis zu diesem Alter steht ihnen Jugendhilfe zu. Sie werden aber, weil sie nach dem Ausländergesetz ab 16 "eigenständig handlungsfähig" sind und einen eigenen Asylantrag stellen können, faktisch wie Erwachsene behandelt (Deutsche 16jährige können selbständig Sozialhilfe beantragen, ohne daß jemand sie deshalb für mündig erklären würde). Zwar haben die jungen Flüchtlinge einen Vormund - im Falle von Gmel ist es der Bruder, meist jedoch ein vom Jugendamt bestellter "Amtsvormund", der für 20 bis 30 Mündel individuell sorgen soll.

"Ich habe hier noch keinen Amtsvormund gesehen", sagt eine der Sozialarbeiterinnen in der Unterkunft Lahe. Die durchaus als engagiert bekannten Sozialarbeiterinnen des Jugendamtes Hannover, Carmen Bayer und Liane Kretzig, bestätigen: "Im allgemeinen arbeiten wir vom Jugendamt aus, aber natürlich haben wir uns die Unterkünfte auch schon mal angese-

hen.”

Die Jugendlichen haben meist traumatisierende Erlebnisse hinter sich wie Tod und Verfolgung in der Familie, sie waren auf der Flucht, leben in einem fremden Land, in einer fremden Kultur, können sich zunächst kaum verständigen. Sie wissen nicht, welche Möglichkeiten es für sie gibt und wie sie wahrzunehmen sind.

Aber Peter Warner vom Jugendamt ist sich sicher: "Wer Jugendhilfe braucht, bekommt sie". Er stellt sich das so vor, daß die 16 bis 18-jährigen von sich aus den Weg zum Jugendamt finden und mitteilen, welche Hilfe sie brauchen. "Es gibt Therapieangebote", sagt Warner, "aber die Jugendlichen verschließen sich". Auf das Problem der Schulverweigerer unter den jungen Flüchtlingen angesprochen, meint er, "wenn er das (morgens aufstehen und in die Schule gehen, Anm. d. Red.) bis 15, 16 nicht gelernt hat, lernt er es nie mehr".

Nein, in einer Sammelunterkunft weiß nicht. In Lahe 1 leben augenblicklich zwei Jungen aus Nepal, Narayan und Rabindra, Cousins, die angeblich als Christen aus religiösen Gründen geflohen zu sein, die Eltern des einen seien tot. Sie sind unter 18, noch wirken sie vergnügt und hoffnungsvoll. Aber in die Schule gehen, das sind sie sich ganz sicher, das wollen sie nicht. Wenn sie jetzt in einer Einrichtung der Jugendhilfe - in einer Wohngruppe, einem kleinen Heim für Jugendliche etwa, leben würden, wer weiß, dann bekämen sie vielleicht ihre Chance zur Entwicklung, die ihnen nach dem Jugendhilfegesetz zusteht.

Oder Kenny, über dessen Schicksal schon mehrfach berichtet wurde. Er kommt aus dem Süd-Sudan, sein Vater wurde im Bürgerkrieg umgebracht, er war 15, als ihm ein Pastor zur Flucht verhalf. Seine erste Station war Magdeburg, dort wurde er von Skinheads gejagt und schließlich nach Hannover in die Sammelunterkunft verlegt. Weihnachten wird er 18. Er spricht gut deutsch, geht zur Schule und würde am liebsten Arzt werden. Das kann er wohl vergessen. Wenn er einen Vormund gehabt hätte,

der für sein Mündel das Aufenthaltsbestimmungsrecht wahrgenommen und ihn in einer Kleingruppe untergebracht hätte - dann vielleicht. Er hat seiner Amtsvormündin seinen Wunsch nach einer Wohngruppe sogar vorgetragen. Mal sehen, hat sie gesagt. Bald ist Kenny 18, dann ist niemand mehr verpflichtet, ihm zu helfen.

Gegen diesen gleichgültigen Umgang mit "UMF" minderjährigen Flüchtlingen, die unbegleitet sind, ziehen seit einiger Zeit Flüchtlingsorganisationen, der Heimverbund, die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, Parteien, Einzelpersonen zu Felde. Auch die Betreuer in den Sammelunterkünften sind mit dem, was sie leisten können, nicht zufrieden und suchen nach besseren Lösungen. Und es werden Konzepte entwickelt. Von den Johannitern, die es als ideal ansehen, die Jugendlichen unter einem Dach in mehreren kleineren Gruppen zu betreuen.

"Nach unserer Meinung wäre es nicht so gut, sie mit deutschen Jugendlichen zusammen leben zu lassen, die Flüchtlinge haben ganz andere Sorgen und Probleme - die Flucht, die Trennung von der Familie, das Ausgegrenztsein hier. Wir denken jetzt an einen Betreuungsschlüssel von 1:4, dazu Honorarverträge mit Werklehrern oder Freizeitpädagogen. Und es müßte gelingen, private Vormundschaften auf ehrenamtlicher Basis aufzubauen, die einen ganz persönlichen Kontakt zu den Jugendlichen ermöglichen. Aber es ist wohl politisch gar nicht gewollt, daß es den Jugendlichen hier gut geht und dann vielleicht andere nachkommen."

Ein anderes Konzept legt Petra Nolte-Ngnom vom Arbeitskreis Migrantinnen von den Grünen vor. Es fordert eine ganzheitliche dezentrale Unterbringung unter besonderer Berücksichtigung der Situation junger Mädchen. Einer eventuellen Unterbringung in Kleingruppen müßte je eine Erstaufnahmeeinrichtung für 10 bis 12 Jugendliche vorgeschaltet sein, in der in Ruhe, aber nicht länger als drei Monate lang, geklärt werden könnte, was für den einzelnen Jugendlichen richtig ist. Zu der ganzheitlichen Betreuung würden selbstverständlich

Beratung und Ausbildung gehören.

Auch das hannoversche Jugendamt selbst legt Papier vor, in dem Peter Warner die Rechtsgrundlage bei Bleibemöglichkeiten darstellt. Es endet in der Überzeugung, daß in Deutschland die vermeintliche große Freiheit, Abenteuer und eine schnelle Teilhabe am Konsum verlockend sind - eine Sache, die das Jugendamt nicht unterstützen könne. Zu alledem gibt es einen Antrag von SPD und Grünen, der, wie das Netzwerk Flüchtlingshilfe meint "einen verantwortlichen Umgang mit den jungen Flüchtlingen in Hannover möglich machen würde".

Auf eines kann sich das Jugendamt jetzt nicht mehr rausreden: darauf, daß individuelle Jugendhilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge nicht finanzierbar sei. Der Asphalt-Redaktion liegt ein Schreiben aus dem Kultusministerium vom 9. Dezember 1994 vor, das unmißverständlich die Rechtswege zu einer Kostenerstattung des Landes aufzeigt. Einfach ausgedrückt: Die Stadt kann sich das Geld beim Land zurückerholen.

Dazu der Leitende Ministerialdirektor Hans-Hermann Gutzmer vom Niedersächsischen Innenministerium: Die Kostenerstattung ist geregelt, das Jugendamt macht es sich zu bequem.

So bequem, daß es dies Schreiben nicht einmal an die Betreuerorganisationen weitergeleitet hat oder Dritten gegenüber erwähnt.

Aus: Asphalt Nr. 15, 11/1995

Unbegleitete minderjährige Jugendliche, für die nicht ohne Grund behördlicher Schutz vorgeschrieben ist, sind andererseits der Behördenwillkür in besonderem Maße ausgesetzt. Wir dokumentieren dies am Beispiel eines Jugendlichen aus Togo, der dadurch suicidal gefährdet wurde und an einem Beispiel, wo die Grenzpolizei im Flughafen Hannover ein besonderes Rechtsverständnis bewies, - auf der folgenden Seite:

"Frankfurter Verhältnisse" auf dem Flughafen Hannover?

Asylantragstellung mit allen Mitteln verhindert

Polizei im Einsatz gegen Flüchtlingskinder

Der BGS hat nach den dem Flüchtlingsrat vorliegenden Informationen am 9.1.96 auf dem Flughafen Hannover versucht, drei unbegleitet einreisende kurdische Flüchtlingskinder an einer Asylantragstellung zu hindern und ohne jede rechtliche Prüfung in die Türkei zurückzuschieben. Die Kinder wurden vom BGS bis zum Rückflug für 2 Nächte in ein Kinderheim eingewiesen. Dort konnten sie herausgeholt und in Sicherheit gebracht werden.

Mit der Erklärung, die minderjährigen Kinder seien nicht rechtsfähig und somit auch nicht berechtigt, einen Asylantrag zu stellen, hat der BGS auch gegenüber dem eingeschalteten Rechtsanwalt an der Absicht festgehalten, die Kinder ohne jede Prüfung unverzüglich zurückzuschieben.

Der Flüchtlingsrat erklärte dies für eine dreiste und hanebüchene Rechtsbeugung, wie sie ähnlich bislang nur vom einschlägig berichtigten Frankfurter Flughafen-BGS bekannt geworden sei. In Frankfurt hatte der BGS ebenso hartnäckig wie rechtswidrig versucht, das Jugendamt an der gesetzlich vorgeschriebenen Pflugschaftsübernahme und

der damit verbundenen Interessenvertretung von alleinreisenden Flüchtlingskindern zu hindern.

Das hatte nicht einmal vor dem VG Hannover eine Chance, denn mittlerweile ist dem BGS Hannover in einem Eilverfahren ein Riegel vorgeschoben worden, indem ihm aufenthaltsbeendende Maßnahmen gegen die Kinder gerichtlich untersagt wurden. Unter ausdrücklichem Hinweis auf das Grundrecht auf Asyl ist die Asylantragstellung der Kinder über ihren Rechtsvertreter gesichert.

"Der BGS hat uneinsichtig und rechtsbeugerisch versucht, diesen kurdischen Kindern den von der deutschen Verfassung garantierten Rechtsweg zu versperren.

Nur infolge der "Panne", daß die Kinder wegen des Flugplans in ein Heim außerhalb des vom BGS kontrollierten Transits eingewiesen werden mußten, konnte uns dieser Fall überhaupt bekannt werden. Zweifellos ist dies nur die Spitze eines Eisbergs.

Erschreckend ist insbesondere die Selbstverständlichkeit und das Fehlen jeglichen Unrechtsempfinden, mit der diese Polizeitruppe das Recht in die eigene Hand nehmen kann.

Politischer Polizeieinsatz auf dem Campus der Uni Hannover

Am 13.1.96 überwachte die Polizei eine Informationsveranstaltung des AstA der Uni Hannover zur Situation der kurdischen Frauen. Die Polizeidirektion Hannover hatte am Tag zuvor erneut versucht die Veranstaltung zu verbieten. Wir konnten zwar das Verbot verhindern, die Polizei erreichte am Verwaltungsgericht Hannover jedoch Auflagen, die selbst den Chef des Verfassungsschutzes verblüfften. Wenn es gegen Kurden geht, ist auf dieses VG eben Verlaß. Unberührt vom Tod Kola Bankoles in der Hand seiner Kollegen, ungerührt vom Politischen Mandat für den AstA im Niedersächsischen Hochschulgesetz mimte der anwesende Kripobeamte den Hüter des Rechtsstaats. Guten Morgen! G.H.

Dies ist ein Zeichen für zunehmende rechtliche und menschliche Verwerflichkeit im Umgang mit Flüchtlingen von ausführenden Behörden in Niedersachsen, die sich des Ausbleibens jeglicher politischer Kontrolle sicher sein können."

(Presse-Mitteilung des Flüchtlingsrats vom 19.1.1996)

Nachsatz 1:

Das Niedersächsische Innenministerium konnte auf Befragen keine Auskunft zum Flughafenverfahren in der niedersächsischen Landeshauptstadt machen. Beim BGS handele es sich schließlich um eine Polizei des Bundes...

Die Ausländerkommission des Niedersächsischen Landtags hat den Vorfall aufgegriffen und die nächste Sitzung im Flughafen Hannover angesetzt.

Nachsatz 2:

Der grünen Abgeordneten Heidi Lippmann-Kasten droht wohl eine Haus-suchung: Sie hat am 13.1.96 ein gesticktes Gelsenkirchener Barock-Sofakissen erworben, dessen Muster Ähnlichkeit mit dem kurdischen Stern aufweisen könnte.

Dienstaufsichtsbeschwerde und Anzeige gegen die Ausländerbehörde des Landkreises Goslar:

Zwangsweise, rechtswidrige Röntgenuntersuchung eines jugendlichen Flüchtlings

von George Hartwig

Der Niedersächsische Flüchtlingsrat hat bei Innenminister Glogowski Dienstaufsichtsbeschwerde wegen Verdacht auf Beihilfe zur Körperverletzung gegen den Leiter der Ausländerbehörde Lkrs. Goslar eingelegt.

Der Verdacht einer Straftat ist auch der Goslarer Staatsanwaltschaft angezeigt worden.

Der Sachverhalt:

Der Leiter der Ausländerbehörde des Landkreises Goslar hat den Anstaltsarzt der JA Hameln in einem einzeiligen Schreiben vom 10.8.95 um Amtshilfe gebeten:

„Ich bitte im Wege der Amtshilfe für den Obengenannten eine Altersbestimmung vorzunehmen bzw. zu veranlassen.“

Der Amtsarzt ist dieser schlichten und schlicht rechtswidrigen Bitte ohne weiteres nachgekommen.

Bei dem „Obengenannten“ handelt es sich um den jugendlichen Abschiebebefangenen Yapo, Assale aus Togo, der bundesweit bekannt geworden war durch eine völlig überzogene Abschiebehaftanordnung von zwölf Monaten.

Für diese Bitte aus Goslar gab es weder einen nachvollziehbaren Grund noch eine Rechtsgrundlage. Es konn-

te sich weder um die Absicht handeln, eine Asylmündigkeit noch eine Strafmündigkeit nachzuweisen, sondern lediglich um die Absicht des Behördenleiters, dem Jugendlichen eine Lüge vorwerfen zu können.

In jedem Fall fehlte die für einen derartigen ärztlichen Eingriff notwendige richterliche Anordnung. Es lag zudem auch keine Zustimmung eines Vormunds bzw. des Vormundschaftsgerichts vor.

Der Jugendliche wurde infolge der Anordnung des Anstaltsarztes zweimal in Fußketten einem Radiologen vorgeführt.

Über den Grund und über die Art der Untersuchung wurde er nicht aufgeklärt. Auf seine Fragen bekam er keine Auskunft.

In Rechtskommentaren wird eine rechtswidrige Röntgenuntersuchung als Körperverletzung behandelt. Im Gespräch mit

dem Jugendlichen kommt insbesondere die tiefe Verletztheit durch diese, von ihm nicht einzuordnenden, unter Zwang durchgeführten Manipulationen zum Ausdruck. Zusätzlich zu seiner monatelangen sozialen Isolation führte das Erlebnis der vollkommenen Fremdbestimmung bei dem Jugendlichen in der Haftanstalt zu einer erheblichen suicidalen Gefährdung.

Der durchführende Arzt hat die Skeletaltersbestimmung nach Tabellen durchgeführt, die in der ehemaligen DDR anhand statistischer Werte auf der Grundlage eines Kollektivs von (weißen) DDR-Kindern erstellt worden sind. Der Anstaltsarzt hat das Untersuchungsergebnis des beauftragten Arztes akzeptiert, obwohl ihm fachlich bekannt sein mußte, daß dieses Ergebnis für Schwarzafrikaner ohne Aussagekraft ist.

Er hat dies Ergebnis an den Leiter der Goslarer Ausländerbehörde weitergegeben, ohne auch nur ansatzweise auf die generelle und besondere Problematik derartiger Skelettal-

Der Deutsche Ärztetag faßte in seiner 98. Sitzung 1995 folgende EntschlieÙung (mit nur einer Gegenstimme):
„Die Beteiligung an der Durchführung und Befundung von Röntgenaufnahmen im Rahmen des Asylverfahrens mit dem Zweck der Altersbestimmung ist ärztlich unethisch und mit der Berufsordnung nicht vereinbar.“

ter-Feststellungen hinzuweisen.

Der Leiter der Goslarer Ausländerbehörde wiederum hat dieses von ihm selbst rechtswidrig veranlaÙte, rechtlich und fachlich unhaltbare Ergebnis in seinen dienstlichen Berichten benutzt, um den jugendlichen Asylbewerber der Lüge bzw. der Täuschung über seine Identität zu bezichtigen.

Es ist überhaupt nicht abzusehen, welche schädigenden Auswirkungen diese rechtswidrig veranlaßte Altersbestimmung auf den bisherigen und den zukünftigen Gang des Verfahrens um den Aufenthaltsstatus des Jugendlichen gehabt haben und haben werden.

Minister Glogowski ist daher aufgefordert worden, dafür Sorge zu tragen, daß die diesbezüglichen Aussagen aus den Akten gelöscht bzw. berichtigt werden.

"Gerade der Leiter einer Ausländerbehörde sollte schon von Berufs wegen in besonderer Weise mit der Problematik des Rechtsschutzes von Abhängigen vertraut sein.

Umso mehr erschreckt die beiläufige Selbstverständlichkeit, mit der ein solcher behördlicher Übergriff passieren kann."

Gegen den Anstaltsarzt der JA Ha-

meln hat der Flüchtlingsrat Dienstaufsichtsbeschwerde über das Justizministerium eingelegt; bezüglich des durchführenden Radiologen geht eine Beschwerde an die Ärztekammer Niedersachsen.

Die Expertise zum Thema:

"Aus der Hand gelesen.

Die Zulässigkeit von Röntgenaufnahmen der Hand zum Zweck der Altersfeststellung bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen."

Gutachten im Auftrag des Fördervereins PRO ASYL e.V. und des Vereins demokratischer Ärztinnen und Ärzte. Von Tanja Laier, Rechtsreferendarin. Mit einem Nachwort von Dr. Winfried Beck. Frankfurt 1995

Zu beziehen zum Preis von DM 4,- über Förderverein PRO ASYL, Pf 101843, 60018 Frankfurt/M

Der Flüchtlingsrat hat beim Land angemahnt, bei allen hinlänglich bekannten Problemen gerade des Landkreises Goslar im Umgang mit Flüchtlingen zumindest die Respektierung des formalen Rechts durchzusetzen.

Nachsatz 1:

Über die Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Leiter des Ausländeramtes hat nun ausgerechnet der Oberkreisdirektor als Disziplinarvorgesetzter zu entscheiden, der sich mit Stammtisch-Presseartikeln zur Flüchtlingssituation mittlerweile landesweit einen einschlägigen Namen gemacht hat. Wollen wir wetten, was passiert?

Der OKD ist übrigens ein unter seinen Kollegen anerkannter Polizeirechts-Kommentator.

"Das Handeln der Behörden in unserem Staat ist demokratisch legitimiert, rechtsstaatlich und verfassungskonform."

(Der Präsident des Regierungsbezirks Braunschweig zur Flüchtlingspolitik) d.h. im Klartext:

Operation gelungen. Patient tot ehemaliger Kindersoldat aus Angola aus der Familie gerissen:

Am Dienstag, den 16. Januar 1996 schrieben der Geschäftsführer des Flüchtlingsrats und die Vorsitzende der Ausländerkommission Briefe an das Innenministerium. Einer davon:

Herr Pedro Salamao, *1.1.1975
Angola; z.Z. JVA Braunschweig

Sehr geehrter Herr Staatssekretär,

Ich habe heute erst von der Situation Herrn Salamaos und seiner künftigen Ehefrau, xxxxxx xxxxxx aus xxxxxxxxxx, erfahren.

Herr Salamao soll morgen abgeschoben werden, obwohl er unmittelbar vor der Eheschließung steht, und obwohl ein gemeinsames Kind existiert und obwohl seine Frau erneut schwanger gewesen ist.

Aus den vorliegenden Unterlagen ist der Eindruck unabweisbar, daß die seit längerem geplante Eheschließung systematisch verhindert

worden ist, um die Abschiebung sicherzustellen.

Frau xxxxxx xxxxxx ist infolge der drohenden Abschiebung ihres künftigen Ehemannes akut suicidgefährdet und hat eine Fehlgeburt erlitten.

Herr Salamao ist in vergleichsweise geringfügigem Maß in der Bundesrepublik strafbar geworden. In Abwägung mit dem verfassungsmäßigen Schutzanspruch der Familie kann dies nicht eine Zerschlagung der Familie durch Abschiebung rechtfertigen.

Aus intensiver Kenntnis der Situation in Angola/Luanda weiß ich, daß ein aus der dortigen Gesellschaft entwurzelter junger Mann wie Herr Salamao ohne massive Hilfe von außen dort nicht überleben kann. Die Möglichkeit einer späteren Zusammenführung als Eltern ist unter den derzeitigen Bedingungen so gut wie ausgeschlossen.

Ich bitte dringend darum, aus ganz offensichtlichen humanitären Gründen diese Abschiebung auszusetzen und nicht das Leben von mehreren Menschen zu zerstören.

Mit freundlichen Grüßen

abgelehnt, (demokratisch legitimiert, rechtsstaatlich und verfassungskonform)

Nachsatz:

Nach allem, was wir wissen, war Pedro Salamao in Angola als Kindersoldat benutzt worden.

Als 15-jähriger Flüchtling kam er nach Deutschland. Wie viele andere auch befolgte er arglos den schlechten Rat, "zur Sicherheit" einen weiteren Asylantrag zu stellen. Damit war die Maschine (demokratisch legitimiert, rechtsstaatlich und verfassungskonform, s.o.) schon programmiert. G.H.

Warum setzt der FOCUS ausgerechnet zur Kurdenproblematik den einschlägig bekannten Rechercheur Özgens ein und versteckt ihn dann unter einem deutschen Namen?

Bei solch einäugigem Personal wundert nicht das infame Wort des FOCUS vom "Polit-Fasten", wenn sich ein Mensch zu Tode hungert, weil er brutal von seiner Familie getrennt wurde.

Es wundert auch nicht, daß dem FOCUS wesentliche Fakten entgehen mußten:

- Das Verwaltungsgericht Hannover hat Ibrahim Doruk bereits vor seinem Hungerstreik im Mai 1994 durch einstweiligen Rechtsschutz bis zur endgültigen gerichtlichen Entscheidung vor der Abschiebung geschützt. Es konnte also überhaupt keine Rede davon sein, daß das Niedersächsische Innenministerium nach Abbruch seines Hungerstreiks mit seiner Abschiebung rechnen konnte oder gerechnet hätte.

- Von der vom FOCUS behaupteten "Milde" der Behörden kann keine Rede sein: Das Nds. Innenministerium hat im Mai 1994 mit der

Entscheidung, der nach dem Ausländergesetz rechtmäßigen Rückholung der Familie zuzustimmen, in einem beispiellosen Pokerspiel solange gewartet, bis Herr Doruk infolge seines Hungerstreiks unbezweifelbar unmittelbar vor dem Tode stand.

- Der für die brutale Abschiebung verantwortliche Landkreis Nienburg hat der Familie Doruk anstelle angeblicher "Milde" das Betreten des Landkreisgebiets untersagt, - bundesweit ein beispielloser Fall -, und den Kindern den Besuch ihrer bisherigen Schulen versagt. Die Familie ist gezwungen, seit über eineinhalb Jahren in zwei Kasernen-Zimmern eines Flüchtlingsheims zu hausen.

- Zur Entscheidung, der Rückholung zuzustimmen, hat politisch beigetragen - und auch dies ist dem FOCUS entgangen -, daß die kurdische Frau Doruk mit ihren 4 Kinder unmittelbar nach ihrer skandalös brutalen Abschiebung durch den Landkreis Nienburg von den türkischen Grenzbehörden für 12 Tage unter den erbärmlichsten Bedingungen in einen Kellerraum eingesperrt, beschimpft und geschlagen worden war, um Aus-

künfte über ihren - von ihnen gesuchten - Mann zu erpressen. Das Auswärtige Amt - angesichts des Verschwindens der Familie um Hilfe gebeten - verbreitete stattdessen die dreiste Lüge der türkischen Grenzbehörden, sie hätten Frau Doruk nach kurzer Befragung gepflegt und sogar für sie Reisegeld gesammelt ...!

- Es sind weder die Betroffenen noch der Flüchtlingsrat, die das Verfahren verschleppen: vielmehr schmort die Klage seit April 1994 ausgerechnet bei dem Verwaltungsgericht Hannover, das der FOCUS als Kronzeuge bemüht.

In der um eineinhalb Jahre verspäteten Berichterstattung des FOCUS über den Fall Doruk scheinen Unwahrheit, Teilinformation und Häme als Mittel gerade recht, um der Hetze gegen Asylbewerber und der unmenschlichen Behandlung von Flüchtlingen den Anschein von Rechtfertigung zu geben.

Der FOCUS steht mit diesem Artikel der Gnadenlosigkeit der beteiligten Behörden nichts nach. (G.Hartwig)

Die Behörden haben Familie Doruk bereits jetzt auf dem Gewissen

In einem skandalösen Urteil hat das VG Hannover am 23.12.95 die Klagen der Familie Doruk auf Asylberechtigung abgelehnt.

Der Fall Doruk war vor eineinhalb Jahren bundesweit bekannt geworden, weil es infolge eines 4-wöchigen Hungerstreik des Familienvaters Ibrahim Doruk dem Flüchtlingsrat gelungen war, seine vom Landkreis Nienburg auf brutale Weise abgeschobene Frau und 4 Kinder aus der Türkei nach Niedersachsen zurückzuholen. Seine Frau und die Kinder waren im Zuge ihrer Abschiebung von den türkischen Behörden 11 Tage lang festgenommen und mißhandelt worden. Trotz der vorliegenden Beweise hatten Türkei und Bundesregierung diese Haft und Mißhandlung geleugnet. Mitarbeiter des türkischen Geheimdienstes verfolgen die Familie bis heute in Deutschland.

In der Türkei unterliegt die Familie Doruk doppelter Verfolgung: als Angehörige der religiösen Minderheiten der Aleviten und als PKK-Verdächtige.

Erst vor wenigen Wochen war durch einen Artikel im Nachrichtenmagazin FOCUS bundesweit das enge Verwandtschaftsverhältnis von Ibrahim Doruk zu einem hohen PKK-Vertreter in der kurdischen Exilregierung verbreitet worden. Diese Meldung des FOCUS war für die türkische Presse so wichtig, daß sie die HÜRIYET schon am ersten Tag nach Erscheinen des FOCUS ausführlich verbreitet hat. Dennoch hat das VG Hannover in gewohnter Ignoranz keinen Grund für eine Gefährdung der Doruks in der Türkei gesehen.

Dies ist in diesem exponierten Fall umso unverständlicher als zur gleichen Zeit etwa das VG Göttingen in weniger exponierten Fällen die von der Bundesregierung behauptete sog. "Fluchtalternative" in der West-Türkei widerlegte und verneinte.

Die Vertreterin der Bundesregierung hatte vor dem VG Hannover ausdrücklich keinen Punkt der Darstellung der Familie Doruk infrage gestellt, sondern ihren Widerspruch durch Zweifel an der Möglichkeit einer erneuten Haft und Mißhandlung im Falle einer Abschiebung begründet. Der Flüchtlingsrat bezeichnete dies als völlig realitätsfern und menschenverachtend.

Das VG Hannover hat zum gleichen Termin auch die Klage gegen den Landkreis Nienburg abgewiesen. Der Landkreis hatte - in einer bundesweit einzigartigen Entscheidung - ein Betretungsverbot des Landkreises für die Familie Doruk verfügt und die Familie damit von ihrem Wohnort und die Kinder von ihren Schulen vertrieben.

Der Landkreis hatte seinerzeit gegenüber dem Innenministerium auf geradezu erpresserischer Weise auf diesem Betretungsverbot bestanden, und diese unmenschliche Entscheidung auch gegenüber dem Gericht mit der Behauptung begründet, die Familie Doruk sei an ihrem Wohnort Uchte womöglich von Rechtsextremisten bedroht gewesen. Der Oberkreisdirektor belegt diese Bedrohungstheorie mit 2 angeblichen Anrufen an ihn selbst. Der Einzelrichter Schmitt-Vogt hat offensichtlich nicht nur diese groteske Behauptung akzeptiert, sondern auch die daraus folgende Konsequenz des Landkreises, die Familie durch Vertreibung zu "schützen".

Die Familie Doruk, die nach ihrer Abschiebung seit über eineinhalb Jahre in vollkommener Unsicherheit in einem kasernenähnlichen Flüchtlingslager haust, ist längst am Ende ihrer Kräfte. Die unmenschlichen Maßnahmen der Behörden und der Gerichte setzen sie in Angst und Schrecken; die Eltern leben seit Wochen in Suicid-Vorstellungen.

Von Brecht stammt der Satz: Man kann einen Menschen auch mit einer Wohnung umbringen. Aus Nien-

burg stammt die zusätzliche Erfahrung: Man kann es auch mit ganz legalem Behördenhandeln.

Die Behörden haben diese Familie bereits jetzt auf dem Gewissen.

Nachsatz 1: "Asyl-Roulett" in ZDF/arte

Das ZDF/ARTE hat die Dokumentation der Verfolgung der Familie Doruk durch das deutsche Asylverfahren in den Mittelpunkt der Sendung "Rien ne va plus!" vom 1.2.96 gestellt.

Aus dem Waschzettel des Films: *"Die Dokumentation bilanziert nüchtern und akribisch anhand der Schicksale von Flüchtlingen die faktische Abschaffung des Grundrechts auf Asyl in der Bundesrepublik mit dem "Asylkompromiß" von 1993, Schutzsuchenden, die dennoch am "Asyl-Roulett" teilnehmen, werden nicht selten menschenunwürdige Bedingungen zugemutet. In den Asylverfahren ist der Willkür der Entscheider Tür und Tor geöffnet. Verfahren werden im Schnelldurchlauf abgewickelt oder ziehen sich über Jahre hin. Flüchtlinge, Rechtsanwälte und Betreuer werden unter den verschärften Bedingungen häufig bis an die Grenze der Belastbarkeit gefordert - und dennoch sind oft alle Bemühungen vergeblich. Wird ein Asylantrag schließlich abgelehnt, droht die Abschiebung durch den Bundesgrenzschutz, der bei solchen Einsätzen selbst vor Gewalt nicht zurückschreckt."*

Die Redakteurin wird man sich merken müssen: Milka Pavlicevic vom ZDF.

Nachsatz 2: Nienburger OKD bleibt beleidigt

Auch in der mittlerweile zweiten Verhandlung, diesmal vor dem Amtsgericht Verden, zeigte sich der Nienburger OKD Dr. Wiesbrock weiterhin vom Flüchtlingsrat beleidigt und übel nachgeredet, obwohl er doch nur seiner Pflicht nachkommt und Recht und Gesetz zur Geltung usw. - Typ Schwarzer Scheriff Lean-Version. Der Amtsrichter - besondere Kennzeichen: große Deutschlandfahne hinter dem Schreibtisch - stellte sich hinter den so Verfolgten.

Wir sehen uns dann also im 3. Verfahren wieder.

(George Hartwig)

Lkrs. Osterode und Amtsgericht Herzberg:

illegale Abschiebung eines kurdischen Flüchtlings

Flüchtlingsrat bittet Innenministerium
und UNHCR um Unterstützung

von Kai Weber

Obwohl er ausdrücklich politische Verfolgung geltend macht und vorher nie einen Asylantrag gestellt hat, soll der kurdische Flüchtling Cemal Göl, der z.Zt. in der JVA Wolfenbüttel in Abschiebungshaft einsitzt, am Donnerstag in die Türkei abgeschoben werden.

Cemal Göl, der nach eigenen Aussagen wegen seiner politischen Aktivitäten in der Türkei mehrfach festgenommen, gefoltert und inhaftiert worden ist, ist im Mai 1995 im Rahmen der Familienzusammenführung nach Deutschland zu seiner Frau eingereist. Drei Monate später kam es zum großen Streit zwischen den Eheleuten, in dessen Folge Cemal Göls Frau sich an die Ausländerbehörde wandte und die Ehe für nichtig erklärte. Am 20.10.1995 wurde Herr Göl von der Polizei Herzberg festgenommen.

Cemal Göl führt aus, daß die Verheiratung mit seiner in Deutschland lebenden Cousine für ihn die einzige Möglichkeit darstellte, sich in Sicherheit zu bringen. In der Türkei werde er verfolgt. Vor dem Haftrichter erklärte er laut Protokoll:

"... Vor meiner Ausreise aus der Türkei hatte ich dort Schwierigkeiten mit der Polizei. Ich bin geschlagen worden, weil man mich für einen Terroristen gehalten hat. Vor etwa zwei Wochen habe ich in der Türkei angerufen, um mich nach meinem dort lebenden Bruder zu erkundigen. Ich habe erfahren, daß mein Bruder, der in Kanganal lebt, verhaftet worden ist. Er wird auch als Terrorist verdächtigt. ... Ich möchte nicht, daß die türkische Botschaft oder ein

türkisches Konsulat von meiner Verhaftung benachrichtigt wird. Ich möchte hier in Deutschland bleiben können. In der Türkei werde ich nicht wie ein Mensch behandelt."

Spätestens jetzt hätte die Ausländerbehörde des LK Osterode den Haftantrag zurücknehmen und Herrn Göl an das für die Prüfung von Asylanträgen zuständige Bundesamt weiterschicken müssen: Ganz offensichtlich bittet der Flüchtling hier um Schutz vor Verfolgung.

Der LK Osterode hielt jedoch den Haftantrag aufrecht, und auch der Amtsrichter wies derartige illegale Praktiken nicht zurück, sondern bestätigte sie: Er verhängte eine dreimonatige Sicherungshaft mit der bemerkenswerten Begründung, der Betroffene halte sich "illegal in der Bundesrepublik Deutschland auf. Seine Angaben zu der ihm drohenden Verfolgung sind unglaublich."

Die Ausländerbehörde und das Amtsgericht haben jedoch weder das Recht noch die Kompetenz, über einen Asylantrag zu entscheiden. Beide haben sich in amtsanmaßender Weise eine Entscheidung erlaubt, die lediglich dem Bundesamt bzw. - im Klageverfahren - den Verwaltungsgerichten zusteht. Amtsrichter haben mit Asylverfahren nichts zu tun und von der Prüfung der Asylgründe schlicht keine Ahnung. Sie entscheiden lediglich über Haftanträge. Der Amtsrichter hätte die beantragte Abschiebungshaft ablehnen und der Ausländerbehörde aufgeben müssen, beim Bundesamt seine Asylgründe vorzubringen.

Der Niedersächsische Flüchtlingsrat hat die illegalen Praktiken des LK Osterode und des Amtsgerichts Herzberg dem niedersächsischen Innenministerium sowie dem Flüchtlingskommissar der UN zur Kenntnis gebracht und um Intervention zur Aufhebung der Abschiebungshaft gebeten. Aus dem Schreiben an das Innenministerium:

... beiliegend übersende ich Ihnen Unterlagen zum Fall des kurdischen Flüchtlings Cemal Göl, der z.Zt. in der JVA Wolfenbüttel in Abschiebungshaft einsitzt und am Donnerstag abgeschoben werden soll, obwohl er ausdrücklich politische Verfolgung geltend macht und vorher nie einen Asylantrag gestellt hat.

Die Ausländerbehörde im LK Osterode hat auf meine Nachfrage erklärt, Herr Göl habe nie einen Asylantrag gestellt. Dabei ist den beiliegenden Papieren eindeutig zu entnehmen, daß Herr Göl politische Verfolgung geltend macht. Herr Göl hat in einem Gespräch mit Herrn H.T.Gül, unserem Vertreter in der Ausländerkommission des nds. Landtags, heute erklärt, er habe schon bei seiner Festnahme gegenüber der Polizei ausdrücklich auch einen Asylantrag gestellt. Offenbar ist dieser weder aufgenommen noch an das Bundesamt weitergeleitet worden.

Uns liegt nunmehr der handschriftlich verfaßte Asylantrag des Herrn Göl vor, den wir sofort haben übersetzen lassen. Diese Übersetzung übermittele ich Ihnen ebenso wie einen Zeitungsausschnitt mit einem Photo eines Hungerstreiks von Kurden/innen aus der Salzgitter-Zeitung vom 05. 10. 1995, an dem u.a. auch Cemal Göl teilnahm (s. Pfeil). Ich bitte Sie, diesen Asylantrag, der morgen über RA Brunke (Brake) auch an das Bundesamt weitergeleitet werden wird, zum Anlaß zu nehmen, um eine sofortige Haftentlassung des Herrn Göl herbeizuführen. Weiterhin bitte ich Sie, gegenüber der Ausländerbehörde des LK Osterode klarzustellen, daß ein Asylantrag auch dann vorliegt, wenn nicht ausdrücklich "Asyl", aber der Wunsch nach Schutz vor Verfolgung geltend gemacht wird.

Mit freundlichen Grüßen ...

"Wir halten die vom Bundesministerium des Innern beschriebene Vorgehensweise für äußerst problematisch."

UNHCR kritisiert Kontakte des Bundesamtes mit türkischen Behörden

Betr.: Abschiebung türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit in die Türkei - Durchführung der deutsch-türkischen Absprache vom 10.03.95 -

Sehr geehrter
Herr Rechtsanwalt Heinhold,

in Ihrem Schreiben vom 07.11.1995 fragen Sie an, ob uns Informationen vorliegen, nach denen das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge während des laufenden Asylverfahrens Kontakt mit den türkischen Behörden aufnimmt. Wir haben diese Frage seit der Bekanntgabe der deutsch-türkischen Absprache vom 10.03.1995 wiederholt beim Bundesministerium des Innern angesprochen.

Die Absprache in Form eines Briefwechsels zwischen dem Bundesminister des Innern und dem Innenminister der Republik Türkei vom 10.03.1995 betrifft die Abschiebung von türkischen Staatsangehörigen, „die sich an Straftaten im Zusammenhang mit der PKK und anderen Terrororganisationen in der Bundesrepublik Deutschland beteiligt haben“. Der Briefwechsel sieht für den genannten Personenkreis ein Konsultationsverfahren des Inhaltes vor, daß die deutschen Behörden vor der Abschiebung eines türkischen Staatsangehörigen aus dem angeführten Personenkreis bei den türkischen Behörden anfragen, ob dem Betroffenen wegen eines vor der Abschiebung begangenen Deliktes eine Strafverfolgung oder Strafvollstreckung in der Türkei droht. Im Zusammenhang mit diesem Briefwechsel sind uns entsprechende Durch-

führungserlasse einiger Bundesländer bekannt, nach denen für eine Anfrage bei den türkischen Behörden im Rahmen der deutsch-türkischen Absprachen im laufenden Asylverfahren das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge zuständig ist.

Auch das Bundesministerium des Innern hat uns auf Anfrage wiederholt - zuletzt mit Schreiben vom 09.11.1995 - folgendes zu dieser Frage mitgeteilt:

„Durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFI) erfolgen Anfragen im Rahmen der Absprache, soweit im laufenden Asylverfahren Anhaltspunkte ersichtlich sind, daß der Asylbewerber zu dem die Absprache betreffenden Personenkreis gehört.

Das heißt, es muß sich um einen türkischen Staatsangehörigen handeln, der sich an Straftaten im Zusammenhang mit der PKK und anderen Terrororganisationen in der Bundesrepublik Deutschland beteiligt hat. Die Anfrage dient zur Prüfung, ob möglicherweise ein Abschiebungshindernis nach § 53 Ausländergesetz (AuslG) gegeben ist.

Der Asylbewerber wird durch das BAFI über die Möglichkeit einer Anfrage entsprechend der Absprache unterrichtet. Anfragen können ohne sein Einverständnis erfolgen. Das BAFI hat Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG von Gesetzes wegen zu ermitteln (vgl. § 24 Abs. 2 AsylVfG).

Bei Anfragen durch das BAFI werden die Grundsätze der für die Bundesrepublik Deutschland verbindlichen internationalen Menschenrechtsübereinkommen, insbesondere auch die Genfer Flüchtlingskonvention, beach-

tet.

Anfragen des BAFI werden der türkischen Botschaft nicht unmittelbar, sondern über das Bundesministerium des Innern zur Beantwortung übersandt. Aus den Anfragen ist weder ersichtlich, daß sie vom BAFI stammen, noch daß es sich bei den Bezugspersonen um Asylbewerber handelt.“

Wir halten die vom Bundesministerium des Innern beschriebene Vorgehensweise für äußerst problematisch. Nach Auffassung von UNHCR ist eine Kontaktaufnahme mit den Behörden eines möglichen Verfolgerlandes während des laufenden Asylverfahrens grundsätzlich nicht zulässig.

Durch eine solche Anfrage wird den Behörden des Herkunftslandes der Aufenthaltsort des Asylsuchenden und möglicherweise die Tatsache der Asylantragstellung bekannt. Selbst wenn im vorliegenden Fall die Anfrage nach außen hin nicht unmittelbar erkennen läßt, daß der Betreffende sich in Deutschland im Rahmen eines Asylverfahrens aufhält, so ergibt sich jedoch aus dem Umstand, daß die Anfrage in Umsetzung der deutsch-türkischen Absprache erfolgt, daß es sich um einen türkischen Staatsangehörigen handelt, der der PKK oder dem Umfeld der PKK zuzurechnen ist. Insoweit ist nach unserer Einschätzung eine Anfrage bei den türkischen Behörden während des laufenden Asylverfahrens geeignet, die Gefahr einer Verfolgung für den Betroffenen im Falle einer Rückkehr zu erhöhen und ein Verfolgungsrisiko für noch im Herkunftsland verbliebene Familienangehörige zu schaffen.

Nach Auskunft des Bundesministeriums des Innern wird die Auskunft nur im Hinblick auf die Prüfung von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG herangezogen, wobei allerdings nicht deutlich ist, ob die Entscheidung in einem solchen Fall ausschließlich auf die Auskunft der türkischen Behörden gestützt wird.

Vorsorglich möchten wir in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, daß die Entscheidung, ob ein Asylsuchender „wohlbegründete Verfolgungsfurcht“ i.S. des Art. 1 A Abs. 2 GFK hat, nicht zur Disposition des potentiellen Verfolgerstaates stehen darf: Die Feststellung der Flüchtlings-

eigenschaft nach Art. 1 A Abs. 2 der Genfer Flüchtlingskonvention, die in Deutschland im Rahmen des § 51 Abs. 1 AuslG erfolgt, darf deshalb nicht auf einer Auskunft des möglichen Verfolgerstaates basieren. Ein Antragsteller würde durch ein solches Verfahren mittelbar dem Zugriff des Verfolgerstaates ausgesetzt werden. Eine abschließende Bewertung, ob das Abschiebeverbot nach Art. 3 Abs. 1 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (UN-Folterkonvention) oder nach Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention aufgrund der Auskunft eines vermeintlichen Verfolgerstaates nicht besteht, steht uns aufgrund unseres Mandates nicht zu. Wir halten jedoch prinzipiell die angeführte Überlegung zu Art. 1 A Abs. 2 GFK auch auf die Abschiebeverbote nach der UN-Folterkonvention bzw. Europäische Menschenrechtskonvention für übertragbar. Hinweisen möchten wir weiter auf Art. 3 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens (bzw. § 6 des Gesetzes über die internationale Rechts-

hilfe in Strafsachen). Danach muß vor einer Auslieferung - und zwar unabhängig von dem Vorbringen des um Auslieferung ersuchenden Staates - geprüft werden, ob der Betreffende dort wegen einer politischen Tat gesucht wird oder ernstliche Gründe für die Annahme bestehen, daß er dort wegen seiner Rasse, Religion etc. verfolgt wird. UNHCR hält es zudem für problematisch, wenn durch eine vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge ausgehende Anfrage bei den türkischen Behörden während des Asylverfahrens bei einem Asylsuchenden der Eindruck erweckt werden kann, daß seine vor dem Bundesamt gegebenen Erklärungen nicht vertraulich behandelt werden, sondern eine Zusammenarbeit zwischen dem Bundesamt und den türkischen Behörden stattfindet. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine Kontaktaufnahme mit den türkischen Behörden ohne Einverständnis des Betreffenden erfolgt. Das Vertrauen eines Asylsuchenden beruht darauf, daß seine Angaben vor dem Bundesamt streng vertraulich - insbesonde-

re gegenüber den Behörden seines Heimatlandes - behandelt werden. Dieses Vertrauen ist unabdingbare Voraussetzung dafür, daß ein Antragsteller seine Fluchtgründe vollständig gegenüber dem Bundesamt darlegen kann. Insoweit befürchten wir, daß eine Anfragepraxis im Zusammenhang mit der deutsch-türkischen Vereinbarung vom 10.03.1995 dazu führen wird, daß vermehrt Asylsuchende aus der Türkei gegenüber dem Bundesamt Einzelheiten verschweigen, die für die Bewertung der Begründetheit ihres Asylantrages wesentlich sind.

Eine Anfragepraxis im Hinblick auf andere Herkunftsstaaten ist uns nicht bekannt. Wir wären Ihnen jedoch dankbar, wenn Sie uns informieren könnten, sobald Sie dahingehende Anzeichen auch im Hinblick auf andere Staaten erhalten.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Dr. Jochen Hayungs
Beigeordneter Rechtsberater

(aus einem Schreiben an Rechtsanwalt
Hubert Reinhold vom 1.12.1995)

Heimkehr in die Gewalt

Was einer Kurdenfamilie nach der Abschiebung widerfuhr

Anfang 1994 hatte das spurlose Verschwinden der Kurdenfamilie Tekin nach ihrer Abschiebung aus Deutschland in die Türkei noch zu einer offiziellen Nachfrage von Außenminister Klaus Kinkel geführt. Von den türkischen Behörden wurde sie damals scheinbar befriedigend beantwortet. Abdulrahman Tekin, seine Frau Ayse und die sieben Kinder seien nach ihrer Ankunft auf dem Istanbul Flughafen am 5. Januar 1994 weder verhaftet noch sonstwie behelligt worden, hatte die offizielle Auskunft gelautet. (wie bei Doruks! G.H.)

Doch nun, fast zwei Jahre nach dem Vorfall, ist die 35 Jahre alte Familienmutter ein zweites Mal nach Deutschland geflohen und erhebt schwerste Vorwürfe gegen die türkischen Behör-

den: Nach ihrer Ankunft habe man die gesamte Familie eineinhalb Tage ohne Essen in einen kleinen Raum auf dem Istanbul Flughafengelände eingesperrt, um sie dann zum Schein freizulassen. Am selben Tag noch sei ihr Mann auf dem Busbahnhof erneut festgenommen worden, als sie in ihre Heimatstadt Cizre in der Südosttürkei heimkehren wollten. Als sie alleine mit ihren Kindern in Cizre ankam, war ihr Haus, wie Frau Tekin sagte, von Dorfschützern besetzt, die sie wegjagten. Dorfschützer werden von den türkischen Militärbehörden eingesetzt. Frau Tekin fand mit den Kindern bei ihrer Mutter in Hendek (Provinz Idil) Aufnahme.

Nach einem Monat sei ihr Mann angekommen, der berichtete, nach sei-

ner Festnahme 14 Tage lang auf einer Istanbuler Polizeistation gefoltert worden zu sein. Am ganzen Körper habe er Blutergüsse von Stockschlägen gehabt. Als sie dann versucht hätten, ihr Haus in Cizre zurückzuerlangen, seien sie von Dorfschützern und Polizisten zusammengeschlagen worden. Ihr Mann sei weggerannt, und seither habe sie kein Lebenszeichen von ihm. Sie selbst sei ohnmächtig mit einem Nasenbeinbruch ins Krankenhaus gekommen.

In Hendek seien sie ständig von Militär und Dorfschützern bedroht worden. Man bombardiere ihr Haus, wenn sie nicht sage, wo ihr Mann sei. Manchmal habe man sie nachts zur gynäkologischen Zwangsuntersuchung abgeholt, um festzustellen, ob sie von ihrem Mann heimlich besucht worden sei...

Schließlich habe sie keine andere Möglichkeit gesehen, als den restlichen Familienbesitz, Anteile an zwei Lkw, zu verkaufen und wieder nach Deutschland zu fliehen. Einige Verwandte leben hier als anerkannte Asylbewerber. (Von Dieter Balle)

Hannover:

40 kurdische Flüchtlinge im Hungerstreik

Rund 40 kurdische Flüchtlinge sind am 8.11.1995 im "Faust" in Hannover aus Protest gegen die Ablehnung ihrer Asylanträge in einen unbefristeten Hungerstreik treten.

Die Kurden/innen gehören zwei großen Familien an, die sich seit 5 bzw. 7 Jahren im Bundesgebiet aufhalten und in der Türkei massiven Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt waren.

Nachfolgend stellen wir in einem kurzen Abriß exemplarisch für viele andere kurdischen Flüchtlinge ihr bisheriges Schicksal dar:

Familie Basak

Die Familie stammt aus dem kurdischen Dorf Kayaballi/ Provinz Mardin. Das Dorf wurde mehrfach von Razzien der türkischen Armee heimgesucht, um angebliche Unterstützer/innen der kurdischen Guerilla dingfest zu machen. Infolge der staatlichen Verfolgung flohen viele Bewohner/innen des Dorfes in die westtürkischen Großstädte sowie nach Europa.

Mehmet Han und Sefika Basak gehörte mit seinen 6 Kindern ebenso wie Mehmet Hasim und Songül Basak (zwei Kinder) zu einer Gruppe von Flüchtlingen aus Kayaballi, die bereits im Jahr 1988 nach Deutschland flohen und hier Asyl beantragten. Zur Begründung führten sie aus, daß sie von türkischen Soldaten mehrfach zur Polizeiwache mitgenommen und dort verhört und mißhandelt wurden, weil sie eine Zusammenarbeit mit dem Staat als

sog. "Dorfschützer" abgelehnt hatten. Nachdem ein Dorfmitglied sie gegebener dem türkischen Militär als Sympathisanten der Guerilla denunziert hatte, flohen sie aus Angst vor weiteren Repressalien nach Deutschland.

Das Asylverfahren der Familie Basak zog sich lang hin und wurde schließlich vom OVG Lüneburg mit der in Kurdenverfahren üblichen Begründung rechtskräftig abgelehnt, unbeschadet einer möglichen Verfolgung in den kurdischen Siedlungsgebieten habe die Familie Basak eine "inländische Fluchtalternative" in der Westtürkei, wo ein Leben ohne Verfolgung möglich sei. Aufgrund des bis zum

12.06.1995 befristeten Abschiebungsstopps für kurdische Flüchtlinge wurde die Familie Basak jedoch zunächst weiter geduldet. Aufgrund der nach dem 12.06.1995 eintretenden akuten Abschiebungsdrohung wandte sich Familie Basak im Juli an den Nds. Flüchtlingsrat und legte drei Zeitungsartikel vor:

1. In der Zeitung "Yeni Politika" vom 20. Mai 1995 findet sich auf Seite 1 ein Artikel, dem zu entnehmen ist, daß das Dorf Kayaballi von türkischen Soldaten und "Dorfschützern" aus anderen Dörfern besetzt wurde, wobei die 10-jährigen Kinder Ahmet Bulut und Rahmi Kumru sowie der 48-jährige Hüseyin Yilmaz erschossen wurden.

2. In der Zeitung "Yeni Politika" vom 23. Mai 1995 findet sich auf Seite 3 ein weiterer Artikel, wonach die Dorfbewohner von Kayaballi sich darüber beklagten, daß der türkische Staat ihr Dorf "aus Rache" niedergebrannt hat.

"Auch in der Westtürkei kein Schutz für Kurden"

Flüchtlingsrat widerspricht Bonner Darstellung
Bericht über Folter und Festnahmen
Von Eckart Spoo

Darstellungen der Bundesregierung, in der westlichen Türkei könnten kurdische Flüchtlinge aus der östlichen Türkei unbehelligt leben, sind auf Widerspruch des Niedersächsischen Flüchtlingsrats gestoßen. Er stützt sich auf aktuelle Berichte des Menschenrechtsvereins Izmir und eines von diesem beauftragten Rechtsanwalts. Den Berichten zufolge wurden innerhalb von zwei Monaten allein in Izmir und Umgebung rund 200 Kurden festgenommen. Zahlreiche Festgenommene seien gefoltert, Journalisten und Menschenrechtler entführt und ermordet, Häuser kurdischer Flüchtlinge von Amts wegen zerstört worden.

Warum kurdische Flüchtlinge in der Westtürkei keinen Schutz finden können, wird in den Berichten in mehreren Punkten begründet: Viele Flüchtlinge stammten aus Dörfern, deren Bewohner das von den türkischen Militärbehörden in Kurdistan eingeführte "Dorfschützersystem" nicht akzeptiert hätten, das sie zu Kombattanten der türkischen Armee gemacht hätte. Die Dörfer seien deswegen niedergebrannt, zum Teil niedergebrannt worden. Diese Menschen würden im Westen der Türkei als "feindliche Elemente" betrachtet und behandelt.

Nach der Zerstörung ihrer Dörfer, so heißt es in den Berichten weiter, seien die kurdischen Flüchtlinge häufig mittellos. Mit ihren großen Familien ließen sie sich bei Verwandten in den Slumgebieten der großen Städte nieder oder kampierten in einfachsten Zelten und verrichteten jede Arbeit, die sie finden könnten. Ohne Ersparnis und ohne Arbeitslosengeld, das für sie nicht vorgesehen sei, könnten sie nicht menschenwürdig leben. Massiv unterdrückt ist in den Berichten aus Izmir zufolge das Recht der Kurden, ihre Nöte zur Sprache zu bringen. Allein die Äußerung, ihr Dorf sei vom Staat abgebrannt worden, könne schon als "Verächtlichmachung der Armee" gewertet werden und ein Verfahren nach sich ziehen. Wer so etwas sage, habe "heute überhaupt keine Garantie", daß er am Leben bleibe. Zudem litten die Kurden unter der antikurdischen Hetze, die auch von einigen Massenmedien betrieben werde. Die Berichte belegen nach Ansicht des Niedersächsischen Flüchtlingsrats, daß kurdische Flüchtlinge nicht nur in der Ost-, sondern auch in der Westtürkei "massive Verfolgung" erleiden.

3. In der Zeitung "Yeni Politika" vom 03. Juni 1995 findet sich auf Seite 10 die Information, daß die Dorfbewohner von Kayaballi sich vor dem Internationalen Gerichtshof über die Zerstörung ihres Dorfes beschweren wollen. Der Menschenrechtsverein von Izmir hat diese Beschwerde im Namen der Dorfbewohner mittlerweile eingereicht. Aufgrund dieser Informationen wandte sich der Niedersächsische Flüchtlingsrat in mehreren Schreiben sowohl an den Menschenrechtsverein in Izmir als auch an den Rechtsanwalt des in Izmir lebenden Familienangehörigen Mehmet Sakir Basak, der sich wegen seines niedergebrannten Dorfes an den Europäischen Rat für Menschenrechte gewandt hatte. Die Antworten auf die Anfrage des Flüchtlingsrats verdeutlichen das ganze Ausmaß der Kurdenverfolgung auch in der Westtürkei und führten zu einer Reihe von Presseveröffentlichungen. Exemplarisch ist der Artikel aus der FR vom 3.8.1995 (s. Kasten auf S. 15)

Mehmet Sakir Basak, der mit Unterstützung des Menschenrechtsvereins Izmir die Klage vor dem Europ. Gerichtshof angestrengt hatte, wurde mittlerweile laut einer Veröffentlichung in der türkischen Zeitung "Evrensel" vom 04.09.1995 entführt und massiv mit dem Tod bedroht, sollte er seine Beschwerde nicht zurückziehen. Er hat daraufhin das Land ebenfalls verlassen und kürzlich in Deutschland einen Antrag auf Asyl gestellt.

Trotz aller vorgelegten Gründe hat jetzt das Bundesamt die Durchführung eines neuen Verfahrens mit der Begründung verweigert, es sei im Prinzip schon alles überprüft, ein neuer Sachverhalt läge nicht vor. Das vom Rechtsanwalt gegen diese Entscheidung angerufene Gericht wird in Kürze entscheiden. Sollte die Entscheidung negativ ausfallen, droht die sofortige Abschiebung.

Familie Nayir

Mehmet und Menice Nayir flohen zusammen mit ihren beiden Kindern (19 und 16 Jahre alt) bereits am 28.07.1988 nach Deutschland und

beantragten Asyl. Sie stammen aus dem Dorf Yaylacik (Provinz Mardin), das 1988 noch 110 Häuser umfaßte. Heute gibt es in dem Dorf nur noch ca. 30 Häuser. Viele Dorfbewohner/innen sind aufgrund der ständigen Repressalien und Mißhandlungen durch das türkische Militär geflohen. Ungefähr zu der Hälfte der früher in Yaylacik lebenden Menschen bestehen für die Familie Nayir verwandtschaftliche Beziehungen.

Das Dorf Yaylacik liegt in einer der heutigen Notstandsprovinzen, seine Bewohner/innen wurden 1988 von Seiten der türkischen Militärführung Kontakte zur kurdischen Guerilla unterstellt. In der Umgebung des Dorfes kam es immer wieder zu Kämpfen. Nachts kam die Guerilla ins Dorf, tagsüber wurden die Dorfbewohner von den Militärs drangsaliert. Beiden Seiten sollten die Dorfbewohner/innen ihre Sympathie bekunden.

Seitens des türkischen Staates wurde versucht, alle männlichen erwachsenen Dorfbewohner zu sog. "Dorfschützern" zu machen: Die Männer erhielten von den Militärs Waffen und sollten in die Berge gehen, um nach Unterschlupfen der Guerilla zu suchen bzw. den Militärs "verdächtige" Ereignisse zu melden und Namen zu nennen. Weiterhin sollten sie natürlich auch ihre Waffen gebrauchen, sofern die Guerilla ins Dorf kam. Auch Mehmet S. Nayir wurde die zweifelhafte Ehre zuteil, zum "Dorfschützer" ernannt zu werden.

Mehmet S. Nayir hatte damit große Schwierigkeiten. Zwar war er kein Mitglied der PKK, er sympathisierte aber wie seine Familie und viele der Dorfbewohner/innen mit dem Kampf der Guerilla gegen die verhaßte türkische Armee. Die Guerilla-Kämpfer, gegen die Herr Nayir vorgehen sollte, wurden von Familie Nayir und anderen Dorfbewohnern/innen mit Lebensmitteln versorgt und versteckt.

Als die Situation für ihn unerträglich wurde, legte Herr Nayir (wie auch andere Dorfbewohner) sein Dorfschützeramt nieder und gab seine Waffen beim Bürgermeister ab. Hierdurch wurde er für das türkische Militär noch verdächtiger, das ihm schon seit geraumer Zeit eine PKK-

Unterstützung nachsagte. Es kam zu Razzien im Dorf, Herr Nayir wurde mehrfach verhaftet und entzog sich mit seiner Familie schließlich durch Flucht weiteren Repressalien.

Andere Verwandte der Familie Nayir konnten sich nicht retten: Der Schwager von Herrn Nayir, Mehmet Serin, legte sein Amt als "Dorfschützer" im Juni 1993 nieder, und wurde daraufhin vom türkischen Militär der Zusammenarbeit mit der PKK bezichtigt sowie massiv bedroht. Nur wenige Tage später, nachdem sich Mehmet Serin trotz mehrfacher Aufforderung geweigert hatte, sein Amt als "Dorfschützer" wieder aufzunehmen, wurde das Haus der Familie Serin in einer Nacht angegriffen und in Schutt und Asche gelegt. Dabei starben seine vier Kinder, seine Frau und seine Mutter.

Familie Nayir erfuhr von dieser Bluttat über einen türkischen Fernsehsender, der in Deutschland empfangen werden kann. Fernsehen in Fernsehen und Presse berichteten über einen angeblichen Überfall der PKK, bei dem angeblich die ganze Familie umgekommen sei.

Mehmet Serin lebt jedoch -er floh nach den grausigen Ereignissen in seiner Heimat nach Deutschland, wo er einen Asylantrag stellte. Auf Bitten des Niedersächsischen Flüchtlingsrats gab er am 24.07.1995 eine Eidesstattliche Erklärung folgenden Inhalts zu Protokoll:

Ich habe selbst gesehen, daß es türkische Militärs und nicht PKK-Guerilleros waren, die mein Haus zerstörten und einen großen Teil meiner Familie ermordeten. Unser ganzes Dorf unterstützte die PKK. Auch ich kannte die PKK-Kämpfer, stand mit ihnen im Kontakt. Ich habe Informationen der türkischen Armee an die PKK weitergegeben. Die PKK war über meine Entscheidung, das "Dorfschützer"-Amt niederzulegen, informiert. Es gab für die PKK keinen Grund, uns anzugreifen. Im Übrigen trugen die Angreifer die Uniform der türkischen Armee.

In unserem Dorf standen einst 110 Häuser. Inzwischen stehen nur noch 30 Häuser in unserem Dorf. Nur noch die ganz alten Leute und die kleinen

Kinder sind geblieben. Alle jungen Leute aus unserem Dorf sind in die Berge gegangen oder geflohen. Zwei Familien haben in den Niederlanden Aufnahme gefunden, der Rest (fast 80 Familien) lebt mittlerweile in Deutschland. Mehr als die Hälfte wurde mittlerweile anerkannt. Alle sind bereit, meine Aussage zu unterstützen."

Mehmet Serin

Mittlerweile hat das bayerische VG Ansbach im Verfahren eines Verwandten der Familie Nayir, Herrn Abdulkadir Nayir, ausdrücklich festgestellt, daß der Überfall auf das Haus der Familie Serin offensichtlich nicht von der PKK ausging, sondern von der türkischen Armee. Der Asylantrag des Herrn Abdulkadir wurde anerkannt (Az. 11 K 2404/94.A).

Der Asylantrag der Familie von Mehmet und Menice Nayir wurde jedoch u.a. mit der Begründung rechtskräftig abgelehnt, das Vorbringen sei ungläubhaft.

Über den jetzt eingelegten Folgeantrag wurde noch nicht entschieden. (Kai Weber)

Nachsatz:

Das VG Hannover bleibt stur bei der Fiktion der Fluchtalternative. Würde Kafka heute leben, hätte dieses Gericht die besten Aussichten, in die Literatur einzugehen.

Der Flüchtlingsrat hatte über die Ausländerkommission die Rechtsanwältinnen des Menschenrechtsvereins aus Izmir eingeladen, die die Klage wegen der Dorfzerstörung vertreten. Nach deren eindrucksvollem Auftritt auch vor Vertretern des Innenministeriums konnte der Hungerstreik zunächst abgebrochen werden, weil zumindest eine zeitliche Frist für weitere rechtliche Schritte gewonnen werden konnte.

Irgendeine Kursänderung ergibt sich daraus für das Innenministerium jedoch nicht: Die vom Landtag geforderte Einzelfallprüfungen werden ausschließlich formal durchgeführt. Bei Redaktionsschluß ist eine Lösung noch nicht in Sicht.

Kurdischer Flüchtling in Lebensgefahr

Selbstverbrennung

Vor lauter Angst, in die Türkei abgeschoben zu werden, übergieß sich am Mittwochabend vor dem Hamburger Hauptbahnhof der Kurde Necmettin T. mit Benzin und zündet sich an. Polizisten ersticken die Flammen, konnten jedoch schwerste Verbrennungen nicht mehr verhindern. Der 19jährige Kurde liegt jetzt in einer Spezialklinik für Brandverletzungen in Hamburg-Boberg. Da achtzig Prozent der Haut Verbrennungen dritten Grades aufweisen, geben ihm die Spezialisten kaum Überlebenschancen.

Necmettin T. war 1993 aus Kurdistan nach Deutschland geflüchtet und hatte in Hamburg politisches Asyl beantragt. Er durchlief sämtliche Stationen eines politischen Flüchtlings. Im Mai dieses Jahres lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge seinen Antrag als unbegründet ab. Bei der Anhörung in der Hamburger Ausländerbehörde im November habe er, so Ausländerbehördensprecher Norbert Smekal, seine Ausreisebereitschaft signalisiert. "Er sagte, er sei bereit, freiwillig zum Flughafen zu kommen. Aufgrund dieser Angaben haben wir darauf verzichtet, ihn in Abschiebehaft zu nehmen. Das wäre in diesem Fall vielleicht besser gewesen." Gegenüber einem Freund hatte Necmettin T. dagegen angekündigt, auf keinen Fall in die Türkei zurückzukehren, eher würde er sich umbringen. Die Selbstverbrennung fand wenige Stunden vor dem geplanten Abflug nach Ankara statt.

Ob allein die Angst vor politischer Verfolgung oder eventuell auch geschäftliche Gründe eine Rolle spielten, vermag die Polizei nach dem derzeitigen Ermittlungsstand nicht zu sagen. "Er hatte gegenüber Freunden auch angegeben, daß er in der Türkei - aber auch hier - Feinde hat", so

Polizeisprecher Wolfgang Ketels zur taz. Der 19jährige war vor kurzem zu einer Jugendstrafe von 14 Monaten wegen Heroin-Dealerei verurteilt worden. Eine weitere Anklage ist anhängig gewesen. Smekal: "Das ging da nicht um ein paar Gramm." Aufgrund dieser Verstrickungen in die Dealerszene hatte Necmettin T. auch keine Chance mehr, durch einen Asylfolgeantrag oder eine Bürgerschaftspetition eine Duldung durchzusetzen. Smekal: "Im Fall eines BTM-Verstosses wäre auf jeden Fall die Ausreiseverpflichtung geblieben und eine Abschiebung erfolgt."

Kai von Appen
taz v. 15.12.95

IM SCHATTEN DER GENERÄLE

lautete der Titel eines Videos, das die "medienagentur für menschenrechte" mit Unterstützung von "medico international" (Frankfurt) produziert hat. Die filmische Dokumentation behandelt die Rolle der türkischen Medien in Deutschland und den Einfluß des türkischen Nationalismus auf Tageszeitungen und türkisches Fernsehen. Ausführlich dargestellt wird die Sondersendung von TRT.INT, in der zur Finanzierung des Krieges gegen die kurdische Zivilbevölkerung aufgerufen wurde.

Außerdem werden behandelt: Medienuntersuchungen aus Rheinland-Pfalz, Marburg und Bremen, TRT.INT im deutschen Kabelnetz, die Behandlung der kurdischen Frage, Gewerkschaften in den türkischen Medien.

Das Video (Format VHS) hat eine Länge von 40 Minuten. Der Lieferumfang der kompletten Sendung umfaßt:

- 1 Videokassette
- 1 Dokumentation (40 Seiten)
- 1 Selbstdarstellung "mfm"

Preis: DM 27,00 + DM 3,00 Versand. Bestellung bei: medienagentur für menschenrechte (mfm), Postfach 1841, 27738 Delmenhorst, Telefon: (04221) 53948, Fax: (04221) 54639. Autoruf: 0172-4296 289.

Streit um Drittstaaten

von Wolfgang Grenz

Vier Tage lang verhandelte das Bundesverfassungsgericht Ende November und Anfang Dezember über das neue Asylrecht in Deutschland. Die Schwächen der Grundgesetzänderung wurden deutlich. Ob das aber ausreicht, das Gesetz entscheidend zu ändern, ist offen.

Hamda al-'Ubaidi (Name geändert) wurde bedroht und unter Druck gesetzt. Sie sollte Arbeitskollegen bespitzeln und Berichte für den Geheimdienst schreiben. Die Irakerin, heute eine der beschwerdeführenden Asylberwerberinnen vor dem Bundesverfassungsgericht, weigerte sich. Ihre Familie, syrisch-orthodoxe Christen, war massiver Verfolgung ausgesetzt. Vor ihren Augen haben Mitglieder der regierenden Baath-Partei ihre Eltern zusammengeschlagen. Sie starben später an den Folgen der Verletzungen. Einer der Männer, der sie zur Spitzeltätigkeit bewegen wollte, verwickelte Hamda al-'Ubaidi in einen Verkehrsunfall, bei dem sie verletzt wurde. Die Irakerin entschloß sich zur Flucht: Helfer brachten sie über die Türkei nach Griechenland und setzten sie in Athen in ein Flugzeug nach Frankfurt am Main. Es war der „falsche“ Fluchtweg.

Ihre politische Verfolgung kam bisher noch gar nicht zur Sprache. Sie muß erst einmal dafür kämpfen, ihre Fluchtgründe überhaupt irgendwo vortragen zu dürfen. Da Griechenland nach deutschem Recht ein „sicherer“ Drittstaat ist, wollen die hiesigen Behörden ihren Asylantrag nicht annehmen. Griechenland öffnet wiederum nur denjenigen einen Zu-

gang zum Asylverfahren, die direkt aus dem Verfolgerstaat eingereist sind. Von Athen aus würde die Irakerin - immer noch ohne Asylverfahren - vermutlich in die Türkei abgeschoben werden. Die Türkei gewährt aber nur Flüchtlingen aus europäischen Staaten Schutz.

Schnell könnte die Klägerin deshalb wieder im Irak landen. Die drohende Kettenabschiebung vor Augen, rief ihr Rechtsanwalt das Bundesverfassungsgericht an. Ihr Fall ist einer von fünf, der zur Überprüfung des neuen Asylrechts durch die Karlsruher Richter führte.

Ursprünglich waren zwei Tage für die mündliche Anhörung angesetzt.

Doch als die Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts, Jutta Limbach, am 5. Dezember 1995 um 18.50 Uhr, die mündliche Verhandlung schloß, waren vier Verhandlungstage vorbei. Es war die erste mündliche Verhandlung in Karlsruhe zum Asylrecht überhaupt. Andere wichtige Entscheidungen zur Auslegung des Grundrechts auf Asyl, wie etwa die „Tamilen-Entscheidung“ aus dem Jahre 1989 zur Frage der Abgrenzung politischer Verfolgung von der Verfolgung im Bürgerkrieg, sind im schriftlichen Verfahren ergangen. Im Vorfeld hatten Bundesinnenminister Manfred Kanther und andere Politiker der Regierungsparteien die Richter gewarnt, das Asylrecht ganz oder in einigen Punkten für verfassungswidrig zu erklären: Auch das Herausbrechen einzelner Teile würde das Gesamtwerk zusammenbrechen lassen. Anlaß für die teilweise heftigen Angriffe hatte vor allem die Interview-Äußerung von Gerichtspräsidentin Limbach gegeben, Teile des

neuen Asylrechts seien „mit heißer Nadel gestrickt“ worden.

Neben Kanther - er war an allen vier Verhandlungstagen anwesend - war die Bundesregierung durch Staatssekretär Schelter und weitere hohe Beamte des Innenministeriums vertreten. Außerdem waren dort Beamte des Auswärtigen Amtes, des Justizministeriums, des Bundesgrenzschutzes sowie der Präsident und einige leitende Mitarbeiter des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge. Bevollmächtigter der Bundesregierung war Kay Hailbronner, Professor für Völkerrecht an der Universität Konstanz. Bundestagsabgeordnete, die das neue Recht 1993 beschlossen hatten, waren nur wenige und nur am ersten Tag vertreten.

Die sogenannte Drittstaatenregelung

Schwerpunkt der Verhandlung war die sogenannte Drittstaatenregelung. Bei der Einreise über einen „sicheren“ Drittstaat wird Flüchtlingen der Zugang zu einem Asylverfahren verweigert. Als „sichere“ Drittstaaten gelten alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Norwegen, Polen, die Schweiz und die Tschechische Republik. Nach der Definition des Grundgesetzes sind Drittstaaten Länder, in denen die Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention sichergestellt ist. Der Zugang zum Asylverfahren kann nach diesem Konzept auch dann nicht erreicht werden, wenn die Asylsuchenden geltend machen, daß der „sichere“ Drittstaat für sie wegen dro-

hender Kettenabschiebung bis ins Verfolgerland nicht sicher ist - wie im geschilderten Fall der Irakerin Hamda al-'Ubaidi.

Bei der Verhandlung betonte die Bundesregierung, daß alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union und auch die anderen „sicheren“ Drittstaaten Rechtsstaaten seien; und es keine Fälle gebe, die darauf hindeuteten, daß diese Konventionen nicht beachtet würden. Dabei berücksichtigt wurde aber lediglich das Verbot der Zurückweisung, Ausweisung, Abschiebung und Auslieferung von Flüchtlingen nach Artikel 33 a der Genfer Flüchtlingskonvention. Die Regierung verneint, daß nach völkerrechtlichen Grundsätzen ein Verfahren stattfinden und daß sich dies an bestimmten Mindeststandards ausrichten müsse. Die Empfehlungen des Exekutivkomitees des Hohen Flüchtlingskommissars würden in der Staatenpraxis nicht als bindend anerkannt. Leider erhielt das Hohe Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen (UNHCR), das ebenso wie amnesty international als Sachverständige geladen war, nicht die Gelegenheit, sofort zu antworten. Erst einen Tag später konnten Judith Kumin vom UNHCR und Reinhard Marx von amnesty international die Bedeutung der Beschlüsse des Exekutivkomitees des UNHCR und anderer anerkannter Standards des internationalen Flüchtlingsrechts für den Schutz von Flüchtlingen darstellen.

Der Berner Völkerrechtler Walter Kälin erläuterte, daß es zwar in vielen Staaten eine Drittstaatenregelung gebe, aber nur in Finnland und Deutschland beim Vorbringen ernsthafter Gründe nicht die Möglichkeit gegeben sei, die Vermutung der „Sicherheit“ im Drittstaat für den Einzelfall überprüfen zu lassen. Kay Hailbronner versuchte, das zu widerlegen. Er behauptete, daß die Niederlande keine Überprüfungsmöglichkeit böten. Das konnten Kälin und später auch die Rechtsanwälte der Beschwerdeführer mit Hilfe von Dokumenten, unter anderem einer Auskunft des Asylgerichts in Den Haag, widerlegen.

Hailbronner wies zudem die von den Anwälten geschilderten Einzelfälle, in

denen es zu Rückschiebungen aus dem „sicheren“ Drittstaat ohne ein faires und umfassendes Asylverfahren gekommen war, als „Literaturprobleme“ zurück. Am letzten Verhandlungstag mußte der Rechtsvertreter der Bundesregierung aber einräumen, daß es bei „Koordinationsmängeln“ in der Praxis doch dazu kommen könne. Dann würde aber schon eine Lösung gefunden werden.

Auf welcher Grundlage eine solche Maßnahme erfolgen könnte, konnte der Völkerrechtler allerdings nicht erklären. Vollends in die Defensive geriet er, als Richter Böckenförde mitteilte, daß der Fall einer Iranerin beim Bundesverfassungsgericht anhängig ist, die über die Tschechische Republik in die Bundesrepublik eingereist war und wegen der Drittstaatenregelung in die Tschechische Republik abgeschoben wurde. Dort hatte sie wegen der Versäumnis der 48-Stunden-Frist nach der ersten Einreise keinen Asylantrag mehr stellen können und wurde von den tschechischen Behörden zur Ausreise innerhalb von fünf Tagen aufgefordert - andernfalls würde sie in den Iran abgeschoben. Sie kam dann wieder in die Bundesrepublik und sollte vom Bundesgrenzschutz erneut in die Tschechische Republik abgeschoben werden. Erst auf Intervention des Bundesverfassungsgerichts habe der Bundesgrenzschutz von der Abschiebung Abstand genommen.

Zur Rechtslage und Praxis in den „sicheren“ Drittstaaten Österreich und Griechenland wiesen Vertreterinnen von UNHCR und amnesty international auf erhebliche Defizite im Asylverfahren beider Länder hin, die im Widerspruch zum internationalen Flüchtlingsrecht stehen.

Das „Flughafenverfahren“

Eindringlich schilderte der stellvertretende Leiter des Frankfurter Flughafen-Sozialdienstes, Clemens Niekrawitz, am dritten Verhandlungstag die Situation im „Flughafenverfahren“. Der Rechtsschutz für Asylsuchende in diesem Schnellverfahren besteht nur noch, weil der Flughafen-Sozialdienst als private Initiative in Zusammenarbeit mit einigen Juristen dafür sorgt, daß die Asylsuchenden in ihrem Verfahren von versierten Anwäl-

ten vertreten werden. Der Bundesgrenzschutz räumte ein, daß er auf dem Frankfurter Flughafen eine Liste aller im Gerichtsbezirk Frankfurt/Main zugelassenen Anwälte vorlegt, ohne daß erkennbar ist, welcher Anwalt auf Asylverfahren spezialisiert und willens ist, ein Mandat in einem solchen Verfahren zu übernehmen. Pikanterie am Rande: Als wenige Tage vor der Verhandlung drei Verfassungsrichter den Frankfurter Flughafen besuchten, war die Liste des Bundesgrenzschutzes nicht auffindbar. Als der Vertreter des Bundesgrenzschutzes angab, alle Entscheidungen des Bundesamtes würden den Asylantragstellern in vollem Umfang übersetzt, löste das Erstaunen aus. Nachdem die Verteidigung des BGS-Vertreters beantragt worden war, räumte dieser in einer Zusatzklärung ein, daß dies nicht für alle Fälle gesagt werden könne.

Das Konzept

„sicherer“ Herkunftsländer

Am letzten Tag der mündlichen Verhandlung stand das Konzept „sicherer“ Herkunftsländer auf dem Programm. Kritik hatte sich an der Aufnahme in Ghanas auf die entsprechende Liste entzündet. Die Vertreterin des UNHCR erklärte, daß ihre Organisation zu Ghana nicht arbeite, aber aufgrund allgemeiner Erkenntnisse keine Bedenken gegen die Einstufung Ghanas als „sicheres“ Herkunftsland bestünden. Katja Krikowski-Martin von amnesty international schilderte anhand der vom Gericht vorgelegten Fragen zur Menschenrechtssituation in Ghana seit 1983 die Entwicklung nach Inkrafttreten der neuen Verfassung und nach Beginn des Demokratisierungsprozesses. Als sie die Vollstreckung von zwölf Todesurteilen im Jahre 1993 und die Verhängung der Todesstrafe 1995 dokumentierte, widersprach sie damit den Angaben des Auswärtigen Amtes. Das hatte in seinen Lageberichten dargestellt, daß es seit Ende der 80er Jahre in Ghana nicht mehr zur Verhängung und Vollstreckung der Todesstrafe gekommen sei. Während die Vertreterin von amnesty international auf Nachfrage des Gerichts ihre Aussage bestätigte und

detaillierte Angaben dazu machen konnte, mußte der Vertreter des Auswärtigen Amtes einräumen, daß die bisherigen Lageberichte hinsichtlich der Todesstrafe nicht zutreffend gewesen seien. Erst in einem Nachtrag vom November 1995 zum Start der Verhandlung in Karlsruhe hat das Auswärtige Amt seinen Bericht korrigiert.

Für die Bundesregierung bezweifelte ihr Rechtsvertreter Hailbronner aber, daß die Verhängung und Vollstreckung der Todesstrafe überhaupt von Bedeutung für die Qualifizierung eines Herkunftslandes als „sicher“ sei. Die Todesstrafe sei nicht als unmenschliche und erniedrigende Bestrafung und Behandlung im Sinne von Artikel 16a Absatz 3 Grundgesetz zu verstehen, da sie international nicht geächtet sei. Auf Einwand

der Richter mußte Hailbronner allerdings einräumen, daß die Todesstrafe auf europäischer Ebene durch das 6. Fakultativprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention geächtet ist. Die Formulierung „unmenschliche Bestrafung und Behandlung“ im Grundgesetz ist aus dieser Konvention übernommen.

In seinem Abschlußplädoyer wiederholte Minister Kanther, das neue Asylrecht stehe im Einklang zum nationalen Verfassungsrecht und zu den völkerrechtlichen Grundsätzen und habe als handhabbares Recht Vorbildcharakter für Europa. Die Rechtsanwälte der Gegenseite listeten noch einmal die im Verfahren deutlich gewordenen Mängel des Asylrechts auf und appellierten an das Gericht, zugunsten des Rechtsschutzes von Flüchtlingen zu entscheiden.

Die Entscheidung der Karlsruher Richter wird im Frühjahr 1996 erwartet. Es ist damit zu rechnen, daß das Verfassungsgericht einige Nachbesserungen beim Flughafenverfahren verlangen wird. Es wird sich auch ernsthaft mit der Frage befassen, ob Ghana zu Recht auf die Liste „sicherer“ Herkunftsländer gekommen ist. Beim Konzept „sicherer“ Drittstaaten könnte das Gericht dem einzelnen Asylsuchenden die Möglichkeit einräumen, im Einzelfall die Vermutung der Sicherheit im Drittstaat in einem begrenzten Verfahren zu widerlegen. Aber in diesem umstrittensten Punkt sind die Verfassungsrichter allem Anschein nach nicht einer Meinung.

(Geringfügig gekürzt aus: ai-Journal 1/1996, 16-18, Zwischenüberschriften von uns. Der Autor ist Referent für politische Flüchtlinge in der deutschen Sektion von amnesty international.)

Bundesverwaltungsgericht entscheidet über Abschiebungsschutz für afghanische Bürgerkriegsflüchtlinge

Das Bundesverwaltungsgericht hat über die Klagen mehrerer afghanischer Bürgerkriegsflüchtlinge befunden, die sich gegen eine Abschiebung in ihre Heimat wenden.

Der Bayerische Verwaltungsgeschichtshof hatte insoweit entschieden, daß wegen der in Afghanistan infolge des Bürgerkriegs allgemein wesentlich erhöhten Gefahren für Leib und Leben die Voraussetzungen für den Erlaß eines bisher nicht ausgesprochenen allgemeinen Abschiebestopps für afghanische Staatsangehörige durch den Bayerischen Staatsminister des Innern vorlägen und es daher an der Prüfung des Vorliegens von Abschiebungshindernissen im Einzelfall gehindert sei. Das Bundesverwaltungsgericht hat diese Auffassung nicht gebilligt und die Sachen deshalb an den Bayerischen Verwal-

tungsgerichtshof zurückverwiesen. Es hat ausgeführt:

Der Erlaß eines allgemeinen Abschiebestopps liegt im Ermessen der Innenministerien der Länder. Der einzelne Ausländer hat keinen Anspruch auf Erlaß eines solchen Abschiebestopps. Wenn es keinen Abschiebestopp gibt, muß auch bei Bürgerkriegsflüchtlingen im Einzelfall geprüft werden, ob ihre Abschiebung die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte oder sonstige rechtliche Hindernisse entgegenstehen.

Die Europäische Menschenrechtskonvention schützt allerdings nicht vor den allgemeinen Gefahren und Folgen eines Bürgerkrieges. Sie steht einer Abschiebung jedoch dann entgegen, wenn dem Ausländer in seinem Heimatstaat eine auf ihn zielende unmenschliche Behandlung durch den Staat oder eine staatsähn-

liche Gewalt droht, was auch in Bürgerkriegssituationen möglich ist. Darüber hinaus ist nach dem deutschen Ausländergesetz die Abschiebung eines Ausländers in eine Bürgerkriegssituation unzulässig, wenn sich die mit einem Bürgerkrieg verbundenen allgemeinen Gefahren so verdichtet haben, daß ihm persönlich konkrete schwere Gefahren für Leib und Leben drohen.

Das Berufungsgericht wird deshalb erneut entscheiden und hierbei die zu Unrecht unterlassene Abschätzung des für den einzelnen mit einer Abschiebung nach Afghanistan verbundenen Risikos nachholen müssen.

BVerwG 9 C 9.95 u.a.- Urteile vom 17. Oktober 1995

*(Bundesverwaltungsgericht
Pressemitteilung Nr. 31/1995 vom 17. Oktober 1995)*

Ausländerbehörden erpressen vietnamesische Flüchtlinge

von Kai Weber

Weil nur wenige vietnamesische Flüchtlinge bereit sind, sich "freiwillig" nach Vietnam deportieren zu lassen, setzen einige niedersächsische Ausländerbehörden die Betroffenen mit fragwürdigen Methoden unter Druck.

Nach dem Inkrafttreten des Deportationsabkommens zwischen der Sozialistischen Republik Vietnam und der Bundesrepublik Deutschland sind die Ausländerbehörden in Niedersachsen nunmehr dazu übergegangen, den betroffenen Flüchtlingen ein Formular mit einem umfangreichen Fragenkatalog vorzulegen. Das von den Ausländerbehörden verharmlosend als "Erhebung" bezeichnete, in deutscher Sprache verfaßte Formular enthält u.a. Fragen zur Religion und zu Familienangehörigen und soll an die Vietnamesische Botschaft ge-

sandt werden. Auch die Wohnanschrift der im Ausland lebenden Familienangehörigen soll den vietnamesischen Behörden mitgeteilt werden. Schließlich sollen die betroffenen Vietnamesen/innen noch unterschreiben, daß die gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen und sie dafür "gegenüber den Gesetzen des vietnamesischen Staates die volle Verantwortung" tragen.

Gemäß Ausführungserlaß des nds. Innenministeriums vom 08.09.1995 sollen bei der Umsetzung der Deportationen "Straftäter, vietnamesische Staatsangehörige, die auf Sozialhilfe angewiesen sind, und diejenigen, die freiwillig in ihre Heimat zurückkehren wollen, vorrangig berücksichtigt werden". Freiwillig will jedoch kaum ein vietnamesischer Flüchtling in ein Land zurückkehren, in dem es nach wie vor Umerziehungslager, Verfolgung und In-

haftierung (nicht nur) von buddhistischen Mönchen sowie andere Menschenrechtsverletzungen gibt.

In unserer Geschäftsstelle häufen sich in den letzten Wochen Klagen darüber, daß die Ausländerbehörden der "Freiwilligkeit" ein wenig nachhelfen und die Betroffenen unter Druck setzen. Beispielsweise wird verlangt, das umfangreiche Formular sofort, an Ort und Stelle, auszufüllen. An einigen Orten gehen die Ausländerbehörden offenbar regelrecht dazu über, die Betroffenen zu erpressen:

Nach Aussage des "Janusz Korczak"- Vereins in Hannover erklärte die Ausländerbehörde in Hannover beispielsweise, sie würde den Flüchtlingen ihre "Duldung" nicht verlängern, wenn die Formulare nicht ausgefüllt würden. Ohne die Erteilung einer Duldung verweigert das Arbeitsamt jedoch die Verlängerung der Arbeitserlaubnis - mit der Folge, daß die Betroffenen ihren Job verlieren und wieder auf Sozialhilfe angewiesen sind. Im Ergebnis finden sich die Betroffenen daher zwangsläufig immer in der Gruppe wieder, die nach dem Erlaß des MI "vorrangig" abgeschoben werden soll.

Wir verurteilen dieses Vorgehen aufs Schärfste und fordern eine sofortige Rücknahme dieses "Fragebogens" sowie einen Stopp der Deportationen!

Presse-Erklärung des Flüchtlingsrats

Einschaltung des Niedersächsischen Datenschutz-Beauftragten

Hildesheim, den 03.11.1995

Sehr geehrter Herr Dr. Weichert,

beiliegend übersende ich Ihnen unsere Presseerklärung vom 30.10.1995 betr. die fragwürdige Praxis niedersächsischer Ausländerbehörden, vietnamesische Flüchtlinge zum Ausfüllen von Formularen zu erpressen, mit denen deren Rückführung nach Vietnam in die Wege geleitet werden soll.

Wir bitten Sie, neben einer Überprüfung der kritisierten Praxis der Stadt Hannover auch den zugrunde liegenden Erlaß des MI und hier insbesondere die den Betroffenen vorzulegenden Fragebögen daraufhin zu prüfen, wieweit hier ein Verstoß gegen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen

Kai Weber

(Das Schreiben des Datenschutzbeauftragten an das Niedersächsische Innenministerium ist auf Seite 57 dokumentiert)

Nach Monaten endlich die überfällige Korrektur des Innenministeriums:

Niedersächsisches Innenministerium, Postfach 221, 30002 Hannover, Lavesallee 6, 30169 Hannover

Bezirksregierungen mit Nebenabdrucken für die Ausländerbehörden
Landeskriminalamt

nachrichtlich:
Nieders. Sozialministerium
- Ausländerbeauftragte-

Hannover, 9.11.1995

Nachfragen zu dem unter Ziffer 2. meines Bezugserlasses bezeichneten Fragebogen (H 03) mit den Selbstangaben der vietnamesischen Staatsangehörigen und den Paßersatzanträgen veranlassen mich zu folgenden klarstellenden Hinweisen:
- Das Ausfüllen des Fragebogens durch die Rückkehrer ist freiwillig.

Dies gilt sowohl für die vietnamesischen Staatsangehörigen, die aufgrund des Rückübernahmeabkommens freiwillig nach Vietnam zurückkehren wollen, als auch für diejenigen, die dorthin abgeschoben werden sollen. Sofern der Fragebogen und auch der doppelseitige Paßersatzantrag nicht von den Betroffenen ausgefüllt werden, ist der Paßersatzantrag von der Ausländerbehörde auszufüllen. Falls diese Angaben nicht zu erlangen sind, sind die in Art.1 Abs. 2 Satz 5 des Durchführungprotokolls bezeichneten Mindestangaben in den einseitigen Paßersatzantrag einzutragen. Der Ausländerbehörde stehen diese Basisdaten zur Verfügung. Gleichzeitig sollte den vietnamesischen Staatsangehörigen, die sich weigern an der Rückführung mitzuwirken, erklärt werden, daß die Rückführungsbemühungen trotz der Weigerung

fortgesetzt werden.

- Ausreisepflichtige vietnamesische Staatsangehörige erhalten für die Dauer der Abwicklung der erforderlichen Rückkehrmodalitäten eine Duldung. Dies gilt auch für ausreisepflichtige vietnamesische Staatsangehörige, die sich weigern, freiwillig auszureisen bzw. an der Rückführung nicht mitwirken oder aufgrund der begrenzten Rückführungskapazitäten nicht kurzfristig zurückgeführt werden können.

- Vietnamesische Staatsangehörige, die im erforderlichen Maße an ihrer Rückführung mitwirken, sind nur dann auf der Vorderseite des Fragebogens als "freiwillig Ausreisende" zu bezeichnen, wenn sie dieses ausdrücklich erklärt haben und eine umgehende Rückkehr nach Vietnam wünschen. Eine Benachteiligung gegenüber denjenigen vietnamesischen Staatsangehörigen, die eine Mitwirkung verweigern, und dadurch ihre Ausreise vor dem Hintergrund der nur begrenzten Rückführungskapazitäten verzögern, ist zu vermeiden.

Abgeschobener Vietnameser wurde in Hanoi von der Polizei empfangen

Ausweisung in den Polizeigewahrsam

Die Angelegenheit hatte oberste Kanzler-Priorität. Als Helmut Kohl Ende November der Sozialistischen Republik Vietnam seine Aufwartung machte, stellte er gegenüber seinen Gastgebern unmißverständlich klar: Die Bereitschaft Hanois, rund 40.000 VietnamesInnen aus Deutschland wieder zurückzunehmen, sei „eine ganz wichtige Frage des gegenseitigen Vertrauens“. Der Vietnameser N.

ist einer von denen, die dieses „Vertrauen“ jetzt praktisch zu spüren bekommen. Als abgelehnter Asylbewerber und wegen illegalen Zigarettenverkaufs vorbestraft, gehörte er zu einer der ersten Gruppen von Vietnamesen, die in ihrer Heimat abgeschoben wurden. Am 24. Oktober wurde er nach Hanoi geflogen. Während Mitpassagiere, die freiwillig nach Vietnam zurückkehrten, unbehelligt

die Flughafenkontrollen passieren konnten, wurden N. und vier weitere Abgeschobene in ein Polizeigebäude im Stadtteil Tu Nghiem gebracht. In dem umzäunten und von Polizisten bewachten Gebäude konnten sich zwar auch außerhalb der zugewiesenen Zimmer bewegen, berichtet N., das zweigeschossige Haus verlassen durften sie jedoch nicht. Nur einmal am Tag konnten sie unter Polizeibewachung von ihrem eigenen Geld ein paar Lebensmittel einkaufen, um überhaupt etwas zu essen zu haben. In dem Gebäude trafen die Rückkehrer aus Deutschland auf eine Gruppe von Landsleuten, die bereits eine Woche vor ihnen aus Deutschland abgeschoben worden waren und ebenfalls dort festgehalten wurden. Als offiziellen Grund für die Festnahme hätten die vietnamesischen Behörden „gesundheitliche Untersuchungen“ angegeben.

Und tatsächlich erschien auch einmal ein Arzt, um den Rückkehrern Herz und Lunge abzuhorchen. Weit größeren Raum nahm jedoch eine andere Untersuchung ein: Waren sie in Deutschland politisch aktiv gewesen? Standen sie in Verbindung zu regimekritischen Gruppen? Und warum hatten sie ihr sozialistisches Vaterland überhaupt verlassen? Niemand habe ihnen gesagt, wie lange

sie in dem Polizeigefängnis festgehalten würden und was hinterher mit ihnen geschehen solle, berichtet N. Schließlich hätten er und seine Mitgefangenen zum gängigen Allheilmittel Vietnams gegriffen, zur Bestechung. Gegen 200 US-Dollar pro Kopf öffneten sich nach 14 Tagen die streng bewachten Tore. Was N. schildert, bestätigt die Befürchtungen von Menschenrechtsgruppen. Sie hatten auf

die bisherigen Erfahrungen von Rückkehrern aus dem südostasiatischen Raum verwiesen, die nach ihrer Ankunft in Vietnam in Internierungslager gebracht und verhört worden waren. Die Protokolle dieser Verhöre waren später bei den örtlichen Polizeistellen der Heimkehrer aufgetaucht. Gegenüber der Bundesregierung hatte Vietnam solche Internierungslager abgestritten.
Vera Gaserow

Vietnam-Zentrum-Hannover e. V.

Offener Brief

Abschiebung von vietnamesischen Flüchtlingen

Ausfüllen der Fragebogen

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 21.9.95 ist das Rückübernahmeabkommen zwischen der Sozialistischen Republik Vietnam und der Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten. Seitdem wird in den Ausländerbehörden den vietnamesischen Flüchtlingen unter anderem ein Fragebogen (Muster H 03) zum Ausfüllen vorgelegt.

Von den betroffenen Flüchtlingen wurde dem Vietnam-Zentrum Hannover berichtet, daß sie massiv unter Druck gesetzt wurden, die geforderten Angaben auszufüllen und zu unterschreiben. Im Falle einer Verweigerung der "Selbstangabe" würden ihre usweise bzw. Duldung nicht verlängert, wodurch sie ggf. Ihr Arbeitserlaubnis verlieren.

Wir meinen, daß es sich hier um einen skandalösen Vorgang handelt. Wie Sie wissen, gibt es in Vietnam nach wie vor politische Verfolgung und Verhaftungen Andersdenkender. Das Volksgericht in Ho-Chi-Minh-Stadt hat am 11. und 12.8.95 neun Mitglieder der gewaltlosen oppositionellen "Bewegung für Volkseinigung

und Demokratischen Aufbau" zu Haftstrafen zwischen vier und 15 Jahren verurteilt. Am 15.8.95 hat das Volksgericht nochmals sechs buddhistischen Mönchen der "Vereinigten Buddhistischen Kirche Vietnams" Haftstrafen zwischen zwei und fünf Jahren ausgesprochen.

Menschenrechtsorganisationen wie amnesty international haben jedes Jahr in ihren Jahresberichten die vietnamesische Regierung wegen ihrer Menschenrechtsverletzungen angeklagt.

Die Vorgehensweise der Ausländerbehörden erweckt den Eindruck, daß es bei diesen sogenannten "Selbstangaben" in Wahrheit um einen Antrag auf Rückübernahme handelt. Durch Unterschriften der Flüchtlinge auf den Fragebogen kann sich die Deutsche Regierung aus jeglicher Verantwortlichkeit zurückziehen. Die angegebenen Daten von Flüchtlingen werden unter Umgehung des Datenschutzes direkt dem vietnamesischen Staat zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Lam Dang Chau

In Hannover sind aktuell mehrere Flüchtlinge aus Zaire direkt von lebensgefährlicher Abschiebung bedroht. Ähnlich wie bei den Kurden profiliert sich das Verwaltungsgericht Hannover auch bei den Zairern unbeeindruckt von allen Fakten als Deportations-Kammer. In Hannover treten die zairischen Exilmitglieder der sozialdemokratischen UDPS zur Zeit organisiert in die SPD ein. Echten Schutz bieten bislang einige engagierte Kirchengemeinden.

Karin Loos hat den aktuellen Stand zusammengefaßt:

Zairische Flüchtlinge - schutzlos dem deutschen Asylrecht ausgeliefert.

Zairische Flüchtlinge gehören zur Zeit (nicht nur) in Niedersachsen zu denjenigen, die dem deutschen Asylrecht schutzlos ausgeliefert sind.

Das hat eine ständig steigende Zahl illegalisierter zur Folge, die diese Form des verzweifelten Überlebens der Rückkehr in einen Staat vorziehen, in dem „mit Ausnahme der Machthaber des Landes selber niemand die Sicherheit des Lebens, der Freiheit seines Privateigentums oder seiner körperlichen und geistigen Unversehrtheit oder der Gleichheit vor dem Gesetz genießt.“ Die Sicherheit in der Ausübung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte noch stärker eingeschränkt ist und „das Recht auf Leben ständig von der Willkür der Militär- und Polizeibehörden abhängt, während die Regierung des Premierministers Kengo nicht die geringste Möglichkeit hat, diesen Exzessen ein Ende zu bereiten, sie zu verhindern oder, noch weniger, sie zu bestrafen, indem die Verantwortlichen vor Gericht gebracht werden....“

Der hier zitierte Bericht des UN-Sonderberichterstatter Roberto Garretón erstellt im Auftrag der UN-Menschenrechtskommission vorgelegt zur Sitzung im Mai 1995 zeigt in objektiv vorsichtiger aber doch deutlicher Weise die Situation und stimmt dabei mit den Berichten und Lagebeurteilungen von amnesty international, dem Institut für Afrikakunde usw. überein.

Strittig mit dem Auswärtigen Amt ist dabei immer wieder die Frage der politi-

schen Verfolgung .

Dazu zunächst einige Zitate aus dem Bericht:

Der Sonderberichterstatter hat übereinstimmende und wiederholte Berichte von humanitären Institutionen über Todesfälle von Personen erhalten, die sich im Gefängnis befanden. (150 f). Folter ist an der Tagesordnung. (165)

Zur Eliminierung von Gegner und Regimekritikern wird dabei offenbar eine neue Methode angewandt. Dabei wird Gefangenen eine toxische Substanz injiziert, deren meist tödlicher Effekt einige Tage später eintritt. (Politische Ermordungen/ 139)

Im Gegensatz zu der Behauptung einiger NGO's (Nichtregierungsorganisationen) , daß politisch motivierte Festnahmen während der Regierung Kengo wa Dondo weiterhin auftraten, ist der Sonderberichterstatter der Meinung, daß sie drastisch abgenommen haben. Insbesondere scheint es keine politischen Gefangenen mehr zu geben, außer in den Abs. 174-179 genannten Fällen.

Außerdem zitiert er "Heutzutage gibt es eine andere Praxis der Repression." (Der Lagebericht des Auswärtigen Amtes mit Stand vom März 1995 machte genau aus diesen Aussagen das Zitat; "Politische Gefangene gibt es nicht mehr".)

Auch der Lagebericht muß allerdings einschränken: " Direkt nach ihrer Installation ordnete die Regierung die Freilassung aller politischer Gefangenen im

Land an. Da sie jedoch nur Einfluß auf die der staatlichen Justizverwaltung hat, entziehen sich die Arrestzellen der verschiedenen Sicherheitsorgane (die weiterhin Präsident Mobutu unterstehen, Anm. d.V.) ihrer Kontrolle."

Dieser Passus wird im Gegensatz zu den erstgenannten jedoch nicht von den ablehnenden Gerichten zitiert.

"Es ist nachgewiesen, daß es Hunderte von geheimen Internierungszentren gibt Zahlreiche weibliche Gefangene sollen vergewaltigt worden sein mit wissentlichem Gewährenlassen staatlicher Stellen. Vergewaltigung durch das Militär als Mittel der Repression tritt immer häufiger auf." (Garretón, 160)

In einer Resolution von 1994 mißbilligte die UN-Kommission für außergerichtliche Hinrichtungen, willkürliche Hinrichtungen und Hinrichtungen im Schnellverfahren „das fortgesetzte zwangsweise Verschwindenlassen von Menschen, willkürliche Hinrichtungen und Hinrichtungen im Schnellverfahren von Personen in Zaire...die ihr Recht auf Meinungsfreiheit ausgeübt haben.“

Es gibt keine unabhängige Justiz, bzw. wird auch auf diese Repression ausgeübt. Nach einer konstitutionellen Entscheidung gegen Präsident Mobutu wurde das Haus des Präsidenten des Obersten Gerichtes 3 mal durch Eliteeinheiten des Präsidenten angegriffen, wobei ein Nachbar getötet wurde. Seither ist außerdem das Gebäude des Obersten Gerichtes ohne Elektrizität. Weitere Repressionen gegen Richter sind be-

kannt.

Friedliche Demonstrationen werden mit Gewalt aufgelöst. Auch im Juli 1995 starben dabei mindestens 10 Menschen, darunter 2 Kinder, eine 22-jährige wurde vor ihrer Erschießung vergewaltigt. Es gab über 100 schwerwiegend Verletzte und zahlreiche Festnahmen, die nach Angaben der AZADHO (zairische Menschenrechtsorganisation) gefoltert wurden.

Auch anwesende BBC-Korrespondenten wurden mißhandelt und festgenommen.

Der Vorsitzende der organisierenden Partei (PALU) wurde im Anschluß daran samt Ehefrau entführt.

Politische Parteien sind laut Gesetz und in der Praxis zwar zugelassen, unterliegen aber wiederholt Einschüchterungen und Unterdrückungsmaßnahmen. (Garretón/ 216 a)

Die sogenannten „Eulen“ **eine paramilitärische Gruppe** ausgebildet zur Bekämpfung der Stadtguerilla operiert gewöhnlich bei Nacht und **terrorisiert die Bevölkerung durch Sabotage, Plünderungen, Entführungen und andere Mittel der „schmutzigen Kriegsführung“**. Dabei spielen sie in hohem Maße eine politische Rolle. (74/ 76)

Die Zivilgarde, die unmittelbar dem Präsidenten unterstellt ist, überwacht polizeilich die alltäglichen Aktivitäten der Bevölkerung, ebenso wie Flughäfen, Staatsgrenzen usw., eine Unterabteilung ist spezialisiert auf die Unterdrückung von öffentlichen Demonstrationen.

Der Großteil der Bevölkerung kann noch nicht einmal die grundlegenden Bedürfnisse befriedigen. Dazu vielleicht 2 Schlaglichter: "Im Osten des Landes sind noch ca. 1,2 Mio. Flüchtlinge aus Ruanda in Lagern untergebracht, wo sie von internationalen Hilfsorganisationen betreut werden. Ihre Versorgungslage ist teilweise besser als die der örtlichen Bevölkerung." (Lagebericht des Auswärtigen Amtes, Stand 1.12.1995).

"Das größte Krankenhaus der Hauptstadt trägt den Namen von Mobutus Mutter: Mama Yemo....In manchen Betten liegen drei Kranke. Strom und Wasser fließen nach dem Prinzip Hoffnung. Das Medikamentendepot wird regelmäßig geplündert. Gesunde Patienten hält man wie Gefangene, erst wenn die ihre Behandlungskosten bezahlen können, dürfen sie nach Hause gehen. ... Eine Mutter trägt ihr Kind vorbei. Ein zaundünnes Kerlchen, aufgedunsener Bauch, Rötstich im Haar: Zeichen der Unterernäh-

rung." (Herzlichen Glückwunsch Monsieur Mobutu! - Die Zeit, vom 19. Januar 1996)

(Während Marshall Mobutu zu den 10 reichsten Männern der Welt gehört, Aktionär unter anderem in Deutschland bei Daimler-Benz und Lufthansa)

Der Regierung von Zaire scheint zudem völlig gleichgültig zu sein, was die Erfordernisse der öffentlichen Gesundheit angeht, da nur 3% des Staatshaushaltes für diesen Zweck vorgesehen sind- vgl. mit über 40% für die Streitkräfte und Sicherheitsdienste, Dabei gibt es auch Rekrutierungen von Kindern zum Militär.

Aus der Provinz Shaba wurden seit 1991 über eine halbe Million Kassaier vertrieben. Hintergrund für diese Vertreibung war, daß sie zur gleichen Ethnie gehören, wie Oppositionsführer Tshisekedi und/ oder seine Anhänger waren.

In der Region Nord - Kivu (an der Grenze zu Ruanda und Uganda) gibt es massive Spannungen und Konflikte zwischen den Ethnien unterstützt durch staatliche Gesetze. Auch hier kam es zu massiven Vertreibungen.

Es gibt zahlreiche Fälle von Massenmord oder Tötungen von Mitgliedern der Kassai in Shaba und den Banyarwanda in Nord-Kivu.

Soweit Roberto Garretón (Bericht über die Situation der Menschenrechte in Zaire, angefertigt vom Sonderberichterstatter, Herrn Roberto Garretón, gemäß der Kommissions-Resolution 1994/87 vorgelegt zur 51. Sitzung der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen)

Wissend um diese Situation, nimmt Gott sei Dank auch die Zahl der Kirchengemeinden zu, die bereit sind Zairer in ihrer Not aufzunehmen, um Schutz zu geben, wo notwendiger staatlicher Schutz versagt wird; um Zeit- und Spielräume zu verschaffen, die ein weiteres Bemühen um einen legalen Aufenthalt ermöglichen.

z.B. Hildesheim:

Hier lebt seit mehreren Wochen die Familie Aicha mit 2 kleinen Kindern im Gemeindehaus einer katholischen Kirchengemeinde. Herr Aicha war in Zaire

in der UDPS (Union für Demokratie und sozialen Fortschritt). Er war mehrfach inhaftiert worden und konnte dann ins Ausland flüchten. Auch in der Bundesrepublik hatte er sich engagiert als Gründungsmitglied des Kreisverbandes der UDPS, auf verschiedenen Demonstrationen (Dabei war er unter anderem in einem bundesweiten Nachrichtenmagazin zu sehen), sowie bei der Zeitung Elikya, die von Exilzairern herausgegeben und bundesweit, sowie ins benachbarte Ausland vertrieben wird.

Die Ablehnungsbegründung des VG Hannovers ist dabei die "Unglaubwürdigkeit des Vorbringens" hinsichtlich der Vorfluchtgründe und die Nichtbedeutbarkeit der Nachfluchtgründe. Dazu bezieht es sich - neben dem Lagebericht - auch auf Auskünfte des Instituts für Afrikakunde und des UNHCR, um seine ablehnende Haltung zu begründen.

Eine unmittelbar erfolgte Stellungnahme, in der das Institut für Afrikakunde schlichtweg Befremden äußert über die Verwendung völlig veralteter Gutachten und nochmals klarstellt, daß ihrer Sachkenntnis nach Herr Aicha zu den besonders bedrohten Personengruppen gehört, hat das Gericht - wie auch das Oberverwaltungsgericht - schlichtweg ignoriert. Auch der UNHCR, dem das Gericht eine besondere Sachkompetenz zusprach "Das Gericht folgt insoweit der Sachkompetenz des UNHCR", schließt sich der Interpretation seiner Gutachten durch die Kammer des VG nicht an. Eine erneute Stellungnahme ist gerade erfolgt und wir erwarten mit Spannung die weiteren Entscheidungen des VG. Im Gegensatz zum VG ist der UNHCR der Meinung, daß eine besondere Gefährdung für aktive Oppositionsmitglieder besteht - während das VG nur bei einer besonders herausragenden oppositionellen Tätigkeit von einer Gefährdung ausgeht. Darüber hinaus verweist der UNHCR ausdrücklich auf den Sonderberichterstatter, dessen Bericht ja jenseits des im deutschen Asylrecht extrem eng ausgelegten Begriffes der politischen Verfolgung einen allgemeinen Abschiebeschutz für zairische Flüchtlinge nahelegt. Wo niemand seines Lebens sicher ist und zur Einschüchterung der gesamten Bevölkerung, die politische Willkür regiert, ist es schwer einen "Maßstab der Gefährdungswahrscheinlichkeit" zu entwickeln, wie es das VG vorgibt zu tun.

In der Kirche hat sich ein Unterstützerkreis aus 15 Personen gebildet (dies war laut Kirchenvorstandsbeschuß Voraussetzung). Es gibt einen täglichen Besuchsdienst. Das 6-jährige Mädchen wird

in die Schule begleitet. Die katholische Familie nimmt aktiv am Gemeindeleben teil und auch das gemeinsame Weihnachtsfest bekam eine besondere Dimension, die dem ursprünglichen Geschehen nahe kam.

z.B. Barsinghausen

Dort wurde die Abschiebung einer zairischen Familie - er hat folterbedingt ein Augenleiden - vorläufig (mit Verweis auf die gesundheitliche Situation der Frau) gestoppt, da sie akut suizidgefährdet ist, wenn dies der letzte Ausweg vor der Abschiebung ist.

In allen 4 Kirchengemeinden in Barsinghausen wurde im Gottesdienst auf die Situation der Familie aufmerksam gemacht und es wurden innerhalb kurzer Zeit bisher weit über 1000 Unterschriften gesammelt. Eine Kirche hat sich grundsätzlich zur Aufnahme bereit erklärt (siehe Artikel, S.)

z.B. Peine

Im Landkreis Peine steht ein Kirchenasyl für eine zairische Familie unmittelbar bevor.

z.B. Wolfenbüttel :

Seit August lebt dort eine alleinstehende zairische Frau in einer evangelischen Kirchengemeinde. Sie ist Mitglied der PDSC, der „christdemokratischen“ Opposition, sie wurde festgenommen, weil sie an ihrer Arbeitsstelle Flugblätter für die Partei kopiert hatte und im Gefängnis mißhandelt. Diese Mißhandlung war jedoch nicht asylrelevant „Denn Beeinträchtigungen, die nicht unmittelbar Leben oder persönliche Freiheit gefährden, stellen nur dann eine politische Verfolgung dar, wenn sie nach ihrer Intensität und Schwere die Menschenwürde verletzen oder über das hinausgehen, was die Bewohner des Herkunftslandes aufgrund des dort herrschenden Systems allgemein hinzunehmen haben. Die von der Klägerin geltend gemachten Mißhandlungen begründen keine politische Verfolgung. **Mißhandlungen begründen einen Anspruch nach §51 Abs. 1 AuslG nur dann, wenn ihnen die Betroffenen gerade wegen ihrer durch das Asylrecht geschützten persönlichen Merkmale oder Überzeugung ausgesetzt sind.**“ (VG Braunschweig)

Darüber hinaus ist das Besondere der braunschweigischen Rechtsprechung, daß nach dortiger Auffassung in Zaire kein Staat mehr existiere und mithin auch

keine staatliche Verfolgung

Dabei verkennt das Verwaltungsgericht nicht die dramatische Situation in Zaire, ohne jedoch Verantwortliche dafür zu benennen.

Hierzu sei noch mal der Sonderberichterstatter zitiert:

”Die wirkliche Macht liegt in den Händen des Präsidenten Mobutu Sese Seko, der die Streit- und Sicherheitskräfte des Landes- und die Währungsangelegenheiten kontrolliert. Theoretisch regiert der Premierminister das Land, in der Praxis herrscht jedoch der Wille des Präsidenten, da der Premierminister keine Kontrolle über Armee und Polizei hat und da die ”politische Familie” des Präsidenten im Hohen Rat der Republik über die Mehrheit verfügt.

Der in Zaire operierende Staatssicherheitsapparat besteht aus einem komplexen Gewirr von zivilen Behörden und militärischen Einheiten, dessen effektive Kontrolle durch die Präsidentschaft ausgeübt wird.

Präsident Mobutu Sese Sekos Regime ist ein Militärregime. (I/ F/ 65)

Gerade in dem Zusammenhang ist es dann wieder bezeichnend, wenn der Lagebericht (vom 01.12.95) angesichts der Ermordungen bei der PALU-Demonstration schreibt: ”Nach übereinstimmender Einschätzung der EU-Botschaften in Kinshasa handelte es sich bei den Ereignissen nicht um eine gezielte, von der Regierung angeordnete Aktion gegen die PALU oder ihren Führer Gisenga, sondern um den brutalen Exzeß des eingesetzten Militärs, über das die Regierung nach wie vor keine wirksame Kontrolle ausübt.”

Ist es nicht geradezu das Kennzeichen eines Militärregimes das die sogenannte Regierung nicht wirklich die Macht ausübt, sondern das Militär?

Und wir erinnern uns noch mal an Garretón: eine Unterabteilung der Zivilgarde, die unmittelbar dem Präsidenten ist, ist spezialisiert auf die Unterdrückung von öffentlichen Demonstrationen.

Ob ”die Regierung” und mit diesem Begriff wird eben immer nur die Regierung Kengo wa Dondo bezeichnet, nun davon gewußt haben muß, wie ”einige Menschenrechtsorganisationen” behaupten (Auswärtiges Amt) oder ob eben die Machtbefugnisse ”der Regierung” genau da aufhören, wo die Herrschaftsinteressen von Marshall Mobutu und seinen Militärs berührt sind, ist dann auch nur noch eine sekundäre Frage.

Die letzte Präsidentschaftswahl wurde vor über 10 Jahren abgehalten, und zwar mit nur einem Kandidaten. Die Amtsdauer ist jetzt abgelaufen und wurde nur durch die Vereinbarungen von hohen politischen Führungspersonen verlängert. Seit seiner Machtübernahme im Jahr 1965 hat Mobutu fünf mal angekündigt, die Macht an Zivilisten zu übergeben oder Institutionen einem Demokratisierungsprozess zu unterziehen. Die letzten drei Ankündigungen diese Art wurden zwischen 1990 und 1994 gemacht.

Die für Juli 1995 angekündigten freien Wahlen auf die sich auch der Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom März 1995 noch bezieht, wurden nicht vorbereitet und erst recht nicht durchgeführt, der sogenannte ”demokratische Übergangsprozess” dauert also auf unbestimmte Zeit an. (V/ A/ 119 ff)

Der Sonderberichterstatter befürchtet, daß das Streben des zairischen Volkes nach Demokratie wieder einmal vereitelt wird.

”Obwohl der Staat in Bereichen, die die Versorgung der Gemeinschaft angehen nicht existiert, ist er sehr wohl präsent, wenn es gilt politische Repression auszuüben. Die in diesem Bericht beschriebenen Menschenrechtsverletzungen wurden alle von Staatsbediensteten begangen.” (V/A/ 127)

Die Richter in Braunschweig sind jedoch der Auffassung, daß die in ihren Urteilen durchaus beschriebenen Gefahren, die die gesamte Bevölkerung treffen, nur im Zuge von Abschiebehindernissen nach §54 berücksichtigt werden können.

Aber auch eine solche Regelung kam bisher nicht zustande - und so bleiben die zairischen Flüchtlinge ohne Schutz: Die Anerkennung wird Ihnen - bei z.T. haarsträubender Interpretation der vorliegenden Erkenntnisquellen versagt - ebenso der Schutz nach Genfer Flüchtlingskonvention, Abschiebehindernisse nach §53 werden verneint, weil eben alle Zairer gefährdet sind - eine durchaus umstrittene rechtliche Position, denn auch allgemeine Gefahren treffen individuell - bspw. Bei Flüchtlingen aus Togo oder Liberia wird dieser Status durchaus auch in Braunschweig oder Hannover generell für alle gewährt- und generelle Abschiebestopps, die gerade solche Flüchtlingsgruppen schützen sollten, gibt es nicht mehr.

Auch die niedersächsische Landesregierung ist sich der Situation in Zaire bewußt, Justizministerin Heidi Alm-Merk hält Abschiebungen nach Zaire eigent-

lich für nicht verantwortlich und das Innenministerium hat auf der Innenministerkonferenz Ende 1994 einen Abschiebestopp für Zaire vorgeschlagen - das scheiterte jedoch an der geforderten Bundeseinheitlichkeit. Einen eigenen Abschiebestopp wollte man jedoch nicht einrichten, zumal nicht absehbar ist, daß die schon seit längerer Zeit in Zaire vorherrschende Situation sich innerhalb dieses Zeitraumes erheblich verändern könnte. Da eine Bundeseinheitlichkeit jedoch nicht zu erwarten ist, sollen keine Erwartungen bei den betroffenen Ausländerinnen und Ausländern geweckt werden, die nach Auslaufen der Regelung nicht erfüllt werden könnten.

So ist es vielleicht ein wager Widerschein eines Hoffnungsschimmers, wenn die Wolfenbütteler Kirchengemeinde auf ihr Petitionsschreiben an den Bundestagspetitionsausschuß einen Brief erhielt, in dem steht: "Aufgrund vergleichbarer Eingaben ist der Petitionsausschuß derzeit mit der Frage eines grundsätzlichen Abschiebestopps für Flüchtlinge aus Zaire befaßt. Diese Prüfung dauert noch an."

Vereinte Kräfte tun also Not, und hiermit ergeht ausdrücklich die Bitte an alle, die mit Zairern befaßt sind, jetzt Petitionen zu stellen, auch ohne ganz individuelle humanitäre Gründe.

Bundesaußenminister Kinkel mahnte im November 1995 bei einem Treffen mit Kengo wa Dondo eine "erhebliche Verbesserung der Menschenrechte" an und betonte, daß eine - aus diesem Grund gestoppte - Wiederaufnahme der regulären Entwicklungshilfe "zum derzeitigen Zeitpunkt nicht möglich seien". Er möge doch bitte auch eine Unterredung mit seinem Kollegen Innenminister führen, daß dieser beschließen möge, daß Abschiebungen von Flüchtlingen nach Zaire "zum derzeitigen Zeitpunkt" leider nicht möglich sind.

Informationsquellen zu Zaire z.T. kommentierte Auswahl:

Bericht über die Situation der Menschenrechte in Zaire, angefertigt vom Sonderberichterstatter, Herrn Robertó Garretón zur 51. Sitzung der UN-Menschenrechtskommission (über ZDWF)

Institut für Afrika-Kunde, Schreiben an den Asyl e.V. Hildesheim, vom 5.5.1995

Situation der Menschenrechte in Zaire, Bericht der Gesellschaft für bedrohte Völker (v.94)

Elikya und Elikya extra, Zeitschrift von Exil-Zairern, zu beziehen über Elikya, c/

o Asyl e.V. Hildesheim, Lessingstr. 1, 31134 Hildesheim

Neu:

Elikya 2 erscheint im Februar

UNHCR - Stellungnahme vom 18.12.95 an das VG Hannover (sowie frühere Bezugsstellungen)

regelmäßige Infos der AI - Koordinationsgruppe Zaire verschiedene Stellungnahmen von ai an Verwaltungsgerichte

Neu:

Brief des Repräsentanten der UDPS in Deutschland (Herr Tshisuaka) an das Bundesamt vom 3.1.1996 mit einer Reihe von Anlagen, unter anderem zum Thema Rückkehrgefährdung

Neu:

Der Flüchtlingsrat Aachen wird in Kürze eine neue Zusammenstellung von Materialien zu Zaire herausgeben, dabei ist insbesondere auch eine Dokumentation von 15 Fällen abgeschobener Asylbewerber, die nach ihrer Ankunft in Zaire verhaftet wurden, verschwunden sind oder getötet wurden. Einer dem erneut die Flucht gelang, wurde mittlerweile als asylberechtigt anerkannt.

Lagebericht des Auswärtigen Amtes

Stand 1.1.1995

Interessant daran: In der letzten Fassung vom März 1995 hatte dieser Lagebericht den Garretón- Report lediglich 2 mal zitiert und jedesmal so verdreht, daß er zu den eigenen Aussagen des Amtes paßte. Diese beiden Passagen mußten im neuen Lagebericht revidiert werden. Außerdem wurde nach massiver Kritik von amnesty an den letzten beiden Lageberichten diesmal erstens die völlig unerträglichen Seitenhiebe auf ai weggelassen, zweitens hat man sich doch sehr bemüht die Auskunftsquellen in Zaire etwas konkreter zu benennen: "Die Ermittlungen in Asylangelegenheiten werden grundsätzlich von erfahrenen Mitgliedern bekannter Menschenrechtsorganisationen, sowie zairischer Vertrauenspersonen mit juristischer Ausbildung unter der Leitung der zuständigen Mitarbeiter der Botschaft Kinshasa durchge-

führt. Diese geben ihre Identität sowie den Grund ihres Auskunftsbegehrens in der Regel nicht zu erkennen. Bei der Feststellung von Adressen etc. werden immer auch Personen in der weiträumigen Umgebung der angegebenen Lokalitäten befragt, Lokale staatliche Stellen werden grundsätzlich nur für Auskünfte allgemeiner Natur zu Rate gezogen ... Entsandte Mitarbeiter der deutschen Botschaft in Kinshasa führen solche Ermittlungen in der Regel nicht selbst durch."

Gespickt ist auch dieser Lagebericht wieder mit Zitaten "namhafter Menschenrechtsorganisationen"- ohne die Namen der namhaften Organisationen auch zu nennen.

Amnesty hat in doppelter Weise auf die Problematik der Menschenrechtsorganisationen in Zaire aufmerksam gemacht.

So werden diese immer wieder bei ihrer Arbeit behindert und die Mitglieder werden verfolgt. Außerdem haben Mobutus Anhänger selbst Menschenrechtsorganisationen gegründet, um die Auskunftslage zu verwirren, Gemäß Mobutus Prinzip des "Verwirren und herrsche". So wie er eben auch eine ganze Reihe von Parteien gründen ließ, im Zuge der "Demokratisierung"

Der deutsche Botschafter in Kinshasa, Herr Klaus Bönneke hat bei einem Zusammentreffen in Bonn mit der Vertretung der UDPS in Deutschland deutlich gemacht, wo seine politischen Interessen liegen. Er forderte die Vertreter der Opposition auf, doch den Widerstand gegen die Regierung Mobutu - Kengo wa Dondo aufzugeben und stattdessen mit ihr zusammenzuarbeiten.

Nur in dem Zusammenhang läßt sich dann wohl auch das Grußstelex "unseres" Bundespräsidenten Roman Herzog zum 30 jährigen Dienstjubiläum des Diktators erklären (Nur König Hassan von Marokko hält da an "Dienstjahren" noch mit): **"Herzlichen Glückwunsch, Monsieur Mobutu! Gez. Roman Herzog; Bundespräsident"**

Na vielen Dank auch !

Seit Wochen leben die Isekas in Todesangst

Dreiköpfiger Familie droht Abschiebung nach Zaire

Angst um das Überleben bestimmt den Tagesablauf der Familie Iseka aus Zaire. In ihrer Unterkunft in Barsinghausen fürchten sie das Läuten der Hausklingel. Wird an der Tür geklopft, würde sich die Familie am liebsten verstecken. Ihr Antrag auf politisches Asyl ist abgelehnt, die Abschiebung nach Zaire ist für die Behörden beschlossene Sache. Doch in ihre Heimat, berichtet Zefre Iseka, erwarten sie Unterdrückung, Haft, Folter und gar der Tod.

1992 haben der Informatiker Zefre Iseka (33) und seine Ehefrau Denise (29) in der Bundesrepublik einen Antrag auf politisches Asyl gestellt. In Zaire gehört Zefre Iseka zur Oppositionspartei UDPS, die sich für mehr Demokratie im Land einsetzt. Zwei Jahre lang wurde der junge Mann in Einzelhaft verhaftet. Nach der Haftentlassung im Januar 1992 schrieb er ein Buch über die Situation politischer Gefangener in Zaire. Er wurde sofort wieder festgenommen. Im November 1992 gelang ihm mit seiner Frau die Flucht in die Bundesrepublik.

Eine zweite Heimat hat das Paar in einer bescheidenen Notunterkunft der Stadt an der Rehrbrinkstraße gefunden. Dort ist im Februar 1993 ihr Sohn Roly geboren. Die Isekas begannen, sich am Deister heimisch zu fühlen. Denise knüpfte Kontakte zum Verein für Städtepartnerschaften, wo sie Französischunterricht erteilte. Die Familie war sicher, daß ihr Antrag auf politisches Asyl bewilligt würde.

600 Bürger protestieren

Die für sie unfassbare Entscheidung ist im Juli vor dem Verwaltungsgericht in Hannover gefallen. Der Antrag auf Asyl wurde vom Gericht als unbegründet

abgelehnt. Politisch Verfolgte gebe es in Zaire nicht mehr, meinte das Gericht nach dem Studium entsprechender Unterlagen des Auswärtigen Amtes aus Bonn.

Zefre Iseka kann bis heute nicht fassen, daß der Richter nicht einmal die Auflistung seiner bisherigen politischen Arbeit einsehen wollte. Nach dem Gericht in Hannover bestätigt das Oberverwaltungsgericht Lüneburg die Abschiebung. Eine beim Bundesverfassungsgericht eingereichte Klage hat keine aufschiebende Wirkung; ein Asylfolgeverfahren ist beantragt.

Der Fall der Familie Iseka ist in Barsinghausen, erstmals in der Geschichte der Stadt, an nur einem Sonntag im Gottesdienst von vier Kanzeln gleichzeitig berichtet worden. Wenig später zog eine fünfte Gemeinde nach.

Auch der Solidaritätskreis der "Brücke" ist mit dem Schicksal der Fa-

milie befaßt. Mehr als 600 Barsinghäuser haben sich bereits in Listen eingeschrieben, die eine Petition an den Innenausschuß des Landtags unterstützen.

Kirche bietet Zuflucht

Getragen wird die Aktion auch von Ärzten, Schulen und dem Dritte-Welt-Verein. Dort liegen die Unterschriftenlisten weiter aus. Für Zefre Iseka und seine Familie hat sich auch Bürgermeister Klaus-Detlef Richter eingesetzt.

Der Landkreis Hannover hat Ende Oktober für die Auslieferung der Familie über die zairische Botschaft die Pässe beantragt. Die Abschiebung kann jeden Tag kommen. Doch noch hofft Pastor Manfred Otterstätter von der evangelischen Petrusgemeinde auf einen kurzen Aufschub: "Die Familie muß ihr Recht erhalten." Amnesty international und andere Menschenrechtsorganisationen bestätigen im Gegensatz zum Auswärtigen Amt die Verfolgung der politischen Opposition in Zaire.

Pastor Otterstätter will die Familie nicht in den sicheren Tod schicken, der die drei seiner Meinung nach in Zaire erwartet. Kommen die Polizisten, um die Familie abzuschieben, werden die Türen der Petruskirche nicht verschlossen sein, verspricht der Pastor. Eine Aufforderung zum Kirchenasyl darf der Geistliche nicht aussprechen. Aber menschliche Hilfe untersagen deutsche Gerichte noch nicht. (HAZ 22.11.95)

Von Lettland und Rußland ausgebürgert

von Renate Sieverding

Bis 1987 lebte die Familie Oleg (6 Personen), Vater, Mutter, 2 Schwestern, 2 Brüder in Kiew in einer 4 Zimmer-Wohnung und besaß ein Wochenendhaus. Der Vater gründete eine Privatfirma: Keramik und Holzfiguren (Kunsthandwerk). Die Firma war offiziell gemeldet und genehmigt.

Zunächst lief alles gut. Nach kurzer Zeit gab es Steuerprobleme: 3% der Einnahmen wurden zunächst als Steuern abgeführt. Um sich zu stabilisieren sind 3% für die ersten 1-2 Jahre die Regel. Dann erhöhten sich die Steuern. Die Firma wurde schon nach dem 1. Mon. mit 15% besteuert. Nach und nach wurden die Steuern angehoben: nach 6 Mon. bereits 70% Steuern. Daraufhin schloß die Familie die Firma. Das Ferienhaus der Familie war durch Tschernobyl in der radioaktiv verseuchten Zone. Durch die Trennung von Lettland und Rußland wurde in Lettland die freie Marktwirtschaft propagiert. Im Zuge des einsetzenden Rückzuges russischer Soldaten aus Lettland tauschte die Familie Formitchev ihre Wohnung in Kiew gegen 2 Wohnungen a 2 Zimmer in Klajpeda, uliza 16 oj, Divisii 39/12, Lettland.

Familie Formitchev gründete in Klajpeda erneut eine Privatfirma als Familienbetrieb. Die Mutter von Herrn Formitchev nahm die lettische Staatsbürgerschaft an (dies erfolgte ohne Probleme). Mutter und Vater haben die lettische Sprache gelernt und ein Jahr ging alles gut.

Dann gab es einen Vorfall: das Telefon wurde abgeklemmt. Mündliche Begründung: "Russische Leute brauchen kein Telefon; die Letten haben auch nicht alle Telefon".

Nach weiteren 6 Mon. wurde der Paß der Mutter eingezogen und nicht ein-

mal eine Bescheinigung bzw. ein Paßersatz ausgestellt. Der Vater sprach beim Paßamt vor, um eine Klärung zu erreichen. Darauf wurde sein Paß ebenfalls eingezogen. Der Vater wurde im Paßamt arrestiert. Nach 4 Stunden wurde er wieder entlassen mit einem Stempel, der eine erneute Einreise bzw. Aufenthalt in Lettland für 1 Jahr verbot. Die Mutter bekam keinen neuen Paß: sie war nun ohne Papiere. Der Vater sprach erneut vor, um eine Klärung zu erreichen: ihm wurde gesagt, daß Russen ohne gültiges Visa nicht einreisen dürfen. Er halte sich demnach illegal in Lettland auf.

Der Vater von Herrn Formitchev arbeitete als Nebenerwerb weiterhin in einer Kunstschule in Rußland, wo er sich zwischenzeitig aufhielt. Hierüber existieren Dokumente. In der Paßbehörde wurde Herr Formitchev aufgefordert in einer Frist von 24 Std. Lettland zu verlassen, andernfalls wurde mit Haft gedroht. Daraufhin gingen Vater und Mutter nach Kaliningrad.

Unabhängig von den Eltern versuchte Herr Formitchev einen Stempel für die Aufenthaltsberechtigung in Lettland zu bekommen, was ihm ohne Angabe von Gründen verwehrt wurde. (Die ältere Schwester ist in Kiew verheiratet und blieb dort.) Die Familie konnte nicht nach Lettland zurück. Die Eltern versuchten im lettischen Konsulat in Polen eine Wiedereinreiseerlaubnis für Lettland zu erhalten, was ihnen verwehrt wurde. Die russische Botschaft verwies die Familie zurück an die lettische Botschaft.

Nach ½ Jahr erreicht ein Brief die Familie Formitchev in Königsberg von der lettischen Regierung, in dem erklärt wird, daß das Erteilen der lettischen Staatsbürgerschaft für die

Familie ein Fehler gewesen sei. Rußland ist ebenfalls nicht bereit die Familie zurückzunehmen und verwies auf die lettische Regierung: ein Hin- und-Her fing an.

Der Aufenthalt in Königsberg wurde durch Kunstunterricht an Malschulen von Herrn Formitchev und seinem Vater finanziert. In dem Jahr des Aufenthaltes in Königsberg kaufte die Familie ein altes Rettungsboot und begann dieses Boot seetüchtig zu machen. Der Plan der Familie war, mit diesem Rettungsboot zum internationalen Gerichtshof nach Den Haag zu fahren.

Im Sept. 1995 ging die Familie mit dem Rettungsboot zunächst vom Hafen in Königsberg nach Baltijsk. Von dort sollte die Reise an der Küste entlang Richtung Den Haag gehen. Zunächst ging das Schiff auf Kurs Leningrad und änderte dann den Kurs in Richtung Europa. Das Schiff geriet in einen Sturm, so daß die Familie gezwungen war, in Polen in einem Hafen anzulegen. Sie ankerten in der Flußmündung in der Stadt Elblong, Die polnische Grenzpolizei bereitete Probleme, da die Mutter keine Papiere vorweisen konnte. Sie bekam nach ca. 6 Mon. eine Art Duldung der polnischen Stadt. Ein Pole ließ die Familie in einem ca. 4,5 qm großen Zimmer für 6 Pers. überwintern. Im Frühjahr ging die Familie wieder auf das Schiff. Mit Kunsthandwerk durch Gelegenheitsjobs konnte sie sich über Wasser halten. Die Fahrt wurde im Frühjahr fortgesetzt: zunächst bis Stralsund.

Die Wasserschutzpolizei durchsuchte das Boot nach Schmuggelware und ging wieder von Bord. Wetterbedingt entschloß sich die Familie durch die Flüsse und Kanäle weiterzuschiffen (von Travemünde). In der Nähe von Osnabrück erlitt das Schiff einen Motorschaden. Die Familie ging von Bord und nahm von Osnabrück einen Zug nach Amsterdam.

Herr Formitchev wurde als einziger der Familie kurz hinter der holländischen Grenze kontrolliert und nach Deutschland zurückgeschoben.

Herr Formitchev weiß von seiner Familie nur, daß sie bis Amsterdam gelangt ist...

Heirat nach Abschluß des Asylverfahrens Erteilung einer Aufenthalts- befugnis nach § 30 AuslG in Deutschland

von Christian Hofmann

Immer wieder treten Schwierigkeiten bei der Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach § 30 AuslG auf, wenn diesem Verwaltungsakt einzig die Tatsache der illegalen Einreise entgegensteht. Gewöhnlich verweisen die Ausländerbehörden unter solchen

Umständen auf die Notwendigkeit einer Ausreise zwecks Beantragung eines Einreisevisums bei einer deutschen Botschaft. Genau dies bereitet jedoch manchmal große Schwierigkeiten, sei es, weil ein Paß nicht vorliegt oder nicht beschafft werden kann, sei es, weil den Betroffenen schlicht die finanziellen Mittel fehlen

oder weil der Job dadurch gefährdet wird.

Eine Ausreise ist jedoch in vielen Fällen gar nicht erforderlich. Zumindest dann, wenn ein/e Antragsteller/in - z.B. nach einem mehrjährigen Asylverfahren - schon einige Zeit in Deutschland lebt, seinen/ihren "gewöhnlichen Aufenthalt" somit in Deutschland hat und hier eine/n Deutsche/n heiratet, kann eine Aufenthaltsbefugnis auch in Deutschland erteilt werden.

Darauf hat das Auswärtige Amt in einem Schreiben an RA Gunter Christ aus Köln schon am 30.8.94 hingewiesen. Das Schreiben des Auswärtigen Amts, das wir gern auf Wunsch in Kopie zusenden, trägt folgenden Wortlaut:

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

gerne bestätige ich den Erhalt Ihres Schreibens vom 25. August 1994, ch/k-8-, in dem Sie um Hilfe bei der Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis für Herrn bitten.

Herr sei am 01. Juli 1990 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist und halte sich seitdem hier auf. Seine Ehefrau lebe ebenfalls in Deutschland. Seit dem 01. September 1991 arbeite Herr auf der Grundlage eines unbefristeten Arbeitsvertrages bei der Firma Maschinenbau GmbH.

Herr hat demnach seit vier Jahren seinen Lebensmittelpunkt wie auch seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet. Daran ändert seine Wohnadresse in Bukarest nichts, zumal ich davon ausgehe, daß sich Herr in der Vergangenheit nicht in Rumänien aufgehalten hat, allein, um sein Asylverfahren nicht zu gefährden.

Da sich Herr seit vier Jahren tatsächlich in Deutschland aufhält, ist derzeit keine deutsche Auslandsvertretung, auch nicht die deutsche Botschaft Bukarest, für ausländerrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen in Bezug auf Herrn zuständig. Sie führen in Ihrem Schreiben an die Botschaft vom 28. Juli 1994 selbst aus, eine längere Abwesenheit Ihres Mandanten aus Deutschland gefährde seinen Arbeitsplatz.

Eine etwaige nur vorübergehende Ausreise von Herrn nach Bukarest unter Beibehaltung seines Arbeitsplatzes beendet nicht seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet und begründet keinen gewöhnlichen Aufenthalt in Rumänien, da Herr nicht mit der Absicht nach Rumänien reist, sich dort ständig niederzulassen. Die deutsche Botschaft in Bukarest hat damit zu recht die Zuständigkeit zur Visumerteilung in diesem Fall verneint.

Sie beantragen für Herrn die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis. Hierfür ist § 30 AuslG einschlägig. Nach Nr. 30.1.2 der vorläufigen Anwendungshinweise zum Ausländergesetz prüft die Ausländerbehörde ausschließlich in den Fällen, ob eine Zustimmung zur Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis ausgesprochen wird, in denen die Auslandsvertretung ausdrücklich um eine Zustimmung nach § 30 Abs. 1 AuslG gebeten hat. Erteilende Behörde ist die Auslandsvertretung. Sie hat die dringenden humanitären, die völkerrechtlichen oder politischen Gründe anzugeben, die nach ihrer Auffassung die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis rechtfertigen könnten.

Da Herr jedoch bereits seit vier Jahren nicht mehr in Rumänien lebt, ist die Botschaft wohl kaum in der Lage, eine derartige Stellungnahme abzugeben.

In diesem Zusammenhang stellt sich mit Hinblick auf die erwähnten Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 AuslG die Frage, wie die Ausländerbehörde das Vorliegen dieser Gründe positiv prüfen könnte, um die Zustimmung zur Visumerteilung von sich aus in Form einer Vorabzustimmung auszusprechen.

Ich empfehle Ihnen, die Ausländerbehörde um die Erteilung der Aufenthaltsbefugnis nach § 30 Abs. 3 AuslG zu bitten.

In der Hoffnung, Ihnen ein klein wenig behilflich gewesen zu sein, verbleibe ich mit freundlichen Grüßen - im Auftrag

Können Beamte um 100 Jahre zu spät geboren sein? - oder

Ist ein Rechtsstaat ohne Menschenwürde noch ein Rechtsstaat?

Der hohe Regierungsbeamte Karl-Wilhelm Lange (Regierungspräsident in Braunschweig) hat öffentlich per Presse-Erklärung angesagt, daß er künftig dienstliche Obliegenheiten, nämlich Gespräche über Asylangelegen-

heiten, vom Ausschluß einer Abgeordneten, insbesondere in ihrem eigenen Wahlkreis, abhängig machen werde.

Grund: Ihm war in der Version eines HAZ-Redakteurs zu Ohren gekommen, daß sich diese Abge-

ordnete nach der Lübecker Brandkatastrophe kritisch über Flüchtlingspolitik und -verwaltung geäußert hatte.

In einem weniger stabilen Staats- und Gesellschaftssystem wäre dies die Einstellung, aus der Putschisten gemacht werden, unter den realen Bedingungen markiert diese Peinlichkeit exakt das bornierte, vordemokratische Staatsverständnis relevanter Teile der Verwaltungsbehörden, dem - als in besonderem Maße abhängig und wehrlos - viele Flüchtlinge ausgesetzt sind.

Wir dokumentieren im folgenden zwei Beispiele von vielen in Niedersachsen: (G.H.)

1. Beispiel: Hildesheim

**Oberkreisdirektor:
"Kirchenasyl verstößt
gegen das Gesetz"**

Der Verwaltungs-Chef sieht den Grundsatz der Gleichbehandlung verletzt. Mitarbeiter des Ordnungsamtes müßten nach geltendem Recht handeln

Das Schicksal der kurdischen Familie Kanisirin bewegt nicht nur die Elter-Bevölkerung. Nachdem in einer Gemeindeversammlung sowohl die Befürworter als auch die Gegner des sogenannten Kirchenasyls zu Wort kamen, hat sich nun auch Oberkreisdirektor Michael Schöne in die Diskussion eingeschaltet. Losgelöst vom konkreten Fall der Kanisirins nimmt Schöne zu diesem umstrittenen Thema Stellung.

"Grundgesetz eindeutig"

Schöne betont dazu, daß die auf demokratischem Weg getroffene Regelung des Grundgesetzes eindeutig sei, wonach "politisch Verfolgte Asylrecht genießen." Daraus folge ebenso eindeutig, daß nicht politisch Ver-

folgte kein Asylrecht, also kein unbefristetes Bleiberecht, hätten. In einem Rechtsstaat, in dem festgelegte Zuständigkeiten und rechtlich geordnete Verfahren an die Stelle persönlicher Willkür träten, oblege die Entscheidung über das Asylrecht nur den vom Gesetzgeber dazu berufenen Organen.

Gewährten ein Pfarrer oder Mitglieder einer Kirchengemeinde einem in diesem rechtsstaatlichen Verfahren abgelehnten Asylbewerber Zuflucht, so setzten sie an die Stelle des demokratisch zustande gekommenen staatlichen Asylanerkennungsverfahrens ihr eigenes Verfahren.

Die im Grundgesetz und im Asylverfahrensgesetz aufgestellten Rechtsregeln würden damit außer Kraft gesetzt. Wer politisch verfolgt sei und welche Maßnahmen nach Ablehnung eines Asylantrages zu ergreifen seien, könnten im Rechtsstaat nicht ein einzelner Pfarrer oder Mitglieder einer Kirchengemeinde entscheiden, sondern nur das dafür gesetzlich vorgesehene staatliche Organ.

Jede andere Lösung würde zu einer willkürlichen Entscheidung über die Asylgewährung führen und das Grundrecht der Asylbewerber auf Gleichbehandlung nach dem Grundgesetz verletzen, nämlich je nachdem, ob ein Asylbewerber eine Kirchengemeinde finde, die sich seiner annehme oder nicht.

(stimmt irgendwie: jedem Flüchtling

ein Kirchenasyl! meint der SÄtzer)

"Recht respektieren"

Das sogenannte Kirchenasyl sei - so Schöne weiter - kein in der geltenden Rechtsordnung anerkanntes Recht. So habe zum Beispiel auch der Leiter des katholischen Büros Bayern und Sprecher der Freisinger Bischofskonferenz, Prälat Valentin Doering, in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung im Juli dieses Jahres ausgeführt, daß es im rechtlichen Sinn kein Kirchenasyl gebe.

Auch der Ratsvorsitzende der Evangelischen Kirche Deutschlands, Landesbischof Klaus Engelhardt, sei im Hamburger Abendblatt Ende Juli so zitiert worden, daß die Kirche kein rechtsfreier Raum sei und sie auch nicht das Recht auf Kirchenasyl beanspruche.

Durch die Gewährung des sogenannten Kirchenasyls werde gegen geltende Gesetze verstoßen. Auch wenn die Motive ehrenwerter Natur seien, bleibe es eine Gesetzesverletzung. Die Kirchen seien nicht irgendwelche Vereine, sondern Körperschaften des öffentlichen Rechts, die schon deshalb das Recht zu respektieren hätten.

Der Oberkreisdirektor stellt sich in diesem Zusammenhang auch vor die Mitarbeiter seines Ordnungsamtes, die nach Recht und Gesetz zu verfahren hätten, und dieses auch täten.

Keine leichte Arbeit

Ihre nicht leichte Arbeit werde durch Pfarrer, Kirchengemeinden oder gelegentlich auch Politiker zumindest in Frage gestellt, wenn nicht sogar torpediert, was bei ihnen Frustration zur Folge haben könne. *(Der Göttinger OKD stellte an ähnlicher Stelle einmal die bange Frage nach den Auswirkungen auf die Ausländerfreundlichkeit seiner Mitarbeiter! G.H.)*

Wenn vor Ort auf unterer Verwaltungsebene Rechtsvorschriften pflichtgemäß befolgt würden, könne es nicht angehen, daß die rechtlich vorgesehene Folge der Ausweisung zumal mit Billigung des Niedersächsischen Innenministeriums als oberster Aufsichtsbehörde nicht vollzogen werde.

So könnten bei den Mitarbeitern, die für ihr rechtmäßiges und rechtlich gebotenes Handeln ohnehin des öfte-

ren als "inhuman" hingestellt werden, Frust und Verdrossenheit dazu führen, daß Rechtsvorschriften nur noch halbherzig befolgt würden. Das könne nicht im Interesse unserer Gesellschaft liegen. Im übrigen habe auch das Innenministerium dem Landkreis Hildesheim im Fall der Familie Kanişirin absolut korrektes Verhalten bestätigt.

(Hildesheimer Allgemeine Zeitung v.13.11.95)

Flüchtlingsrat:" Erfolg gibt den Kirchen Recht"

Verein übt heftige Kritik an Hildesheims Oberkreisdirektor Michael Schöne

Der Niedersächsische Flüchtlingsrat hat in der Debatte um das sogenannte Kirchenasyl in Elze Oberkreisdirektor Michael Schöne heftig kritisiert. In der Stadt beherbergt die evangelische Gemeinde in ihrem Zentrum die kurdische Familie Kanişirin, um sie vor der Abschiebung zu schützen. Schöne hatte in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß die Kirche trotz "ehrenwerter Motive" damit gegen das geltende Recht verstoße.

Der Verein mit Sitz in Hildesheim schreibt in einer Presseerklärung: Die vom Oberkreisdirektor numehr an den Pranger gestellten Kirchen praktizieren das Kirchenasyl, wie Herr Schöne unschwer auch der Tagespresse entnehmen könne, um Menschen zu helfen, die Angst um ihr Leben haben. Die Kirchen rufen nicht zum Gesetzesbruch auf, sie gewähren Gastrecht.

Keine Kirche verweigert der Polizei den Zugang in die Kirche oder hindert die Behörden an einer Durchführung der Abschiebung. Kirchenasyl ist nichts als ein Apell an die mit der Durchführung der Asylgesetze beauftragten Behörden, innezuhalten und Zeit zu lassen für eine erneute Überprüfung der Asylgründe.

Fälle von Kirchenasyl gibt es nicht nur im Landkreis Hildesheim, auch in anderen niedersächsischen Kreisen. Bisher ist Herr Schöne jedoch der einzige Oberkreisdirektor, der den

niedersächsischen Innenminister für seine Entscheidung, das Kirchenasyl zu respektieren und keine Polizei in die Kirchen zu schicken, öffentlich kritisiert.

Dabei hätte gerade Herr Schöne allen Grund, den herrschenden Asylgesetzen zu mißtrauen und beim Vollzug von Abschiebungen Vorsicht an den Tag zu legen: Gerade erst in diesem Jahr wurden Flüchtlinge aus dem Landkreis Hildesheim als politisch Verfolgte anerkannt, deren Asylansprüche zunächst abgelehnt worden waren und die nur durch die Gewährung von Kirchenasyl in einer Sorsumer Gemeinde noch einmal eine Chance auf Überprüfung ihrer Asylgründe erhielten.

Der Erfolg in der Sache gibt den Asyl gewährenden Kirchen Recht: Über 70 Prozent der Kirchenasyle enden mit einem für den Betroffenen positiven Ergebnis. Die sich häufenden Beispiele einer nachträglichen Anerkennung von Flüchtlingen, die erst durch das Kirchenasyl die Möglichkeit einer erneuten, gründlicheren Prüfung ihres Asylbegehrens erhielten, verweisen auf schwerwiegende Mängel des bundesdeutschen Asylverfahrens und machen zugleich deutlich, daß die im Kirchenasyl bewiesene Übernahme von Verantwortung für den Flüchtlingsschutz und das Flüchtlingsrecht in Deutschland nicht mit dem Hinweis auf staatliche Anerkennungsverfahren und Gerichtsent-

scheidungen beiseite gewischt werden kann.

(Aus einer Presse-Erklärung von Kai Weber in der HAZ v.29.11.95)

2. Beispiel Goslar

**Oberkreisdirektor:
"Viele Abschiebungen scheitern an den Heimatländern"**

Als Verwaltungschef weiß er, wie prekär es ist, am Thema Ausländer zu rütteln - alzu schnell besteht die Gefahr, daß die Volksseele überkocht. "Aber es hat keinen Zweck, nicht auch einmal deutlich auszusprechen, was in meinem Ausländeramt los ist", sagt Axel Saipa, Oberkreisdirektor von Goslar.

Was den Sozialdemokraten umtreibt, nennt der anerkannte Polizeirechts-Kommentator "Vollzugsdefizite": "Hungerstreik von Ausländern auf dem Flughafen, Duldung und Nichtabschiebung, Kirchenasyl, fehlende Reaktion des Staates auf provokantes Verhalten von Flüchtlingen - dies alles kann den Eindruck eines Staates vermitteln, der beim Rechtsvoll-

zug in hohem Maße ungleich vorgeht." Bei Park- und Temposündern folge die Strafe dagegen auf dem Fuß.

Saipa beklagt Einflußnahmen von Politikern, Kirchen und privaten Initiativen auf die Behörden, damit sie das vor drei Jahren geänderte Asylrecht nicht konsequent anwenden. Zum Beispiel Abschiebestopps, wie es sie in Niedersachsen und anderen SPD-geführten Bundesländern mehrfach für Kurden aus der Türkei gegeben hat: "Unter der Vorgabe humanitärer Entscheidungen offenbaren sich in Wahrheit parteipolitische Auseinandersetzungen." Besondere Schwierigkeiten bereiteten die Fälle, in denen ein Asylbewerber rechtskräftig abgelehnt worden sei, nun aber gegen die geplante Ausweisung "von offizieller oder offiziöser Seite interveniert" wird: "Er hat sich in einem Verein Sympathie errungen, die Mitleid auslöst, und nun soll eine Ausnahme gemacht werden, die zu Ungleichbehandlung und Verdrossenheit führt."

Saipa weist nicht nur auf die Kosten in vielfacher Millionenhöhe hin, die der öffentlichen Hand daher durch Sozialhilfe entstünden. "Mindestens 80 Prozent" der Asylbewerber be-

haupten, sie hätten keinerlei Ausweispapiere dabei: "Die Erkenntnisse der letzten Jahre beweisen aber, daß die Personalpapiere vorenthalten werden, um die Abschiebung zu erschweren oder unmöglich zu machen." Das werfe ebenso einen "schweren Schatten auf die behaupteten Fluchtgründe" wie die Beobachtung, "daß viele Flüchtlinge aus Rest-Jugoslawien während ihres Aufenthalts in Deutschland regelmäßig Heimfahrten vornehmen und unbehelligt in ihr Gastland zurückzukommen".

Der frühere Stadtdirektor von Lehrte, in seiner Partei keineswegs ein Außenseiter, weist darauf hin, daß Asylbewerber nicht selten untertauchen, bevor sie nach langjährigen Prozessen, Petitionen und immer neuen Folgeanträgen in Abschiebehäft genommen werden. Dealer und Zigarettenmuggler würden zwar verurteilt; eine Abschiebung scheitert jedoch häufig daran, daß die Botenschaften des Herkunftslandes die Zusammenarbeit mit der Bundesrepublik verweigerten. Saipa nennt ein Beispiel: "Eine sechsköpfige Familie, die gleichsam unter einer Legende gereist ist, kann deshalb derzeit nicht abgeschoben werden: Die Türkei hält

sie für Syrer, Syrien für Türken." An außenpolitischen Anstrengungen für weitere Rückführungsabkommen und eine europa-weite Vereinheitlichung des Asylrechts führe daher kein Weg mehr vorbei. (HAZ 17.11.95)

Nachsatz 1:

Aufgrund der o.a. öffentlichen Erklärungen des Goslarer OKD ist eine dienstrechtliche Überprüfung beim Innenminister eingefordert worden. Er habe sich als Beamter auf eine Weise über die Flüchtlingspolitik des Landes geäußert, die sich vom allgemeinen, üblen Tenor der Scheinasylantenkampagne kaum noch unterscheidet. Die Äußerungen über den angesprochenen konkreten Fall kämen der Lüge gleich.

Nachsatz 2:

Dieser OKD muß nun seinerseits aufgrund der Dienstaufsichtsbeschwerde des Flüchtlingsrats als Disziplinarvorgesetzter gegen den Leiter des Goslarer Ausländeramtes tätig werden. Konsequenterweise wird wohl eine Belobigung zu erwarten sein. (G.H.)

Kirchenasyl: Ermittlungsverfahren gegen Kirchengemeinde eingestellt

Die Staatsanwaltschaft Heidelberg hat mit Aktenzeichen 15 Js 22884/94 das Ermittlungsverfahren gegen eine evangelische Kirchengemeinde wegen Beihilfe zum Verstoß gegen das Ausländergesetz eingestellt und von der Verfolgung der Straftat abgesehen.

Gründe:

Aufgrund der Eingabe des F. vom 28.03.94 wurde bekannt, daß sich der kurdische Asylbewerber B. im März 1994 im sogenannten Kirchenasyl in

Heidelberg aufhalte. Es war daher zu prüfen, ob sich die Verantwortlichen der asylgewährenden Kirchengemeinde wegen Beihilfe zum illegalen Aufenthalt (§ 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG, § 27 Abs. 1 StGB) strafbar gemacht haben.

Nach den durchgeführten Ermittlungen ist von folgendem Sachverhalt auszugehen:

Der mittlerweile 24-jährige kurdische Asylbewerber B. reiste am 18.01.93 in Deutschland ein. Am 12.08.93 wur-

de sein Asylantrag vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge abgelehnt. Gleichzeitig wurde festgestellt, daß Abschiebungshindernisse nicht vorliegen. Gegen diesen Bescheid hat der Asylbewerber Klage vor dem Verwaltungsgericht Karlsruhe erhoben. Durch das Urteil vom 19.10.1993 wurde seine Klage abgewiesen. Mit Beschluß vom 17.12.1993 hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg den Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil abge-

lehnt. Die daraufhin erhobene Verfassungsbeschwerde wurde mit Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 02.02.1994 nicht zur Entscheidung angenommen.

Der Asylbewerber sollte am 21.01.94 abgeschoben werden. Seine Abschiebung konnte jedoch nicht durchgeführt werden, da er untergetaucht war.

Veröffentlichung in der örtlichen Presse am 12.03.1994 war zu entnehmen, daß sich B. etwa seit Anfang März 1994 in den Räumen der Kirchengemeinde Heidelberg aufhielt. Es ist davon auszugehen, daß die zuständigen Pfarrer M. und D., welcher die Presse informiert hatte, mit diesem Aufenthalt einverstanden waren und dem Asylbewerber die Zuflucht in die kirchlichen Räume gestattet hatten. Eine förmliche Entschließung des Kirchengemeinderates, dem die Pfarrer und die übrigen Beschuldigten angehören, erfolgte erst am 16.03.1994. Auf dieser Versammlung, an welcher mit Ausnahme der Beschuldigten A. und F. sämtliche Beschuldigten teilnahmen, wurde die Aufnahme des B. in das "Kirchenasyl" einstimmig gebilligt.

Gleichzeitig beschloß der Kirchengemeinderat, für den Flüchtigen eine Petition zu unterstützen. Am 17.03.94 wurde die gefertigte Eingabe, die von den genannten Pfarrern sowie von dem ersten Vorsitzenden des Kirchengemeinderates unterzeichnet war, beim Petitionsausschuß des Landtages von Baden-Württemberg eingereicht. Am gleichen Tag teilte Rechtsanwalt M., Heidelberg, der Bezirksstelle für Asyl in Rastatt mit, daß sich der von ihm vertretene in der Kirche in Heidelberg aufhalte und er beantragte, die Abschiebung auszusetzen. In Erwiderung darauf erklärte diese Behörde unter dem 13.04.1994, daß Abschiebemaßnahmen gegen B. nicht mehr vorgesehen seien. Anfang Juli 1994 wurde dem Asylbewerber eine Aufenthaltsge-stattung für die Bundesrepublik Deutschland erteilt.

Seit dem 11.11.94 ist B. als Flüchtling anerkannt.

Bei rechtlicher Bewertung dieses

Sachverhalts hat der Asylbewerber den Tatbestand des illegalen Aufenthalts gemäß § 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG erfüllt. Denn spätestens durch die ablehnende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (02.02.1994) hielt er sich ohne Berechtigung im Inland auf. Erst mit der Erklärung der Bezirksstelle für Asyl, Rastatt, vom 13.04.1994 endete dieser illegale Aufenthalt, da zugleich mit der Mitteilung, daß von Abschiebemaßnahmen abgesehen werde, eine faktische Duldung des Aufenthalts ausgesprochen wurde.

Der dem Asylbewerber ab Anfang März 1994 zunächst ad hoc ermöglichte, seit der Entschließung des Kirchengemeinderats vom 16.03.94 von diesem Gremium insgesamt gebilligte Unterschlupf in der Kirche ist wesentlich Unterstützung des illegalen Aufenthalts und damit Beihilfe im Sinne von § 27 StGB. Denn dem sich verbergenden Asylbewerber wurde Wohnung und Verpflegung gewährt.

Gegen die Beschuldigten war das Verfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO einzustellen, weil diesen nicht nachzuweisen ist, daß sie die Aufnahme des Flüchtlings in die Kirchenräume gebilligt haben. An der entscheidenden

den Kirchengemeinderatssitzung haben sie nicht teilgenommen.

Hinsichtlich der übrigen Beschuldigten erscheint es vertretbar, gemäß § 153 Abs. 1 StPO ohne Zustimmung des Gerichts von der Verfolgung abzusehen.

Das Verschulden erscheint gering, da bereits auf Veranlassung des mitbeschuldigten Pfarrers R. am 12.03.94 über das dem Ausländer gewährte "Kirchenasyl" in der örtlichen Tagespresse berichtet wurde und der konkrete Aufenthaltsort des B. der Bezirksstelle für Asyl mit Schreiben des Rechtsanwalts vom 17.03.1994 mitgeteilt wurde. Den Verwaltungsbehörden wäre es danach möglich gewesen, die Abschiebung des Ausländers - wenn sie dies gewollt hätten - zwangsweise durchzusetzen.

Ein öffentliches Interesse an der Verfolgung der Tat besteht nicht; die Tatfolgen sind gering. In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu berücksichtigen, daß dem Asylbewerber am 13.04.1994 faktisch eine Duldung erteilt wurde, er Anfang Juli 1994 erneut eine Aufenthaltsge-stattung erhielt und er seit November 1994 als Flüchtling anerkannt ist.

Ökumenisches Netzwerk "Asyl in der Kirche" in Niedersachsen gegründet

Wie bei einem ersten Treffen im Mai 1995 beschlossen, gründeten am Wochenende (4. November 1995) rund 50 Mitglieder evangelischer und katholischer Kirchengemeinden ein ökumenisches Netzwerk "Asyl in der Kirche".

Bei der Versammlung im Stadtkirchzentrum in Verden wurde erneut deutlich, daß für die Anwesenden der Entschluß, Asylsuchenden kurzfristig Schutz in Kirchengemeinden zu geben, nur ein letztes, in Ausnahmefällen mögliches Mittel darstellt. Man

wolle dabei "nicht Unrecht begehen, sondern dem Recht zum Recht verhelfen" wie es einer der Teilnehmer formulierte.

So sieht es auch der neu gewählte Sprecher- und Sprecherinnenrat als seine Aufgabe an, mitzuhelfen, im Vorfeld alles dafür zu tun, daß es erst gar nicht zum "Asyl" in der Kirchengemeinde kommen muß. Dieses stelle für alle Beteiligten eine große Belastung dar und dürfe auf keinen Fall zum Normalfall als Regulativ zu einem menschenverachtenden Asylverfahren werden.

Um in Zukunft im Interesse der Flüchtlinge eine kompetente Vertretung gegenüber staatlichen Stellen, Abgeordneten, Kirchenleitungen und der Öffentlichkeit zu schaffen, wählte die Versammlung je vier katholische und evangelische Sprecher/innen aus ihrer Mitte, die je zu zweit pro Regierungsbezirk in Niedersachsen als Ansprechpartner und Koordinatoren zunächst für die Dauer von einem Jahr ehrenamtlich tätig sein werden.

Zu den Aufgaben des Sprecherrates, der sich regelmäßig treffen wird, gehören neben den genannten vor allem das Zusammentragen von Erfahrungen, das Bereitstellen von Informationen und die Beratung von Gemeinden. Er möchte dabei eng mit bereits existierenden Organisationen und Gruppen zusammenarbeiten und wird in der Bundesarbeitsgemeinschaft "Asyl in der Kirche" mitarbeit-

ten.

"Langfristig kann es uns nur darum gehen, deutlich zu machen, daß das derzeitige Asylverfahrensgesetz und vor allem seine Handhabung häufig nicht mehr mit der Wahrung der Menschenwürde vereinbar sind. Wir werden unser Möglichstes tun, um zu einem anderen Umgang mit Flüchtlingen, die bei uns in Deutschland Schutz suchen müssen, beizutragen", so eine der neu gewählten Sprecherinnen.

Derzeit halten sich 16 Flüchtlinge (aus Zaire, Pakistan, Angola, Kurden aus der Türkei und Armenier) in Räumen von fünf Kirchengemeinden in Niedersachsen auf.

Die Versammlung beschloß, sich in einem Jahr wieder zu treffen und die bisherige Arbeit auszuwerten.

gez. i.A. Marina Peter

Bei eventl. Rückfragen

Kontaktadresse des Sprecherrates
"Asyl in der Kirche"
c/o Wolfgang Hinze,
In der Bleiche 2, 37083 Göttingen
Tel. 0551-793950

Gewählt wurden:
Regierungsbezirk Braunschweig
Wolfgang Hinze, Göttingen
Gisela Prieß, Einbeck

Regierungsbezirk Hannover
Hildegard Grosse, Hemmingen
Ingrid Frank, Hannover

Regierungsbezirk Lüneburg
Hans-Peter Daub, Bederkesa
Monika Peier, Cuxhaven

Regierungsbezirk Weser-Ems
Maricarmen Schöningh, Aurich
Carl Osterwald, Mönkeboe

Delmenhorst droht Flüchtlingen: Kürzungen der Hilfe zum Lebensunterhalt um 20% aufgrund nicht ausreichender Bewerbungsnachweise

Sehr geehrter Herr Betten,
auf unserer letzten Flüchtlingsrat-Sitzung am 11.11.1995 in Delmenhorst wurden uns Briefe der Stadt Delmenhorst vorgelegt, in denen Leistungsempfängern gemäß § 2 AsylbLG die Kürzung der Hilfe zum Lebensunterhalt um 20% für den Fall angekündigt wurde, daß keine fünf Bewerbungen pro Monat nachgewiesen wurden.

Bestimmt sind auch Ihnen die Bestimmungen des Arbeitsamtes bekannt, denen zufolge Flüchtlinge im laufenden Asylverfahren sowie geduldete Flüchtlinge und (in den ersten sechs Jahren) Flüchtlinge mit einer Aufenthaltsbefugnis aufgrund einer Altfall- und Bleiberechtsregelung nur eine (nachrangige) allgemeine Arbeitserlaubnis erhalten. Dies bedeutet, daß der betroffene Personenkreis eine konkrete Arbeitsstelle nur dann antreten darf, wenn sich in einem Zeitraum von drei Monaten kein/e Deutsche/r oder Deutschen gleichgestellte/r ausländische/r Arbeitnehmer/

in für eine Arbeitsstelle findet.

Vor diesem Hintergrund sind die von dem o.g. Personenkreis geforderte Bewerbungen bei Arbeitgebern/innen bzw. auf Stellenangebote des Arbeitsamtes ein völlig sinn- und nutzloses Unterfangen. Chancen auf Beschäftigung haben Personen mit einer allgemeinen Arbeitserlaubnis, sofern sie nicht über außergewöhnliche Qualifikationen verfügen, nur in Randbereichen wie etwa bei der Obsternte, im Gaststättengewerbe o.ä., wo aufgrund der schlechten Arbeitsbedingungen und der geringen Bezahlung nur schwer Arbeitskräfte zu bekommen sind.

Mit Verblüffung haben wir schließlich dem "Delmenhorster Kreisblatt" vom 13.11.1995 entnommen, daß Sie Ihre Aufforderung an Flüchtlinge, fünf Bewerbungen pro Monat vorzulegen, mit dem neuen Ausführungserlaß zum AsylbLG vom 14.08.1995 begründet haben sollen. Derartiges ist dem Ausführungserlaß beim besten

Willen nicht zu entnehmen. Wir gehen davon aus, daß das Delmenhorster Kreisblatt Sie hier falsch wiedergegeben hat, und bitten um eine entsprechende Klarstellung.

Weiterhin möchten wir Sie bitten, uns konkret mitzuteilen, an wieviele Flüchtlinge Sie den beiliegenden Brief verschickt haben, und in wievielen Fällen es aufgrund "mangelnden Nachweises von Bewerbungen" bereits zu Leistungskürzungen gekommen ist. Wir halten derartige Leistungskürzungen für schlicht rechtswidrig und wiederholen daher unsere Ankündigung, in einem solchen Fall auch die Klage eines Flüchtlings öffentlichkeitswirksam zu unterstützen.

In der Hoffnung, daß es dazu nicht kommen muß, fordere ich Sie auf, Ihre Androhung von Leistungskürzungen zurückzunehmen, und verbleibe mit freundlichen Grüßen

Kai Weber

(Brief v.29.11.95 an Stadt Delmenhorst)

**Abschiebungshaft soll trotz Asylantrags
bis zu 4 Wochen fortbestehen**

Bundesrat kriminalisiert Flüchtlinge

**Schon jetzt vielfach rechtswidrige
Inhaftierung von Flüchtlingen**

von Kai Weber

Weitgehend unbeachtet hat der Bundesrat am 03.11.1995 - offenbar mit der Unterstützung von sozialdemokratisch regierten Ländern - auf Antrag des Freistaates Bayern einen neuen Gesetzesentwurf verabschiedet, wonach auch eine erstmalige Asylantragstellung nicht zur Aufhebung der Abschiebungshaft führen soll. Dem § 14 AsylVfG soll diesem Entwurf zufolge ein Abs. 4 angehängt werden, der folgenden Wortlaut trägt:

“(4) Befindet sich der Ausländer gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 in Haft oder sonstigem öffentlichen Gewahrsam, steht die Asylantragstellung der Anordnung oder Aufrechterhaltung von Abschiebungshaft nicht entgegen.

Die Abschiebungshaft endet vier Wochen nach Eingang des Asylantrages beim Bundesamt, spätestens jedoch mit Zustellung der Entscheidung des Bundesamtes, soweit nicht der Asylantrag als unbeachtlich oder offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde.” (BR-Drucksache 401/1/95 vom 23.10.1995)

Diese geplante Gesetzesänderung hätte zur Folge, daß Flüchtlinge, gegen die einmal Abschiebungshaft verhängt wurde, trotz erstmaligen Asylantrags für bis zu vier Wochen in Abschiebungshaft verbleiben müssen. Die praktischen Konsequenzen liegen auf der Hand: Man stelle sich einen Flüchtling vor, der illegal die Grenze überquert hat, dann aber von der Polizei aufgegriffen und als angeblich "illegaler Ausländer" dem Haftrichter vorgeführt wird. Ehe der Mann sich versieht, landet er hinter Gittern. Zwar wäre nach der Logik der Gesetzesänderung die Stellung eines

(ersten) Asylantrags vor der Haftverhängung nach wie vor ein Grund für die sofortige Freilassung. Zu befürchten ist jedoch, daß die Sicherungshaft beantragenden Ausländerbehörden wie auch manche Amtsrichter/innen versucht sein könnten, das Asylgesuch zu "überhören", um mit dem Haftbeschluß die Grundlage für das weitere Fortbestehen der Haft bzw. für die Durchführung einer Abschiebung zu schaffen. Daß dieser Verdacht nicht ganz unberechtigt ist, zeigt der Fall des kurdischen Flüchtlings Cemal G.:

Herr G., der nach eigenen Aussagen wegen seiner politischen Aktivitäten in der Türkei mehrfach festgenommen, gefoltert und inhaftiert worden war, reiste im Mai 1995 im Rahmen der Familienzusammenführung nach Deutschland zu seiner Frau nach. Drei Monate später kam es zum großen Streit zwischen den Eheleuten, in dessen Folge G.s Frau sich an die Ausländerbehörde wandte und die Ehe für nichtig erklärte. Am 20.10.95 wurde Herr G. von der Polizei Herzberg festgenommen.

Obwohl Herr G. ausdrücklich politische Verfolgung geltend machte und vorher nie einen Asylantrag gestellt hatte, wurde der kurdische Flüchtling vom Landkreis Osterode dem Haftrichter vorgeführt, und schließlich in die JVA Wolfenbüttel eingewiesen. Sechs Tage später sollte er abgeschoben werden - der Flug war schon gebucht.

G. hatte erklärt, daß die Verheiratung mit seiner in Deutschland lebenden Cousine für ihn die einzige Möglichkeit darstellte, sich in Sicherheit zu bringen. In der Türkei werde er verfolgt. Vor dem Haftrichter sagte er laut Protokoll:

"... Vor meiner Ausreise aus der Türkei hatte ich dort Schwierigkeiten

mit der Polizei. Ich bin geschlagen worden, weil man mich für einen Terroristen gehalten hat. Vor etwa zwei Wochen habe ich in der Türkei angerufen, um mich nach meinem dort lebenden Bruder zu erkundigen. Ich habe erfahren, daß mein Bruder, der in Kangal lebt, verhaftet worden ist. Er wird auch als Terrorist verdächtigt. ... Ich möchte nicht, daß die türkische Botschaft oder ein türkisches Konsulat von meiner Verhaftung benachrichtigt wird. Ich möchte hier in Deutschland bleiben können. In der Türkei werde ich nicht wie ein Mensch behandelt."

Spätestens jetzt hätte die Ausländerbehörde des LK Osterode den Haftantrag zurücknehmen und Herrn G. an das für die Prüfung von Asylanträgen zuständige Bundesamt weiter-schicken müssen: Ganz offensichtlich bat der Flüchtling hier um Schutz vor Verfolgung. Der LK Osterode hielt jedoch den Haftantrag aufrecht, und auch der Amtsrichter wies derartige illegale Praktiken nicht zurück, sondern bestätigte sie: Er verhängte eine dreimonatige Sicherungshaft mit der bemerkenswerten Begründung, der Betroffene halte sich *"illegal in der Bundesrepublik Deutschland auf. Seine Angaben zu der ihm drohenden Verfolgung sind unglaubhaft."*

Die Ausländerbehörde und das Amtsgericht haben weder das Recht noch die Kompetenz, über einen Asylantrag zu entscheiden. Beide haben sich in amtsanmaßender Weise eine Entscheidung erlaubt, die lediglich dem Bundesamt bzw. - im Klageverfahren - den Verwaltungsgerichten zusteht. Amtsrichter haben mit Asylverfahren nichts zu tun und von der Prüfung der Asylgründe schlicht keine Ahnung. Sie entscheiden lediglich über Haftanträge. Der Amtsrichter hätte die beantragte Abschiebungshaft ablehnen und der Ausländerbehörde aufgeben müssen, beim Bundesamt seine Asylgründe vorzubringen.

Im vorliegenden Fall konnte die Abschiebung gerade noch verhindert werden: Auf Intervention des niedersächsischen Flüchtlingsrats, der auch den UNHCR einschaltete, ordnete die Bezirksregierung Braunschweig die sofortige Haftentlassung an.

Flüchtlinge werden betrogen

Land und Kommunen nehmen bei Flüchtlingen illegale Leistungskürzungen vor

Immer häufiger werden Flüchtlinge von den Behörden betrogen. Über die gesetzlich vorgeschriebenen Leistungseinschränkungen und Benachteiligungen hinaus verweigern die Sozialhilfeträger - oftmals mit Billigung und Unterstützung der Bezirksregierungen und sogar des Landes - den Betroffenen vielfach auch solche Leistungen, die ihnen gesetzlich zustehen.

Hier ein paar Beispiele:

- Obwohl das Asylbewerberleistungsgesetz allen ausreisepflichtigen Flüchtlingen ohne jede Einschränkung und Ausnahme einen Taschengeldsatz in Höhe von 80,— DM pro Monat zubilligt, weigert sich das niedersächsische Justizministerium, den Abschiebungshäftlingen diesen Betrag auch tatsächlich voll auszuzahlen. Abschiebungshäftlinge erhalten in Niedersachsen widerrechtlich nur 40,- DM.

- Obwohl das Asylbewerberleistungsgesetz eine Leistungseinschränkung nur für Flüchtlinge im ersten Jahr des Asylverfahrens vorsieht und danach eine "analoge" Anwendung der Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes ohne Einschränkung vorschreibt, verweigern niedersächsische Behörden immer wieder auch nach Ablauf dieses Jahres Leistungen an Flüchtlinge, die deutschen Sozialhilfeempfängern/innen zugebilligt werden. Beispielsweise verweigerte der Landkreis Hildesheim einem liberianischen Flüchtling, der aufgrund eines zerstörten Gebis-

ses nichts mehr abbeißen konnte, die Gewährung von Zahnersatz mit der Begründung, die Maßnahme "duldet Aufschub".

- Derartige menschenverachtende Praktiken werden vom Land gedeckt. Im Ausführungserlaß des MI vom 14.08.1995 schreibt das MI Einschränkungen vor, ohne daß es dafür auch nur irgendeine gesetzliche Rechtfertigung gibt: "Bei Ausländerinnen und Ausländern mit einem befristeten Aufenthaltsrecht", heißt es auf S. 26, "ist es nicht gerechtfertigt, kostspielige Behandlungen zu beginnen, die im Heimatland nicht fortgesetzt werden können."

- Auch die Bezirksregierungen unterstützen Kommunen mitunter bei widerrechtlichen Leistungskürzungen: Obwohl das OVG Lüneburg beispielsweise entschieden hat, daß Flüchtlinge aus Restjugoslawien ihre "Duldung" nicht selbst zu vertreten haben und daher Anspruch auf Leistungen analog BSHG haben, bestätigte die Bezirksregierung Hannover illegale Leistungskürzungen in Widerspruchsbescheiden mit der Begründung, die Betroffenen könnten ja "freiwillig" ausreisen. Die Bezirksregierung Weser-Ems verlangt für die Bearbeitung von Widersprüchen sogar Bearbeitungsgebühren in Höhe von bis zu 200,- DM.

- Vor dem Hintergrund dieser fragwürdigen Praktiken verwundert es nicht, daß in den Kommunen mit abenteuerlichsten Konstruktionen weitere Leistungen verweigert werden: So hat z.B. die Sozialver-

waltung in Delmenhorst auch solchen Flüchtlingen, die unter das faktisch bestehende Arbeitsverbot fallen (Arbeitstätigkeiten dürfen nur angenommen werden, wenn das Arbeitsamt für die Stelle drei Monate lang keine/n deutsche/n Arbeitslose/n findet), Leistungskürzungen um 20% für den Fall angedroht, daß nicht wenigstens fünf Bewerbungen pro Monat vorliegen.

Andere Sozialbehörden verweigern Leistungen unter Hinweis auf obskure Meldeauflagen. So verweigerte das Sozialamt in Peine beispielsweise ohne jede Begründung oder Ankündigung die Überweisung der Sozialleistung auf das Konto eines anerkannten Flüchtlings mit der Begründung, der Betroffene habe im Sozialamt nicht persönlich vorgesprochen. Daher sei zu vermuten, daß der Betroffene über anderweitige Einkünfte verfüge.

Der Landkreis Göttingen verweigerte Flüchtlingen, die nach § 2 AsylbLG Anspruch auf Leistungen analog BSHG haben, die deutschen Sozialhilfeempfängern/innen gewährte Weihnachtsbeihilfe. Im Landkreis Hildesheim wurde bosnischen Bürgerkriegsflüchtlingen die dringend notwendige Winterbekleidung rechtswidrig verweigert.

Rechtswidrige Leistungskürzungen gegenüber denjenigen Flüchtlingen, die aufgrund der Dauer ihres Aufenthalts eigentlich Anspruch auf die gleichen Sozialleistungen haben wie Deutsche, lassen sich offenbar nicht nur in Niedersachsen beobachten:

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen hat berechnet, daß die Differenz zwischen den Aufwendungen für Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG (gekürzte Leistungen) und § 2 AsylbLG (ungekürzte Leistungen) im Jahr 1994 lediglich 1.320,— DM pro Person betrug. Die Differenz zwischen den Aufwendungen für Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG und Leistungsberechtigten nach dem BSHG beträgt jedoch nach den Berechnungen der Bundesregierung jährlich 4.166,— DM pro Person. Offensichtlich erhalten Flüchtlinge nach Ablauf des ersten Jahres also weiterhin durchschnittlich signifikant weniger Leistungen als deutliche Sozialhilfeempfänger/innen. Dies ist der Fall, obwohl die spezifische Situation von Flüchtlingen, die beispielsweise aus Bürgerkriegsländern geflohen sind und in der Regel mittellos im Bundesgebiet eintreffen,

einen deutlich höheren Bedarf für einmalige Beihilfen und für Krankenhilfe (Kriegsverletzungen, psychosoziale Schäden etc.) erwarten ließe. Vor diesem Hintergrund fordern wir die sozialdemokratisch regierten Länder und hier insbesondere das Land Niedersachsen auf, sich darauf zu besinnen, daß die Beschränkung der Leistungskürzungen auf das erste Jahr des Verfahrens auf das ausdrückliche Betreiben der SPD in das AsylbLG aufgenommen wurde, und zwar mit der Überlegung, *„daß bei einem längeren Zeitraum des Aufenthaltes und - mangels Entscheidung - noch nicht absehbarer weiterer Dauer nicht mehr auf einen geringeren Bedarf abgestellt werden kann, der bei einem in der Regel nur kurzen, vorübergehenden Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland entsteht. Insbesondere sind nunmehr Bedürfnisse anzuerkennen, die auf eine stärkere Angleichung an die*

hiesigen Lebensverhältnisse und auf bessere soziale Integration ausgerichtet sind.“ (BT-Drucksache Nr. 12/5008 vom 24.05.1993)

Der jetzt vorliegende neue Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Novellierung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 24.10.1995 zielt darauf ab, die diskriminierenden und stigmatisierenden Leistungskürzungen für Flüchtlinge von einem Jahr auf die gesamte Dauer des Verfahrens auszudehnen. Angesichts der beschriebenen Praxis wundert es uns nicht, daß auch ein sozialdemokratisch regiertes Land wie Niedersachsen gegenüber Bundesgesundheitsminister Seehofer auf eine schnelle Verabschiedung dieses rassistischen und in unseren Augen verfassungswidrigen Gesetzes drängt, um die jetzige rechtswidrige Praxis nachträglich zu legalisieren.

Kai Weber

* * *

Statt einer Zahnprothese gewährte die Gemeinde nur einen Pürierstab

Flüchtlinge werden in Niedersachsen häufig die gesetzlichen Leistungen verweigert

Von Eckart Spoo

Flüchtlinge werden nach Darstellung des niedersächsischen Flüchtlingsrats "immer häufiger von den Behörden betrogen" Sozialämter verweigerten ihnen vielfach auch solche Leistungen, die ihnen gesetzlich zuständen, rügt die Hilfsorganisation. Obwohl das Asylbewerberleistungsgesetz vorschreibt, daß nach Ablauf des ersten Jahres des Asylverfahrens die Bestimmung des Bundessozialhilfegesetzes anzuwenden sind, häufen sich nach Angaben des Flüchtlingsrats die Fälle, in denen niedersächsische Behörden Flüchtlinge gegenüber deutschen Sozialhilfeempfängern benachteiligen, zum Beispiel bei der medizinischen Versorgung.

Der Kreis Hildesheim lehnte es ab, einem liberianischen Flüchtling, der wegen eines zerstörten Gebisses nicht abbeißen konnte, Zahnersatz zu gewähren. Begründung: Die Maß-

nahme dulde Aufschub. Einer Frau hatte der Arzt bescheinigt, sie brauche eine Zahnprothese, sonst seien Folgeerkrankungen im Verdauungstrakt zu befürchten. Als die Frau Monate später schwere Gallenbeschwerden bekam, teilte ihr das Sozialamt mit, es gebe keinen Zusammenhang mit der Zahnlosigkeit. Nach Angaben der örtlichen Flüchtlingsberatungsstelle gewährte die Gemeinde schließlich einen Pürierstab. In einem Erlaß des niedersächsischen Innenministeriums heißt es: "Bei Ausländerinnen und Ausländern mit einem befristeten Aufenthaltsrecht ist es nicht gerechtfertigt, kostenspielige Behandlungen zu beginnen, die im Heimatland nicht fortgesetzt werden können." Für diese Einschränkung von Sozialhilfeleistungen gibt es nach Ansicht des Flüchtlingsrats keine gesetzliche Rechtfertigung.

Auf Widersprüche gegen Leistungskürzungen durch Kommunalbehörden antwortete die Bezirksregierung Hannover, die betroffenen Flüchtlinge aus Jugoslawien könnten doch "freiwillig" ausreisen. Der Bezirksre-

gierung Weser-Ems wirft der Flüchtlingsrat vor, sie verlange für die Bearbeitung von Widersprüchen Gebühren bis zu 200 Mark.

Für die Einschränkung gesetzlicher Leistungen geben die Behörden immer neue Begründungen an, die der Flüchtlingsrat "abenteuerlich" findet. So habe das Sozialamt in Peine einem anerkannten Flüchtling eine Überweisung mit der Begründung verweigert, er habe nicht persönlich vorgeschrieben - als wäre er meldepflichtig. In Delmenhorst habe die Sozialverwaltung Flüchtlingen Leistungskürzungen um 20 Prozent im Monat angedroht, falls sie nicht pro Monat wenigstens fünf Stellenbewerbungen vorlegten - obwohl die Flüchtlinge unter das faktische Arbeitsverbot fallen: Sie dürfen nur unter der Voraussetzung eine Stelle antreten, daß das Arbeitsamt für die Stelle drei Monate lang keinen deutschen Arbeitslosen gefunden hat.

Das niedersächsische Justizministerium bestätigte, daß es Abschiebehäftlingen nur 40 Mark Taschengeld im Monat zahlt. Der Flüchtlingsrat sieht darin einen eindeutigen Verstoß gegen das Asylbewerberleistungsgesetz, daß ausnahmslos 80 Mark Taschengeld für alle Ausreisepflichtigen vorsieht.

(*Franfurter Rundschau* 13.12.1995)

Stadt Göttingen bleibt bei Bargeldauszahlung

NDR-Beitrag von Katharina Simon

Im Rahmen des neuen Asylgesetzes von 1993 wurde auch das sogenannte Asylbewerberleistungsgesetz beschlossen. Dieses sieht vor, an Asylbewerber im ersten Jahr die gekürzte Sozialhilfe in Sachleistungen und Gutscheinen anstatt Bargeld auszugeben. Die Entscheidung über die Art der Leistungen lag bislang bei den Gemeinden. In Niedersachsen hat seither rund die Hälfte der Gemeinden Wertgutscheine ausgegeben. Alle anderen Kommunen sollen jetzt auf Anweisung des niedersächsischen Innenministeriums unverzüglich auf Wertgutscheine umstellen.

Nennen wir ihn Hadji. Hadji also ist vor sieben Monaten zusammen mit seiner Frau und den drei kleinen Töchtern aus Bosnien geflohen. Seitdem lebt die Familie im Landkreis Göttingen und bekommt Gutscheine zum Einkaufen. Doch die schulheftgroßen bunten Papierstücke bereiten Hadji erhebliche Probleme.

„Vor allem die großen Gutscheine machen uns große Probleme. Die für hundert Mark zum Beispiel. Ich muß immer so viel einkaufen, wir bekommen nur ganz wenig Wechselgeld zurück. Wir haben keine Möglichkeiten, so viele Lebensmittel zu kühlen. Und jetzt zu Weihnachten war es mit den Gutscheinen unmöglich, den Mädchen kleine Geschenke zu kaufen.“

Aus solchen und anderen Gründen haben es zahlreiche Gemeinden in Niedersachsen bisher abgelehnt, Gutscheine auszugeben. Stattdessen haben sie Bargeld ausgezahlt. Das niedersächsische Innenministerium will die Ausgabe von Bargeld nun aber nicht mehr zulassen. Leitender Ministerialrat Hans-Hermann Gutzmer: „Ich will nicht verhehlen, daß natürlich die Flüchtlinge und insbesondere die Flüchtlingskinder hier

nicht die gleichen Möglichkeiten haben wie die einheimische Bevölkerung und auch nicht die gleichen Möglichkeiten haben wie derjenige, der die Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz bekommt. Diese Einschränkungen sind vom Gesetzgeber so gewollt. Zumal wir ja erkennen müssen, daß das Gesetz hier ein bestimmtes Anliegen vertritt, nämlich, die Anreize, die durch die Ausgabe von Bargeld gegeben sind, nach Deutschland zu kommen, vermindert werden sollen. Wir sehen es als unsere Pflicht an, als oberste Aufsichtsbehörde durch entsprechende Durchführungshinweise die ausführenden Behörden zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften anzuhalten.“

Trotz dieser Gesetzeslage will die Stadt Göttingen auch weiterhin keine Gutscheine ausgeben. Zum einen bezweifelt die Stadt grundsätzlich den Erfolg des Gesetzes, wie Dr. Dagmar Schlapeit-Beck, Sozialdezernentin der Stadt Göttingen, erläutert: „Wir sind vor Ort der Meinung, das ist eine völlig unrealistische Annahme. Wer sagen wir mal aus dem Libanon oder aus Pakistan nach Göttingen kommt als Asylbewerber, weiß im Heimatland nicht, ob hier Barleistungen oder Sachleistungen ausgegeben werden, ob er in einem Wohnheim wohnen oder wie auch immer unterkommen wird. Der kann sich das Leben in Deutschland doch überhaupt gar nicht vorstellen. Genausowenig wie ich mir umgekehrt das Leben im Libanon oder in Pakistan vorstellen kann, also die genauen Lebensgewohnheiten. Also das hält meines Erachtens niemanden davon ab, einen Asylantrag zu stellen.“

Zum anderen hat die Stadt Göttingen bei der Bezirksregierung in Braunschweig einen Antrag gestellt,

weiterhin Bargeld auszahlen zu dürfen. Die Stadt befürchtet sozialen Unfrieden unter den wenigen betroffenen Asylbewerbern. Die meisten von ihnen leben in Wohnheimen, zusammen mit Flüchtlingen, die länger als ein Jahr in Deutschland sind. Diese erhalten den vollen Sozialhilfesatz in Bargeld. Sozialdezernentin Schlapeit-Beck: „Wenn dort der eine einen Gutschein bekommt, der nächste bekommt Warenpakete und der dritte Bargeld, dies führt zu Aggressionen, zu Konflikten. Es könnte sogar zu Kriminalität kommen. Also, es wird als ungerecht empfunden und wir möchten dieses Konfliktpotential in den Wohnheimen nicht haben, wir haben da erhebliche Befürchtungen um die Sicherheit der Bewohner. Für diese letztlich 50, für die das gehen würde technisch, weil es da nicht zu diesen Konflikten käme, weil man nicht Zimmer an Zimmer mit unterschiedlichen Verfahrensprinzipien arbeitet, lohnt der organisatorische Aufwand, den wir als Stadt haben, personeller und organisatorischer Aufwand, solche Wertgutscheine zu drucken, herzustellen, fälschungssicher zu machen, Verhandlungen mit dem Einzelhandelsverband, Verhandlungen mit Banken und Sparkassen über die Einlösung, das lohnt alles nicht an Aufwand.“

Organisatorischer und finanzieller Mehraufwand: das reicht als Begründung für den Verzicht auf Gutscheine aber nicht mehr aus. Die Bezirksregierung in Braunschweig hat auch schon deutlich gemacht, daß sie die Kosten für Asylbewerber im ersten Jahr nicht länger übernehmen will, wenn Göttingen nicht auf Gutscheine umstellt. Die Entscheidung soll in den nächsten Wochen fallen.

Der Landkreis Göttingen gibt schon länger kein Bargeld mehr aus. Der

Arbeitskreis Asyl hat daraufhin damit begonnen, das System Gutscheine statt Bargeld zu unterlaufen. Der Arbeitskreis kauft den Asylbewerbern einen Teil der Gutscheine ab. „Wir haben die Gutscheine umgetauscht, sind dazu in die verschiedenen Asylbewerberheime gefahren, haben dort vor Ort den Leuten die Gutscheine gegen Bargeld eingetauscht, um auch zu vermeiden, daß zwielichtige Gestalten diese Gutscheine nicht zum Nennwert umtauschen, sondern zum Beispiel für einen Hundertmark-Gutschein nur 80 Mark an Bargeld rausgegeben haben, da wir glauben, daß die Sozialhilfe eh so knapp bemessen ist, daß diese zwanzig Mark, die da fehlen, das Leben noch schwerer machen, als es eh schon ist.“

Der Arbeitskreis Asyl verkauft die Gutscheine weiter. An Kirchengemeinden, Studierende, Initiativgruppen. So machen auch Deutsche ihre

Erfahrungen mit Einkaufsgutscheinen: „Wir wollten für einen Wert von ungefähr 15 Mark denke ich einkaufen, hatten aber leider nur einen 50-Mark-Gutschein bekommen. Ja und dann sagte uns der Kassierer eben, daß wir für mindestens 45 Mark einkaufen müssen, also höchstens zehn Prozent Wechselgeld herausbekommen. Aber wir brauchten gar nicht mehr Waren, wir brauchten fürs Wochenende eben nur diese Produkte und hatten auch gar kein Bargeld dabei. Es ist einfach eine unmögliche Praxis! Angenommen, wir wären jetzt Flüchtlinge, müßten wir also unbedingt für 50 Mark einkaufen, auch wenn wir fürs Wochenende eben nur ein paar Kleinigkeiten brauchen. Ich finde das unmöglich.“

Einer der Initiatoren der Aktion:

„Diese Aktion soll eben zeigen, daß es, wenn hier in Göttingen tatsächlich Gutscheine eingeführt werden, daß

es gewaltigen Widerstand und Proteste geben wird, die hier einiges durcheinanderbringen werden.“

Auch Hadji hat beim Arbeitskreis Asyl kurz vor Weihnachten einen Gutschein umgetauscht. So gab es an Heiligabend wenigstens einen kleinen Weihnachtsbaum mit Kerzen und ein paar Süßigkeiten für die Kinder.

Nachsatz:

Nachdem die Stadt Northeim sich ohne Gegenwehr der rüden Anweisung der Bezirksregierung Braunschweig unterworfen hat, ist die Stadt Göttingen nunmehr die einzige Kommune im Regierungsbezirk, die sich für Beibehaltung der Bargeld-Auszahlung entschlossen hat.

Der 6-seitige Antrag der Stadt an die Bezirksregierung liegt dem Flüchtlingsrat samt Anlagen vor.

Göttinger Tribunal im Rahmen des 'Heißen Herbstes':

Soziale Verfolgung der Flüchtlinge und Sozialabbau

Rede vor der Mensa der Göttinger Universität am 14.11.1995

Liebe Studentinnen, liebe Studenten, meine Name ist Peter Wolf, ich spreche hier als Mitglied des Niedersächsischen Flüchtlingsrates und im Auftrag des Göttinger Flüchtlingsberatungszentrums. Unter den Millionen an den Rand des Sozialstaates gedrängten Menschen in Deutschland sind die Flüchtlinge die ungeschützte und schwächste Gruppe. An ihnen wird seit langer Zeit vorexerziert, was Programm für eine zukünftige Gesellschaft ist. Ich möchte deswegen in der gebotenen Kürze die aktuellen Entwicklungen der staatlichen Politik gegen Flüchtlinge in Bezug zum Sozialabbau darstellen.

Gemeinsam mit dem bundesdeutschen Ausstieg aus dem Menschenrecht für Asyl wurde das sog. Asylbewerberleistungsgesetz beschlossen. Inhalt dieses Gesetzes, daß im November 1993 in Kraft trat, ist die Reduzierung der Sozialleistungen für AsylbewerberInnen für die Dauer eines Jahres deutlich unter die geltenden Sozialhilfesätze.

Da die Sozialhilfe damals und auch noch heute gesetzlich als das definiert ist, was ein Mensch zur Führung eines menschenwürdigen Lebens zwingend braucht, ist mit dieser Kürzung von 1993 deutlich und für jede und jeden nachlesbar dokumentiert worden, daß Flüchtlingen durch den deutschen Staat eine andere Menschenwürde, nämlich eine deutlich

reduzierte, also quasi eine Menschenwürde zweiter Klasse zugewiesen wird.

Desweiteren werden auf Grundlage dieses Gesetzes Flüchtlinge in unerträglicher Weise und mit rassistischer Argumentation entmündigt. Dadurch, daß die reduzierte Sozialhilfe in der Hauptsache in Form von Sachleistungen an Flüchtlinge weitergegeben wird, haben die Betroffenen nicht einmal die Möglichkeit zu entscheiden, was und wie sie essen oder mit welcher Seife sie sich waschen wollen. Auch die Regelung der Auszahlung der reduzierten Leistungen in der Form von sog. Wertgutscheinen, wie sie zur Zeit im Landkreis Göttingen praktiziert wird, ist nur wenig besser. Mit diesen sog. Wertgutscheinen er-

fahren Flüchtlinge, neben der reduzierten Einkaufsmöglichkeit, eine tagtägliche Diskriminierung an den Kassen von Supermärkten und anderen Läden. Auch wird der Einkauf generell zum schwierigen Unterfangen, da die Einheiten der sog. Wertgutscheine vielfach einfach zu groß sind und eine Geldrückgabe höchstens bis zu 10% möglich ist. Deutlich wird dieses am Beispiel des Brotkaufes bei einem ganz normalen Bäckerladen. Will ein Flüchtling frisches Brot essen, so sieht er sich bei einer Wertgutscheinmindesthöhe von 20,- DM damit konfrontiert min. 18,- DM beim Bäcker auszugeben.

Die gewollte Stigmatisierung und Diskriminierung von Flüchtlingen auf der Grundlage des Asylbewerberleistungsgesetzes gegenüber deutschen LeistungsempfängerInnen nach BSHG oder Arbeitslosenhilfe schlägt dabei auch propagandistisch bis in die kommunale und betriebliche Ebene durch. So wird in vielen Städten die Finanznot, der Wohnungsmangel, die Arbeitslosigkeit etc. ursächlich mit den Belastungen durch Flüchtlinge begründet. Die reale Angst vor Erwerbslosigkeit und Armut wird somit kanalisiert und Flüchtlinge zu Sündenböcken der herrschenden Politik gemacht.

Heute zeigt sich, daß die Folgen des 1993 in Kraft getretenen Asylbewerberleistungsgesetzes die Befürchtungen bei weitem übertroffen haben. Die Kriminalisierung und die soziale Verfolgung von Flüchtlingen heute, erinnert bis ins Detail an die Diskriminierung der sog. 'Asozialen' und sog. 'Gemeinschaftsfremden' in den 30er Jahren: Die Dehumanisierung durch Lagerunterbringung, minimale gesundheitliche Betreuung, Versorgung an der Hungergrenze läßt sich höchstens im Sinne der pervertierten Bürokraten und Schreibtischtäter als humane Flüchtlingspolitik darstellen.

Weiter zeigt sich in den aktuellen Kürzungsvorhaben insgesamt, daß mit der erstmaligen Herausnahme einer gesamten Menschengruppe aus dem BSHG der Einstieg in den Ausstieg aus dem Sozialstaatsprinzip vollzogen wurde.

Diese von mir hier vorgebrachte Bewertung des AsylbLG wird so und ähnlich einhellig von allen Menschen-

rechtsgruppen und Wohlfahrtsverbänden in der Bundesrepublik getroffen. Dem steht die derzeitige Absicht der Bundesregierung entgegen, das bisherige menschenverachtene und rassistische Verfahren für Flüchtlinge weiter auszubauen.

Bundesminister Seehofer, seit Beginn der Legislaturperiode für Sozialhilfe zuständig, hat im Februar dieses Jahres eine Novelle des AsylbLG auf den Weg gebracht. Ziel dieser Novelle ist nicht nur eine weitere

Verschlechterung der Rechtsstellung von Flüchtlingen sondern auch die Ausweitung der betroffenen Personengruppe. Diesbezüglich ehrlich ist auch der neue beabsichtigte Name des Gesetzes, daß dann nicht mehr AsylbLG sondern Ausländerleistungsgesetz heißen soll.

Da sich jedoch in der aktuellen Situation in der Realisierung dieses Vorhabens zunächst Schwierigkeiten ergeben haben, ist das Seehoferministerium augenblicklich dabei, einen Zwischenschritt zu machen. Vor die Einführung eines Ausländerleistungsgesetzes wird nunmehr zuerst eine weitere Verschärfung des AsylbewerberLG gesetzt. Diese Novelle sieht vor:

1. Eine weitere Einschränkung der Leistungen gem. § 3-7 AsylbLG (d.h. eine weitere Kürzung der Höhe der Leistungen, eine verbindliche Regelung, daß die Leistungen als Sachleistungen erbracht werden, eine verbindliche Zwangskasernierung und eine weitere Einschränkung der medizinischen Versorgung).
2. Eine Ausweitung des Zeitraumes der Gültigkeit für Betroffene. Galt das AsylbLG bislang für die Asylsuchende für die Dauer eines Jahres, so ist nunmehr beabsichtigt, die Dauer zeitlich unbefristet

zu gestalten.

3. Eine Ausweitung der betroffenen Personenengruppe insbesondere durch die Einbeziehung von Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen. Hat das AsylbLG bislang Gültigkeit für ca. 60.000 Menschen, so werden zukünftig 320.000 Menschen von diesem Gesetz betroffen sein. Dazu kommen noch weitere ca. 195.000 Menschen, die nach § 2 AsylbLG Leistungen nach BSHG erhalten

sollen.

Gegenüber dieser Politik des staatlich verordneten Rassismus halten wir daran fest, gemeinsam mit Flüchtlingen den Rassismus in der BRD und im Sozialstaat zu bekämpfen.

Wir würden damit jedoch im Individuellen verhaftet und isoliert bleiben, wenn wir diesen Kampf nicht mit der Erkenntnis verbinden, daß nicht die Migration das zu lösende Problem

ist, sondern die soziale Ungleichheit, die ungleiche Verteilung von Lebenschancen, von materiellen und immateriellen Gütern.

Verlangt ist eine Umverteilung von oben nach unten, die verbunden ist mit weitreichenden politischen Partizipationsmöglichkeiten für alle Menschen - unabhängig von ethnischen Zugehörigkeiten.

Wir fordern Euch Studentinnen und Studenten auf, Euch am Kampf für diese Zielsetzungen aktiv zu beteiligen. Gegen eine entschlossene Mehrheit der Menschen kann der Weg in eine Angst- und Haßgesellschaft nicht fortgesetzt werden.

Laßt uns gemeinsam diese Mehrheit gegen die Herrschenden organisieren. Stellen wir uns ihnen gemeinsam in den Weg.

Hoch die internationale Solidarität.

Die Kriminalisierung und die soziale Verfolgung von Flüchtlingen heute, erinnert bis ins Detail an die Diskriminierung der sog. 'Asozialen' und sog. 'Gemeinschaftsfremden' in den 30-er Jahren: Die Dehumanisierung durch Lagerunterbringung, minimale gesundheitliche Betreuung, Versorgung an der Hungergrenze läßt sich höchstens im Sinne der pervertierten Bürokraten und Schreibtischtäter als humane Flüchtlingspolitik darstellen.

El Kurdi spricht deutsch:

Was muß jemand getan haben, um eine Anzeige wegen „Anstiftung zum Raub und Hehlerei“ zu bekommen?

Schwerstkriminalität in Hildesheim

Heute mal eine kleine juristische Quiz-Frage: was muß jemand getan haben, um eine Anzeige wegen „Anstiftung zum Raub und Hehlerei“ zu bekommen? Autos aufbrechen und nach Polen verhökern? Falsch! Jugendliche Vandalen den Auftrag geben, einer alten Oma mit einem Hammer auf den Kopf zu hauen und anschließend den Inhalt der Oma-Handtasche in dunklen, verbrauchten Kneipen zum Kauf anbieten? Auch falsch! Noch weitere Vorschläge? Keine? Gut, dann will ich mal erzählen, wie man kostengünstig zu einer solchen Anzeige kommt. Im Juli dieses Jahres veranstaltete der Asyl e. V. in Hildesheim eine öffentliche Aktion, bei der man Essenspakete mit eingeschweißten und abgepackten Nahrungsmitteln gegen eine symbolische Spende von DM 5,- erwerben und natürlich auch aufessen konnte. Die Essenspakete bekommen normalerweise Asylbewerber, weil man ihnen kein Geld geben möchte, denn damit könnten sie sich am Ende ja selbst Nahrungsmittel kaufen, und was das Schlimmste wäre, vielleicht noch welche, die ihnen schmecken und ihre Nahrungsgewohnheiten entsprächen. Logisch, daß das verhindert werden muß. Deswegen läßt sich die Stadt lieber von einem privaten Anbieter Essenspakete schnüren und bezahlt einen Preis dafür, der im Schnitt zwanzig Prozent über dem Betrag liegt, mit dem die Flüchtlinge sich ausreichend selbst versorgen könnten. Das weiß ja schließlich jede Hausfrau (und auch die 15 Hausmänner in diesem Land wissen es): selbstzubereitete Speisen sind nun

einmal billiger und vor allem auch nahrhafter als abgepackte Lebensmittel. Aber daß sich ein Verwaltungsapparat nicht von rationalen Argumente beeindrucken läßt, ist ja nichts Neues. Gegen diesen grotesken Mißstand war die Aktion gerichtet, was in den Paketen drin ist und daß es Firmen gibt, die mit den Problemen anderer auch noch Geschäfte machen. Nun geschah folgendes: Wie allgemein üblich, wollte ein Bewohner des Containerwohnheims an der Lademühle beim Hausmeister nicht nur sein Essenspaket abholen, sondern gleich mehrere. Diesmal wollte er sie allerdings nicht wie sonst an seine Kollegen weitergeben, sondern mit deren Einverständnis an eine Mitarbeiterin des Asyl e.V. Die Mitarbeiterin sollte dann die Pakete zu dem Ort bringen, an dem die Aktion geplant war. Nun hatte die Stadt aber anscheinend Wind davon bekommen, und so verweigerte der Hausmeister die Abgabe von mehr als einem Paket. Der Bewohner ließ sich nicht beeindrucken und nahm sich die Dinger einfach. Die Mitarbeiterin des

Asyl e. V. bekam die Lebensmittel ausgehändigt, ohne zu wissen, daß es ein Gerangel darum gegeben hatte. So weit - so gut. Nicht der Rede wert. Nun aber, einige Monate später, flatterte der vollkommen überraschten Mitarbeiterin eine Anzeige mit den eingangs zitierten Anschuldigungen ins Haus: „Anstiftung zu Raub und Hehlerei!“ Und hiermit haben wir die Lösung unseres Quiz: Man muß sich nur für die Belange anderer Meschen einsetzen und mit phantasiervollen Aktionen einer städtischen Institution gehörig auf die Nerven fallen, und schon drehen die Behörden durch. Man darf gespannt sein, was da noch alles passiert. Da die beschuldigte Person sich zur Zeit in Indien aufhält, könnte die Staatsanwaltschaft vielleicht einen Auslieferungsantrag stellen oder Interpol einschalten. Im Zuge dessen könnte man auch gleich den ganzen Asyl e.V. ausheben und damit ein für allemal deren schwunghaften Handel mit gestohlenem "rheinischem Sauerbraten" beenden. Dann gilt in Hildesheim endlich wieder die alte Regel: Hier wird gegessen, was auf den Tisch kommt - kostet es, was es wolle!

Hartmut El Kurdi
PUBLIC 12/95

Dokumente zum Asylbewerberleistungsgesetz

Der Bundesrat hat zwar die Gesetzesvorlage der Bundesregierung abgelehnt, aber gleichzeitig betont, daß es Einigkeit zwischen den Ländern gebe, ein einheitliches Ausländer-Leistungsgesetz anzustreben. Wir dokumentieren die Bundestagsdiskussion auf Seite 47. Das Niedersächsische Innenministerium hat anlässlich der Tagung der migrationspolitischen SprecherInnen der SPD-Fraktionen (Europa/Bund/Länder) seinen Standpunkt einmal mehr bekräftigt, dokumentiert auf Seite 49. Im Gegensatz zum bajuwarisierenden Niedersachsen hat z.B. die rot-grüne Koalition in NRW die Unterbringung in Zentralunterkünften nach dem dritten Monat gestrichen.

Ohne Kindergeld in den Teufelskreis

Viele Ausländer werden von Bonn in Sozialhilfe getrieben Gemeinden zahlen die Zeche

Von Albrecht Scheuermann

Der Staatenlose Palästinenser Nayet D. hat eigentlich Glück gehabt. Sicher, er ist zuckerkrank und gehbehindert. Aber immerhin konnte Nayet vor zehn Jahren den damals vom Bürgerkrieg zerrissenen Libanon verlassen. Seither lebt er in Deutschland und hat sogar seit Jahren eine feste Stelle - zwar nur als Hilfsarbeiter, aber immerhin. Von seinem Job bei einem kartoffelverarbeitenden Betrieb in Lüneburg bringt er netto freilich nur 2300 Mark nach Hause. Das reicht kaum, um ihn, seine Frau und seine vier schulpflichtigen Kinder zu versorgen. Bekäme er für sie Kindergeld, ginge es ja. Aber Nayet erhält seit einer Gesetzesänderung Anfang 1994 kein Kindergeld mehr.

Die Folge: Nayet kann seine Familie nicht mehr durch eigene Arbeit über Wasser halten. Er bezieht zusätzlich zum Lohn Sozialhilfe. Was der Bund also an Kindergeld spart, muß die Gemeinde drauflegen. Sozialhilfe ist schließlich Sache der Gemeinden.

Ein Federstrich verändert die Lage

Wie dem Palästinenser Nayet geht es Hunderttausenden von Ausländern, die seit vielen Jahren hier leben und häufig einer geregelten Arbeit nachgehen. Bis 1994 galt als Voraussetzung für das Kindergeld lediglich, daß der gewöhnliche Aufenthalt in Deutschland sein muß. Mit einem Federstrich setzte der Gesetzgeber jedoch diese Regel außer Kraft: "Ein Ausländer hat einen Anspruch nach diesem Gesetz nur, wenn er im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltserlaubnis ist", heißt es im neuen Gesetz. Wer nur eine "Aufenthaltserlaubnis" besitzt, geht leer aus.

Mit der Änderung des Gesetzes wollte die Bundesregierung alle Ausländer vom Kindergeld ausklammern, die nur vorübergehend in Deutschland sind. Die simple Gleichung "Aufenthaltserlaubnis gleich vorübergehender Aufenthalt" schloß jedoch auch viele Ausländer vom Kindergeld aus, die auf Dauer in Deutschland bleiben werden.

Zu dieser Gruppe gehören etwa diejenigen Flüchtlinge, die einen Erlaß des niedersächsischen Innenministers Gerhard Glogowski aus dem Jahre 1990 genutzt haben. Um die Behörden und Gerichte von Asylverfahren zu entlasten, war damals mehreren zehntausend Ausländern ein Bleiberecht in Niedersachsen eingeräumt worden. Sie dürfen also hierbleiben, sind aber zumeist nur im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis - im Gegensatz etwa zu anerkannten Asylberechtigten, die eine Aufenthaltserlaubnis bekommen.

Das Zusammenspiel von Kindergeld und Ausländerrecht bringt viele in einen Teufelskreis. Wer mindestens acht Jahre in Deutschland lebt, kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis bekommen. Eine Bedingung dafür ist, daß man keine Sozialhilfe bezieht. Da jedoch eine Familie mit geringem Arbeitseinkommen ohne Kindergeld nicht über die Runden kommen kann, ist sie auf Sozialhilfe angewiesen. Die Folge: keine Aufenthaltserlaubnis, also kein Kindergeld. Bei den Ausländern erlahmt damit jeder Anreiz, sich selbst mit eigener Arbeit zu ernähren. Sie würden "zur Sozialhilfe erzogen", erklären Kritiker. Und die Kommunen dürfen das Ganze bezahlen, dank Bonn.

Doch alle Proteste gegen die Neuregelung sind ungehört verhallt. So hat die Ausländerbeauftragte, der Stadt Burgdorf, Gertrud Mrowka, seit Anfang 1994 in Briefen an Landes- und Bundespolitikern auf die Konsequenzen hingewiesen - ohne Erfolg. Lediglich von der SPD - Bundestagfraktion, die damals der Gesetzesänderung zugestimmt hatte, kam das

Eingeständnis, daß die Kritik berechtigt ist: "Den Teufelskreis, der sich durch den Wegfall des Kindergeldanspruchs im Rahmen des Ausländergesetzes ergeben hat, haben wir nicht erkannt", heißt es in einem Schreiben des zuständigen Referenten Hartmut Schnabel. Ein Beamter des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung machte sich in seinem Antwortschreiben dagegen nicht einmal die Mühe, überhaupt auf das Problem einzugehen.

Machtwort des Verfassungsgerichts ?

Bleibt nur der Weg über die Gerichte. Der Anwalt Fred J. Hullerum in Lüneburg hat den Kampf gegen das Kindergeldrecht aufgenommen. Er vertritt zahlreiche Ausländer, die davon betroffen sind, vor den Gerichten. Allerdings dürfte die Frage letztlich erst durch ein Machtwort des Bundesverfassungsgericht entschieden werden, glaubt er. "Daß der eine bleibeberechtigte Ausländer Kindergeld erhält und der andere nicht, ist Willkür", meint Hullerum. Verantwortungsvollen Familienvätern, die 40 Stunden in der Woche schufteten, werde es durch das Gesetz unmöglich gemacht, jemals aus dem Teufelskreis der Not herauszukommen schimpft der Anwalt - "da kann der Vater arbeiten, soviel er nur kann". Demnächst wird sich die Situation der betroffenen Ausländer noch verschärfen. Im kommenden Jahr werden nämlich - eine Begleiterschei-
nung des kräftig erhöhten Kindergeldes - keine Kindergeldfreibeträge mehr auf der Lohnsteuerkarte eingetragen. Damit wird bei den Familien, die kein Kindergeld bekommen, nicht einmal mehr das Existenzminimum von vornherein von der Steuer freigestellt. Genau dies hatte aber das Verfassungsgericht gefordert.

(HAZ 30.11.95)

Anhörung zum geplanten Armutsbericht im Landtag

(An den Vorsitzenden des Ausschuß Soziales und Gesundheit.)

Sehr geehrter Herr Groth,

wir haben leider erst vor wenigen Tagen mit unserem Beitritt zur Landesarmutskonferenz Kenntnis von der in der vergangenen Woche durchgeführten Anhörung im Ausschuß für Sozial- und Gesundheitswesen erhalten.

Unseres Wissens haben die Fraktionen auch keine andere der - z.B. in der Ausländerkommission - landesweit anerkannten Organisationen aus dem ausländerpolitischen Bereich zu einem Bericht eingeladen, obwohl die Armutssituation dieser Bevölkerungsteile faktisch, rechtlich und politisch von besonderer Bedeutung für die gesamte Armut in Niedersachsen ist.

Auch wenn in Niedersachsen - aus unserer Sicht - unglücklicherweise und fachfremd das Niedersächsische Innenministerium anstelle des eigentlich kompetenten Sozialministeriums für die Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständig gemacht worden ist, möchte ich darum bitten, die Situation der niedersächsischen Bevölkerungsteile ohne deutschen Paß mit in die Erhebungen und Beratungen Ihres Ausschusses einzubeziehen.

Ich gehe bei dieser Bitte davon aus, daß es sicherlich nicht der politische Wille des Ausschusses gewesen sein kann, über ein "deutsches" Existenzminimum zu beraten.

Für den Flüchtlingsrat, der für die Situation eines Teils dieser Betroffenen sprechen kann, reiche ich Ihnen nachfolgend eine kurze Stellungnahme ein.

Mit freundlichen Grüßen i.A.

George Hartwig

Stellungnahme
des Niedersächsischen Flüchtlingsrats
zum geplanten Armutsbericht

Armut beginnt bei den Flüchtlingen

Die Flüchtlinge stellen als niedersächsische Bevölkerungsgruppe in Bezug auf Armut insofern einen Sonderfall dar, als sie primär nicht durch einen sozio-ökonomischen Prozeß, sondern per Gesetz und Erlaß unter das Existenzminimum gedrückt werden; ihre gesetzlich produzierte Armut unterschreitet jede der diskutierten Armutsdefinitionen.

Das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) hat den Grundstein dafür gelegt, daß mit einem Sozialgesetz strukturelle Bedingungen zur gesellschaftlichen Ausgrenzung einer besonderen Bevölkerungsgruppe geschaffen wurden.

Im Bericht der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V. vom Februar 1995 zu den Erfahrungen mit dem AsylbLG wird nachdrücklich ausgeführt, daß die derzeitige Gesetzeslage und der praktische Vollzug mit unterschiedlichen Fristen, Formen und Arten bei der Deckelung und der Anwendung des Sachleistungsprinzips zu erheblichen sozialen Ausgrenzungsprozessen und zu beginnender Verelendung von asylsuchenden Flüchtlingen geführt haben.

Sichtbar wurden vor allem die entwürdigenden und entmündigenden Folgen der Anwendung des Sachleistungsprinzips sowie die häufigen Vorkommnisse, daß die medizinische Versorgung nicht den dringenden medizinischen Erfordernissen entsprechen.

Die erklärte Absicht des Gesetzgebers, mit dem AsylbLG lediglich solche Personen unter zuwanderungspolitischen Erwägungen insgesamt restriktiv zu behandeln, bei denen aus sog. asylfremden Gründen ein Aufenthaltsstatus angestrebt wer-

de, wäre - in seiner eigenen Logik - durch eine Anlehnung an die maximale Aufenthaltsdauer von drei Monaten in Erstaufnahmeeinrichtungen gewährleistet gewesen: nach dem Asylverfahrensgesetz sollen nach dieser Zeit nur noch nicht offensichtlich unbegründete Asylverfahren im Gang sein.

Mit der weit darüber hinausgehenden Verweigerung der Leistungen nach BSHG im Verbund mit regelmäßigen rechtswidrigen Praktiken bei der Umsetzung des Gesetzes wird an dieser stigmatisierten Bevölkerungsgruppe exerziert, was seit Inkrafttreten der Konsolidierungsgesetze der letzten Jahre zunehmend auch Menschen mit deutschem Paß trifft: die Gewährung von Sozialhilfe nicht mehr nach Maßgabe des tatsächlichen Bedarfs, sondern nach den Grundsätzen finanzpolitischer Opportunität.

Die Novellierungsvorlage der Bundesregierung zum Asylbewerberleistungsgesetz soll die ursprünglich als Abschreckung gegen "mißbräuchliche" Inanspruchnahme des Asylrechts propagierte Unterversorgung nunmehr unter dem "Gleichheits"-Grundsatz auf den überwiegenden Teil der Flüchtlinge ausdehnen (z.B. für Asylbewerber ohne zeitliche Befristung und auch für Bürgerkriegsflüchtlinge ohne offiziellen Abschiebestopp). Zumindest dieser Teil der geplanten Gesetzesverschärfungen findet zu unserem Erstaunen die nachdrückliche Unterstützung des Niedersächsischen Innenministeriums. Die Anzahl der in die Zwangsarmut Getriebenen würde sich dadurch etwa versechsfachen.

Das Gleichheitsprinzip wird dergestalt ausgelegt, daß es allen Flüchtlingen in Unterkünften *gleich schlecht* gehen muß, aber auch, daß es z.B. Abschiebehäftlingen mindestens *gleich schlecht* gehen muß wie "normalen" Gefangenen (indem ihnen gesetzlich zustehende Leistungen verweigert werden). Dieses Gleichheitsverständnis findet sich z.B. auch wieder im Bestreben der Niedersächsischen Landesregierung, den Kom-

munen die Auszahlung von Bargeld-Leistungen an Asylbewerber entgegen des bisherigen Erlasses zu verwehren.

Es ist unerfindlich, wie das Prinzip des *gleichen Rechts auf Diskriminierung* mit der offiziell propagierten "humanen Flüchtlingspolitik" in Niedersachsen zu vereinbaren ist.

Es wird dem Ausschuß nicht entgangen sein, daß dieses Prinzip der Gleichheit auf schlechtestem Niveau mittlerweile auf die SozialhilfeempfängerInnen mit deutschem Paß übergreift, die ebenfalls von den Grundsätzen des BSHG abgekoppelt werden.

Insoweit hat die verordnete Armut und Entrechtung bei Flüchtlingen Modellversuchs-Charakter.

Dieser Versuch führt vor, wie leicht Menschen aus unserem Sozialsystem herausdefiniert und ausgegrenzt werden können. Die unterschiedliche Behandlung von Menschen durch das Asylbewerberleistungsgesetz erscheint nicht nur angesichts unserer vom Grundwert der Menschenwürde geprägten Verfassung bedenklich: das Modell der gesellschaftlichen Ausgrenzung der Flüchtlinge schwebt auch wie ein Damoklesschwert über den Armen, Behinderten und Obdachlosen mit deutschem Paß.

Dieser "Modellversuch" findet seine Fortsetzung auf Landesebene,

- wenn Flüchtlinge als Sündenböcke für die Belastung der öffentlichen Kassen vorgeführt und
- einzelne Gruppen wie Bürgerkriegsflüchtlinge, Asylbewerber und Aussiedler in der Finanzdebatte mit Kommunen öffentlich gegeneinander ausgespielt werden und
- in der vollkommen unbegründeten Novellierung des Niedersächsischen Erlasses zur Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 14.8.95 und z.B.
- wenn humane Entscheidungen (Altfall-Regelung) nur für finanziell abgesicherte Flüchtlinge gelten sollen.

In der Historie der Sozialpolitik findet sich in diesem Jahrhundert nur eine einzige Situation, in der Men-

schen in Deutschland vergleichbar wie Flüchtlinge heute behandelt worden waren: es handelte sich in der ersten Hälfte der 30-er Jahre um die von den Nazis sogenannten "Gemeinschaftsfremden", die aus den sozialen Leistungen ausgegrenzt wurden: Dehumanisierung durch mangelhafte Versorgung über Sachleistungen und "Gutscheine" unter dem Existenzniveau, Unterbringung in Sammellagern mit autoritären Bedingungen ("Arbeitshäuser"), minimale medizinische Betreuung und gemeinnützige Zwangsarbeit mit geringfügigster Entlohnung.

Die Bundesrepublik hat sich mit ihrer Verfassung und Sozialgesetzgebung von diesen Tendenzen eindeutig abgesetzt und an die bedeutsame sozialpolitische Entwicklung vor Hitler angeknüpft.

Die Bundesregierung hat diesen Weg mit dem Asylbewerberleistungsgesetz verlassen.

Bedeutet die Notwendigkeit des Sozialhilfebezugs gesellschaftlich generell in vielen Fällen bereits eine Stigmatisierung und Ausgrenzung aus wesentlichen Partizipationsmöglichkeiten und Zukunftschancen, so hat für Flüchtlinge der Fall in die Sozialhilfe unmittelbar existenzielle Folgen.

In Fällen eines ungesicherten Aufenthaltsrechts kann Sozialhilfebezug katastrophale Konsequenzen haben: Sozialhilfebezug führt z.B. nach dem vorliegenden Entwurf zur Novellierung des § 100 AuslG zum Ausschluß von der geplanten Altfall-Regelung, d.h. auch nach langjährigem Aufenthalt führt Armut zur Ausweisung. Die geringste Inanspruchnahme von Wohngeld z.B. hindert eigentlich dazu berechnete Flüchtlinge am Bezug einer eigenen Wohnung und zwingt sie zum Verbleib im Sammellager (so die rechtswidrige Praxis z.B. im Regierungsbezirk Braunschweig).

Die Niedersächsische Landesregierung setzt unter Abkehr von ihrer früheren Linie zunehmend auf zentrale, kasernierungsähnliche Unterbringung von Flüchtlingen, was in entscheidendem Maß zur Verfestigung des Sozialhilfebezugs beiträgt.

Ähnlich gravierend wie bei der Sozialhilfe zeigt sich die soziale Peitsche z.B. auch bei Ehen von Flüchtlingen

mit deutschen PartnerInnen (innerhalb der ersten vier Jahre): eine - einseitig angezeigte(!) - Zerrüttung der Ehe führt in diesen Fällen bereits ohne Scheidung zu Abschiebehaft.

Da Flüchtlinge überwiegend an einer Erwerbstätigkeit gehindert werden und da Kindergeld für Flüchtlinge ohne Aufenthaltserlaubnis bzw. -berechtigung versagt wird, führt die Knebelungsfunktion der Sozialhilfe für viele Betroffene dazu, ihre Inanspruchnahme auch unter der Konsequenz der Verelendung zu vermeiden.

Dies betrifft z.B. die von der niedersächsischen Altfallregelung 1990 betroffenen *aufenthaltsbefugten* Flüchtlinge.

Die Statusflüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlings-Konvention, die nach § 51 Abs.1 AuslG nicht abgeschoben werden dürfen - im deutschen Behördenjargon "de-facto-Flüchtlinge" -, sind von Daueraufenthalt und Integrationsleistung weitmöglichst ausgeklammert. Sie sind gegenüber der Bevölkerung mit deutschem Paß und gegenüber langjährig hier lebenden MigrantInnen rechtlich benachteiligt und bilden den Puffer einer klassischen "Reservearmee" auf dem Arbeitsmarkt. Sie sind überwiegend zu Arbeitslosigkeit und ungesicherten Arbeitsverhältnissen verurteilt.

Flüchtlingsfamilien unterliegen ganz besonderen Belastungen, die die Bevölkerung mit deutschem Paß nicht kennt: die Bewältigung von Kriegs-, Verfolgungs- und Trennungsschicksalen führt zu einem enormen Anteil von psycho-somatischen Erkrankungen (über 50%), die unter den herrschenden Bedingungen praktisch nicht behandelt werden können, - so wie auch Menschen mit chronischen Krankheiten, mit Folterfolgen und mit psychischen Krankheiten in diesem hochzivilisierten Land keine Behandlung zusteht.

Die normalen Familienstrukturen können unter kasernenähnlichen Lagerbedingungen nicht aufrechterhalten werden.

Die unsichere Rechtslage und die oftmals willkürlichen Auflagen der Ausländerbehörden halten Familien per-

manent in Angst.

Der Zwang, vorhandene Geldmittel zur Unterstützung von gefährdeten Familienangehörigen einsetzen zu müssen, wirkt sich auf die wenigen Erwerbstätigen wie ein Teufelskreis aus.

Die gesetzlich erzwungene Armut und Unterversorgung gemeinsam mit Entrechtung und Perspektivlosigkeit führen zu schwerwiegenden Folgeproblemen wie Krankheit, Hospitalismus und Zerrüttung, aber auch zu Fällen von Gewalttätigkeit und Kriminalität.

Eine immer größere Zahl von Flüchtlingen ist angesichts der Ausweglosigkeit des Rechtswegs gezwungen, heimlich in Niedersachsen zu leben. Diese heimlichen - in der Behördensprache "illegal" genannten - Menschen, fallen vollends durch sämtliche sozialen Sicherungssysteme. Wo immer sie durch Krankheit, Unfall oder Bedürftigkeit auffallen, wo immer sie in den geringsten Behördenkontakt geraten, ist ihnen Inhaftierung und Abschiebung sicher. Sie stellen daher in unserer Gesellschaft als Vogelfreie die idealen Ausbeutungsobjekte für Kriminelle aller Art dar. Selbst eine Zwangs-Prostituierte kann gegen ihre Peiniger nur unter der Konsequenz der eigenen Haft

und Abschiebung vorgehen.

Irgendeine Behörden-Beratung ist für diese Menschen ausgeschlossen. Ihre Legalisierung über die Flüchtlingsarbeit ist mangels Kapazitäten und Handlungsspielräumen - oft auch unter Strafandrohung - nur selten möglich.

Aus unserer eigenen Arbeit und aus der Erfahrung der überaus erfolgreichen Praxis des Kirchenasyls wissen wir, daß ein großer Teil der Flüchtlinge bei kompetenter Beratung und Unterstützung einen legalen Aufenthaltsstatus erhalten kann. Von dieser Beratung ist der überwiegende Teil der Flüchtlinge bislang ausgeschlossen. Die radikale Beschneidung des Rechtswegs - u.a. auch, weil arme Menschen keinen Rechtsanwalt bezahlen können - und die fehlende Kapazität der bis auf den Stumpf zurückgekürzten Flüchtlingssozialarbeit sind Mit-Ursachen für die hohe Zahl heimlicher, "illegaler" Menschen in Niedersachsen.

Fazit:

Die Verelendung und Isolation von Flüchtlingen in Niedersachsen hat zugenommen. Ihr Leben weit unterhalb des Existenzminimums ist der vom Gesetzgeber gewünschte Regelfall und hat Modellcharakter für

sozial benachteiligte Menschen mit deutschem Paß.

Eine an unteilbarer Menschenwürde und an sozialen Grundsätzen orientierte Landespolitik müßte sich orientieren

- am sozialen-Individualisierungsgrundsatz anstelle pauschaler Regelungen
- am individuellen, dezentralen Wohnen anstelle lagerähnlicher Zentral-"Heime" sowie an der Abkehr vom Sachleistungsprinzip, das Familie und Persönlichkeit einschränkt
- an der Sicherung des Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit durch eine medizinische Normal-Versorgung
- an der Gewährleistung der gesetzlichen Rechte durch ausreichende Rechts- und Sozialberatung
- am Ziel der gleichberechtigten Partizipation aller Menschen in Niedersachsen im Wohn-, Arbeits- und Kulturbereich
- am Grundsatz eines menschenwürdigen Existenzminimum für alle Menschen
- am bedarfs-orientierten Ausbau der Flüchtlingssozialarbeit für alle Flüchtlinge und an der Förderung der privaten und verbandlichen Unterstützung von Flüchtlingen.

Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Betr: Schutz für Kriegsflüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina

Hannover, den 17.01.96

Der Landtag wolle beschließen:

Entschließung

1. Der Landtag kritisiert den mit Zustimmung der niedersächsischen Landesregierung am 15. Dezember 1995 gefällten Beschluß der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder, der eine Beendigung des Abschiebestopps für "Bürgerkriegs"-Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina zum 31.3.1996 vorsieht.

Der Landtag teilt nicht die im Beschluß vertretene Position, daß die „Bürgerkriegssituation“ in Bosnien-Herzegowina mit der Unterzeichnung des Friedensvertrages beendet ist, sondern betrachtet den Frie-

densvertrag lediglich als notwendige Grundlage, um eine Beendigung des Krieges im ehemaligen Jugoslawien zu erreichen.

2. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, sich dafür einzusetzen, daß die Rückkehr von Kriegsflüchtlings erst dann erfolgen soll, wenn sichergestellt ist, daß
- die Sicherheit für Leib und Leben in den jeweiligen Heimatregionen der Flüchtlinge garantiert ist
- ein faktisches Rückkehrrecht in die jeweiligen Heimorte vorhanden ist.

Die Landesregierung wird aufgefordert, sich für eine Verzahnung von Wiederaufbauprogramm und Rückkehrprogramm einzusetzen, u.a. mit dem Ziel, daß auch tatsächlich Wohnraum und Arbeitsmög-

lichkeiten für die RückkehrerInnen geschaffen werden.

Befinden sich Flüchtlinge in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung, deren Beendigung zeitlich absehbar ist, so müssen sie bis dahin Schutz vor Abschiebung erhalten.

3. Die Landesregierung wird aufgefordert, in Zusammenarbeit mit dem Landesarbeitsamt, den Kommunen und geeigneten Trägern Qualifizierungsprogramme mit einer kurzen Laufzeit mit dem Ziel aufzubauen, besonders jüngeren Flüchtlingen notwendige Qualifikationen für die Rückkehr und den Wiederaufbau zu vermitteln.

4. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, sich dafür einzuset-

zen, daß Flüchtlingen, die wegen erlittener Traumata medizinischer bzw. therapeutischer Behandlung bedürfen, (insb. vergewaltigte Frauen, traumatisierte Kinder, Kriegsverletzte und deren Familienangehörige) ein Bleiberecht in der Bundesrepublik unabhängig von ihrem bisherigen Rechtsstatus erhalten.

5. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, sich dafür einzusetzen, daß Kriegsdienstverweigerer und Deserteure, die in ihren Herkunftsländern mit Inhaftierungen und anderen erheblichen Verfolgungsmaßnahmen zu rechnen haben, nicht abgeschoben werden und ihnen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.

Fraktionsvorsitzende

Asylbewerberleistungsgesetz

Erste Beratung des von den Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. eingebrachten Entwurfs eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und anderer Gesetze. ...

Ulf Fink (CDU/CSU): Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Fraktionen der Regierungskoalition bringen heute den Entwurf zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes ein. Zugleich werden in diesem Gesetzentwurf der Wegfall der originären Arbeitslosenhilfe geregelt und die Konsequenzen aus der Übertragung der Zuständigkeit des öffentlichen Nahverkehrs bezüglich der Beförderung von Schwerbehinderten gezogen.

Es sind natürlich höchst unterschiedliche Bereiche, die hier geregelt werden. Der Zusammenhang ist im Finanziellen zu sehen. Anlässlich der Beratungen der Sozialhilfereform haben der zuständige Bundesminister und ich namens der CDU/CSU-Bundestagsfraktion erklärt, daß wir sehr genau darauf achten wollen, daß die Gemeinden finanziell entlastet werden. Der Wegfall der originären Arbeitslosenhilfe ist aber eine Belastung der Gemeinden. Wir haben damals erklärt, daß wir dafür Sorge tragen wollen, daß diese zusätzliche Belastung voll kompensiert wird.

Durch die Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes werden die Belastungen durch Wegfall der Arbeitslosenhilfe mehr als ausgeglichen. Das heißt also, den Gemeinden entsteht dadurch keine einzige zusätzliche Mark an Belastung. Ich freue mich, hier sagen zu können: Wir haben Wort gehalten.

Die Änderungen beim Asylbewerberleistungsgesetz sind sachlich vertretbar. Den Betroffenen waren die bisherigen höchst unterschiedlichen Regelungen nur sehr schwer verständlich zu machen. Mit den jetzt vorgesehenen Änderungen wird erreicht, daß mit Ausnahme der Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge alle Asylbewerber und Ausländer, die sich nur vorübergehend in Deutschland aufhalten, gleiche Leistungen erhalten.

Die Regelung sieht im Kern vor, daß

die Ausländer, die sich nur vorübergehend in Deutschland aufhalten und sich nicht aus eigener Kraft unterhalten können, Sachleistungen erhalten. Die Sachleistungen decken den Bedarf an Nahrung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege sowie an den Verbrauchsgütern des Haushalts ab. Zur Sachleistung kommt ein monatlicher Geldbetrag von 80 DM für Erwachsene und von 40 DM für Kinder hinzu. Dies dient der Deckung der persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens. Hinzu kommt die ärztliche und zahnärztliche Versorgung bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen. Nur dann, wenn Sachleistungen nicht möglich sind, wird ein um die Integrationskosten abgesenkter Regelsatz gezahlt.

Das bedeutet: Menschen, die ihr Heimatland aus religiösen, politischen oder ethnischen Gründen verlassen müssen, können auch in Zukunft in Deutschland menschenwürdig leben. ...

Es wird mit Sicherheit eine Debatte darüber geben, ob die Neuregelung für Asylbewerber und andere Ausländer gerechtfertigt ist.

Zu dieser Debatte gehört dann aber auch der Hinweis, daß diese Neuregelung von der Mehrzahl der Bundesländer und den Flüchtlingsverwaltungen selbst gefordert worden ist.

Der Grundsatz, daß alle Menschen, die zu uns kommen, eine gesicherte Existenz haben sollen, wenn sie in ihren Heimatländern aus politischen, religiösen und ethnischen Gründen verfolgt werden, bleibt für uns unantastbar. Dies ist nicht überall in der Welt selbstverständlich. In vielen Ländern leben Flüchtlinge in einem unbeschreiblichen Elend. Trotz der notwendigen Veränderungen werden wir auch in Zukunft in Deutschland sagen können, daß wir bedrohten Menschen bei uns ein menschenwürdiges Leben bieten.

Vizepräsidentin Dr. Antje Vollmer: Es spricht jetzt die Kollegin Brigitte Lange.

Brigitte Lange (SPD): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren!

Gäbe es einen Preis für Schönfärberei bei der Begründung von Gesetzestexten und einen für Rücksichtslosigkeit gegenüber sozial benachteiligten Gruppen in unserer Gesellschaft, die Bundesregierung bekäme beide.

Dieser Gesetzentwurf heute ist dafür wieder ein schönes Beispiel. So sprechen sie in ihrer Zielsetzung für die Änderung von drei Gesetzen von einer "Weiterentwicklung" des Asylbewerberleistungsgesetzes und verbergen hinter dieser Begrifflichkeit die dreifach verlängerte zeitliche Ausgrenzung von mehr Flüchtlingen als bisher aus dem untersten sozialen Netz, dem BSHG. Sie äußern sich besorgt um die "Funktion" der Arbeitslosenhilfe als einer besonderen staatlichen Fürsorgeleistung für Arbeitnehmer und kaschieren damit schlicht die Streichung der originären Arbeitslosenhilfe, die Verschiebung von arbeitslosen Menschen in die Sozialhilfe und die erneute zusätzliche Belastung kommunaler Haushalte.

Sie weisen zur Änderung des Schwerbehindertengesetzes auf die "Aufgabe der Daseinsvorsorge" der Länder hin und meinen nichts anderes als die Kostenverlagerung vom Bund auf die Kommunen. Die Zielsetzung dieses Gesetzentwurfes läßt sich aber mit einem einfachen Satz zusammenfassen: Der Bund will eine Milliarde DM sparen, und zwar zu Lasten der Arbeitslosen und Flüchtlingen, womit er sich wieder einmal besonders "privilegierte" Gruppen herausucht, und zu Lasten der Kommunen und Länder. Das Schicksal von Menschen machen sie zur Verhandlungsmasse: Flüchtlinge gegen Arbeitslose.

Der skandalöse Deal lautet: Wir, der Bund, kürzen die Ausgaben für Flüchtlinge um den Betrag, den die Kommunen und die Länder für die Mehrausgaben für Arbeitslose und für die Übernahme der Erstattung von Fahrgeldausfällen für Schwerbehinderte im Nahverkehr brauchen. Diese Art Kompensationsgeschäfte war es also, die Minister Seehofer einen "angemessenen Ausgleich" für die Kommunen nannte, als wir in der ersten Lesung zur Änderung des BSHG vor weiteren Verschärfungen und Kür-

zungen im AFG warnten. Die Streichung der originären Arbeitslosenhilfe betrifft ca. 38000 Arbeitslose, vor allem junge Leute, die nach ihrer Schul-, Hochschul- und Berufsausbildung keine Stelle finden. Auf sie wartet als deprimierender Start ins Berufsleben eine steile Rutschbahn in die Sozialhilfe. ...

Mit der Ausweitung des Personenkreises um die Gruppe der geduldeten Ausländer und die Ausdehnung der Befristung auf 36 Monate abgesenkten Leistungsbezugs aus dem Asylbewerberleistungsgesetz verletzen und gefährden Sie den mühsam gefundenen und für uns bis an die Schmerzgrenze gehenden Asylkompromiß. Sie revidieren mit ihrem Gesetz genau die Verhandlungsergebnisse, die für uns unverzichtbare Bedingungen waren und sind.

Sie setzten sich damals mit dem Argument der Abschreckung und des Mißbrauchs durch. Wir scheiterten an Ihnen mit dem Argument der ungeteilten Menschenwürde, die wir durch Art und Höhe der Leistung gefährdet sahen und sehen. Praktische Erfahrungen mit diesem Gesetz - eine zum Teil sehr problematische Handhabung - haben diese Bedenken eher bestätigt.

In sehr zähen Verhandlungen mit Ihnen konnten wir durchsetzen, daß ausschließlich Asylbewerber und abgelehnte Asylsuchende, deren Ausreise sich aus eigenem Verschulden verzögerte, unter dieses Leistungsgesetz fielen. Die Befristung auf zwölf Monate "abgesenkten Leistungsbezugs" war für uns schon ein harter Kompromiß, verbunden mit der Hoffnung, daß zügigere Verfahren diese Frist unterschreiten würden. Diese Unterschreitung trifft für viele offensichtlich unbegründete Asylbegehren zu, für alle anderen, d.h. in der Regel für diejenigen, die schließlich nach einem Verfahren anerkannt werden, nicht.

Die hohe Belastung der Verwaltungsgerichte mit unbearbeiteten Rechtsschutzbegehren aus vergangenen Jahren verzögert noch immer eine zügige Bearbeitung neu eingehender Rechtsschutzanträge. Das ist aber nicht den Asylbewerbern anzulasten.

Den Bezieherkreis zu erweitern und den eingeschränkten Leistungsbezug zu verlängern ist der schlechteste Weg, um Kosten zu mindern. Er schadet extrem den Menschen, die bei uns Zuflucht suchen, und gefährdet den gerade in dieser Frage sehr brüchigen Frieden.

Wenn es Ihnen ausschließlich um

die Senkung der Ausgaben geht, die noch immer Länder und Kommunen allein zu tragen haben, dann überlegen sie mit uns, ob das Beharren auf Sachleistungen fast um jeden Preis vernünftig ist. Wie jeder Kundige weiß, ist die Gewährung von Sachleistungen um etliches teurer als Geldleistungen.

Hier könnte die Stärkung der Autonomie der Menschen, die zur Menschenwürde gehört, mit Einsparungen verbunden werden.

Wenn es ihnen tatsächlich nur um die Kosten geht, dann stimmen sie unserem Antrag zur Altfallregelung zu, der Gerichte entlastet, die Verfahrensdauer neuer Anträge verkürzt, Kosten spart und für die auf Entscheidung harrenden Menschen humaner ist.

Wenn es Ihnen um die Entlastung der Kommunen und Länder geht, dann regeln Sie endlich den bisher nicht umgesetzten Teil des Asylkompromisses, der Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge betrifft. Ermöglichen Sie die Anwendung des § 32 a des Ausländergesetzes, der diesen Menschen einen besonderen Aufenthaltsstatus zusichert! Übernehmen Sie wenigstens einen Teil der Kosten! Darauf warten Länder und Kommunen bis heute vergebens.

Art. 1 unseres Grundgesetzes ist Verpflichtung und Auftrag. In allem, was wir von hier aus beschließen, muß er für alle Menschen in unserem Land real erfahrbar sein. Die vielzitierte Standortfrage kann nicht an diesem Artikel vorbei beantwortet werden. Das gilt auch für den Umgang mit Flüchtlingen.

Andrea Fischer (Berlin) (Bündnis 90/Die Grünen): ... SPD, CDU und F.D.P. haben 1993 ein Leistungssystem unterhalb der Sozialhilfe eingeführt. Das ist in meinen Augen noch immer ein Sündenfall wider das Sozialstaatsgebot; denn wenn Menschen auf der Flucht zu uns kommen, dann müssen sie von uns auch anständig behandelt werden.

Begründet wurde diese Schlechterstellung von Flüchtlingen damals damit, daß sie ja nur kurzzeitig hier seien. Abgesehen davon, daß dies schon damals kein akzeptables Argument war, definieren Sie jetzt in Ihrem neuen Gesetzentwurf einen kurzzeitigen Aufenthalt als "bis zu drei Jahren". Drei Jahre lang also sollen 260000 Menschen nicht frei über ihre Ernährung entscheiden können, drei Jahre lang sollen sie keine angemessene medizinische Betreuung erfahren.

Ich denke, mit dieser beispiellosen Diskriminierung einer Bevölkerungsgruppe verspielen Sie jede Legitimation als Sozialpolitiker.

Es ist doch gerade der Sinn der Sozialpolitik, die Integration aller in die Gesellschaft zu leisten, gerade auch der Schwachen.

Sie aber machen die Flüchtlinge durch Arbeitsverbote überhaupt erst in dem von Ihnen beklagten Ausmaß zu Bedürftigen. Dann sprechen Sie einem Teil dieser Flüchtlinge die Bedürftigkeit ab und geben ihnen nur gekürzte Leistungen. Zwei Jahre reden Sie euphemistisch davon, daß doch alle Flüchtlinge gleich behandelt werden müßten, ja, Sie führen sogar "die Betroffenen" ins Feld, die angeblich kein Verständnis für Ungleichbehandlung hätten. Auf so etwas muß man erst einmal kommen: die Betroffenen dafür in Anspruch zu nehmen, daß alle gleich schlecht behandelt werden sollen. "Gleichbehandlung" ist nicht zwangsläufig ein positiver Begriff. Sie machen das hier sehr deutlich, wenn Sie eine Gleichbehandlung in Unrecht schaffen wollen.

Mit Ihren Maßnahmen treffen Sie Menschen, die nicht aus eigenem Verschulden jahrelang auf eine Entscheidung ihres Asylverfahrens warten müssen. Es sind nämlich gerade die offensichtlich begründeten Anträge, die über Jahre hinweg entschieden werden. Sie können doch nicht die Flüchtlinge dafür bestrafen, daß die Behörden und Gerichte säumig sind.

Aber Ihr Vorhaben ist ja nicht nur moralisch verwerflich. Es ist darüber hinaus auch noch ökonomischer Unfug, wie Sie sicherlich wissen. In der Begründung Ihres Gesetzentwurfes kalkulieren Sie mit 250 Millionen DM Verwaltungskosten, die die ausgeweitete Sachleistungsgewährung zusätzlich verschlingt. Das heißt, Sie nehmen in Kauf, daß ein Fünftel des von Ihnen vorgesehenen Einsparpotentials für sinnlosen Verwaltungsaufwand draufgeht. Herr Seehofer, wenn Ihnen ein Wohlfahrtsverband einen so hohen Verwaltungskostenanteil präsentierte, wären Sie doch der erste, der die Zusammenarbeit kündigen würde.

Angesichts der spiralförmigen Ausweitung der verminderten Leistungsgewährung auf immer mehr Flüchtlinge wird sich der vermeintliche Erfolg, den die F.D.P. hier vorweisen will, bald als Strohhalm erweisen. Spätestens in einem Jahr wird die Schamfrist vorbei sein, und weitere Menschen werden in die absolute Armut ge-

trieben.

Ihrem weinerlichen Protest, meine Kolleginnen und Kollegen von der SPD, trauen wir nicht für fünf Pfennig.

Sie haben sich am Asylbewerberleistungsgesetz beteiligt. Sie waren dabei, als der sozialstaatliche Konsens auf Kosten der Flüchtlinge aufgekündigt wurde. Also werden Sie auch hier wieder einknicken und schließlich mit Herrn Seehofer gemeinsam gemeine Sache machen. Immerhin hat der niedersächsische Innenminister Glogowski - meiner Kenntnis nach ein Parteifreund von Ihnen - Herrn Seehofer bereits schriftlich aufgefordert, doch endlich einmal mit dem Gesetz in die Puschen zu kommen, das auf Kosten der Flüchtlinge sparen soll.

Wir Bündnisgrüne werden uns an dieser Koalition der Ausländerfeindschaft nicht beteiligen und weiterhin dafür kämpfen, daß Flüchtlinge genauso wie alle anderen Menschen in Deutschland behandelt werden.

Vizepräsidentin Dr. Antje Vollmer: Das Wort hat jetzt die Kollegin Schmalz-Jacobsen.

Cornelia Schmalz-Jacobsen (F.D.P.): ... Mir ging es darum, den Kreis derjenigen, die abgesenkte Leistungen erhalten, so klein wie irgend möglich zu halten. Das ist mir und meiner Fraktion gelungen, übrigens auch gegen die Signale, die im Vorfeld gerade auch SPD-regierte Länder und Städte einstimmig, wie ich gehört habe, ins Feld geführt haben.

Darum, wenn Sie, meine Kolleginnen und Kollegen von der SPD, die Hände über dem Kopf zusammenschlagen, dann tun Sie das bitte nur mit ganz leisem Geklapper, denn es ist nicht ganz ehrlich. ...

Am Ende haben wir einen Kompromiß erzielt, der die Bürgerkriegsflüchtlinge nicht einbezieht, und das halte ich wirklich für wichtig, denn erinnern wir uns doch: Wir wollten für sie einen Sonderstatus haben, der nicht ausgefüllt worden ist, und das liegt doch nicht allein beim Bund, Frau Kollegin Matthäus-Maier.

Das liegt an der mangelnden Verhandlungsbereitschaft und Starrheit beider Seiten, aber da kann man nicht die Bürgerkriegsflüchtlinge sozusagen bestrafen und sagen: Ihr bekommt keinen Sonderstatus, der ausgefüllt ist, aber dafür geringere Leistungen. -

Außerdem war die "Philosophie" eine ganz andere. Meine Redezeit reicht nicht aus, das zu erklären.

Es sind die Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nicht betroffen - das sind auch Menschen, die vorübergehend hier sind -, und eine weitere Kumulierung mit abgesenkten Leistungen ist ausgeschlossen worden.

Ich will eines sagen. Bei der Frage der Sachleistungen, wo ja "im Regelfall" steht, werden die Länder und Gemeinden, die das heute schon tun, interessante und kreative Lösungen weiter verfolgen können. Ich möchte das nicht vertiefen. Wer Interesse hat, der weiß, wie das geht.

Ich möchte Sie aber bitten, eines zur Kenntnis zu nehmen. Das will ich hier in aller Deutlichkeit sagen. Wir verfahren künftig ganz ähnlich und zum Teil sogar immer noch großzügiger, als unsere europäischen Nachbarländer das tun. Selbstverständlich orientiert sich die Hilfe für Bedürftige an der Wirtschaftskraft eines Landes, und ich habe zu Beginn von den Sparzwängen gesprochen.

Es muß doch auch einmal gesagt werden, daß die Bundesrepublik einfach die weitaus größte Zahl von Flüchtlingen und Asylbewerbern aufgenommen hat und aufnimmt. Ich will ihnen das nur sagen: Im März 1995 waren es bei uns 350 000 Flüchtlinge; bei den Asylbewerbern haben wir im vergangenen Jahr - und das waren weniger als vorher - 127 000 aufgenommen, in den letzten fünf Jahren 1 337 000. Die nächsten in dieser Reihenfolge sind dann die Schweden, deren Land natürlich viel kleiner ist, aber sie haben nicht einmal 200 000 Asylbewerber aufgenommen. Ich denke, es ist schon wichtig, diese Zahlen zur Kenntnis zu nehmen.

Meine Kolleginnen und Kollegen, es wird auch in Zukunft kein Ausländerleistungsgesetz geben, das für alle, die hier nur vorübergehend leben, Gültigkeit hat, und dies, mit Verlaub, weiß auch Herr Minister Seehofer sehr genau.

Vizepräsidentin Dr. Antje Vollmer: Das Wort hat jetzt die Abgeordnete Heidi Knake-Werner.

Dr. Heidi Knake-Werner (PDS): Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Kollege Fink hat sich ja zu Beginn seiner Rede darüber gefreut, daß er mit dieser Gesetzesvorlage den Kommunen gegenüber sein Sparversprechen einhalten konnte. Ich frage mich manchmal,

lieber Kollege, ob Sie eigentlich auch im Blick haben, daß es dabei um Menschen geht, um Menschen mit Schwerstbehinderungen, um Flüchtlinge, um Arbeitslose. Hoffentlich gerät Ihnen das nicht immer aus Ihren Zusammenhängen.

Ich jedenfalls kann für die PDS erklären, daß für uns der vorgelegte Gesetzentwurf absolut unakzeptabel ist. Wir wissen uns mit vielen Menschen einig, die sich über die permanente Aushöhlung des Sozialstaates Sorgen machen und tief empört sind.

In dankenswerter Offenheit bietet die Koalition den Ländern und Gemeinden einen, wie ich finde, ziemlich unappetitlichen Deal an. Laßt uns bei den ungelittenen Flüchtlingen, Migrantinnen und Migrantinnen noch mehr streichen,

dann könnt ihr auch unsere Abschiebung von Arbeitslosen in die Sozialhilfe finanziell verkraften.

Scheinbar werden hier nur finanzielle Größen hin- und hergeschoben, doch tatsächlich findet ein Schacher mit dem Schicksal und den Lebensmöglichkeiten von Hunderttausenden von Menschen in diesem Lande statt.

Alein schon die Ausführungen in der Begründung des Gesetzentwurfes sind ein sozial- und gesellschaftspolitischer Skandal. Aber ich sage auch: Diese Entwicklung war vorauszusehen. Jeder, der die Politik dieser Regierung über längere Zeit beobachtet, weiß, daß eines ihrer zentralen Politikkonzepte lautet: die soziale Spaltung vertiefen, schon dadurch, daß die sozial Schwächsten allein die Misere der

Staatsfinanzen ausbaden sollen.

Als Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen von der SPD - auch ich möchte Ihnen das nicht ersparen -, sich 1993 im Rahmen des großen Asylkompromisses auf das Asylbewerberleistungsgesetz einließen, hätten Sie eigentlich wissen können, daß es nicht bei den Leistungskürzungen und Sachleistungen für Asylbewerber im ersten Aufenthaltsjahr bleiben würde. Es mußte Ihnen klar sein, daß die seinerzeitige Formulierung des Familienauschusses, daß bei einem längeren Aufenthalt "nicht mehr auf einen geringeren Bedarf abgestellt werden kann", bei dieser Regierung nicht Bestand haben würde. Auch Ihre Landesminister haben da keine besonders rühmliche Rolle gespielt.

Ich hoffe, daß wir gemeinsam auf dem Grundsatz zurückkehren können, daß die Menschenwürde in diesem Lande unteilbar ist. Ich finde, Sie sollten sich nicht länger an dem Spiel der Regierung beteiligen, die Integrationskosten - wie sich der Minister ausdrückt - für die eine Gruppe gegen die der anderen aufzurechnen. Dieses Politikkonzept spielt eine schwache Bevölkerungsgruppe gegen die andere aus. Es handelt sich - das sage ich mit allem Nachdruck - um einen bürokratisch durchgestylten staatlichen Rassismus, der Neid, Haß und Gewalt in die Gesellschaft trägt und schürt.

Die Bundesregierung kürzt nicht nur, sie meißelt an den Fundamenten dieser Gesellschaft. An dieser Politik will sich die PDS nicht beteiligen. ...

Novellierung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Das Niedersächsische Innenministerium vertritt zur geplanten Änderung des AsylbLG folgende Auffassung:

Das Asylbewerberleistungsgesetz hat einen erheblichen Anteil am deutlichen Rückgang der Asylbewerberzahlen. Allerdings hat das Gesetz viele Schwächen und bedarf dringend der Reform.

Insbesondere weist die Abgrenzung der leistungsberechtigten Personen in § 1 Lücken auf, führt die Privilegierung bestimmter Personengruppen in § 2 zu nicht vertretbaren Ergebnissen und erschweren fehlende Regelung für das Leistungsverfahren die Durchführung des Gesetzes.

Es ist daher grundsätzlich zu begrüßen, daß das AsylbLG aufgrund der bisherigen Erfahrungen in der Praxis weiterentwickelt werden soll.

Das Leistungsrecht für ausländische Flüchtlinge sollte möglichst einfach und übersichtlich gestaltet sein, damit es in der Praxis ohne Schwierigkeiten umgesetzt werden kann. Dabei sollte den Ländern aufgrund ihrer unterschiedlichen Strukturen ein möglichst weitgehender Regelungs- und Handlungsspielraum verbleiben und zudem der Verwaltungsaufwand verringert werden.

Das Gesetz sollte alle Personengruppen einbeziehen und gleichbehandeln, auf die sein Grundanliegen zutrifft, nämlich ein spezi-

fisches Leistungsrecht für alle Personen zu schaffen, die sich im Bundesgebiet als ausländische Flüchtlinge vorübergehend aufhalten.

Dieses Motiv schließt notwendigerweise Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge mit ein. Auch sie halten sich nur vorübergehend in Deutschland auf und müssen das Land verlassen, sobald sich die Verhältnisse in ihrem Heimatland gebessert haben. Eine unterschiedliche leistungsrechtliche Behandlung mit den anderen im Gesetz genannten Leistungsberechtigten, insbesondere den Asylbewerbern, ist weder sachlich geboten noch gerechtfertigt.

Nach der geltenden Rechtslage haben B-Flüchtlinge vom ersten Tag ihres Aufenthalts an Ansprüche auf uneingeschränkte Leistungen nach dem BSHG. Dies hat dazu geführt, daß Flüchtlinge schon nach wenigen Monaten ihres Aufenthalts in Deutschland mit Erfolg bei den Verwaltungsgerichten die Übernahme der Kosten für die Anmietung von Wohnungen durch die Sozialämter eingeklagt haben. Hierdurch wird die öffentliche Hand in doppelter Weise belastet, da gleichzeitig Plätze in Wohnheimen frei sind, die aufgrund der abgeschlossenen Verträge weiterhin bezahlt werden müssen.

Es ist im Interesse eines sozialverträglichen Nebeneinanders von B-Flüchtlingen und Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und aus Gründen der Leistungsgerechtigkeit sinnvoll, die Privilegierung von B-

Flüchtlingen entfallen zu lassen und (auf der Basis der eingeschränkten Leistungen des AsylbLG) ein einheitliches Leistungsrecht für alle ausländischen Flüchtlinge zu schaffen.

Damit würde im übrigen einem Beschluß der IMK Rechnung getragen, der - mit Zustimmung Niedersachsens - bereits am 06.05.1994 ein einheitliches Leistungsrecht gefordert hat.

Der Asylkompromiß vom 06.12.1992 steht einer Einbeziehung der Kriegs- oder Bürgerkriegsflüchtlinge in den Geltungsbereich des AsylbLG nicht entgegen, da dieser Personenkreis lediglich hinsichtlich eines neuen Status angesprochen wurde. Nicht angesprochen worden ist dagegen das Leistungsniveau für diesen Personenkreis. Für eine künftige Regelung sind daher insoweit keine Festlegung getroffen worden. Da die Asylbewerberzahlen seit damals zurückgegangen sind und die Zahl der Kriegs- oder Bürgerkriegsflüchtlinge zugenommen hat, haben sich die Gewichte der zu regelnden Probleme verschoben.

Auch im Hinblick auf die aktuelle Finanzsituation von Ländern und Gemeinden ist es erforderlich, die Leistungen für Kriegs- oder Bürgerkriegsflüchtlingen den Leistungen für Asylbewerber anzupassen. Hieraus ergäbe sich allein für Niedersachsen bei einer geschätzten Zahl von 20.000 Leistungsempfängern

Einsparungen i.H.v. 30 Mio. DM pro Jahr. Dies würde gerade für die Kommunen des Landes, die die Hauptlast der Versorgung der B-Flüchtlinge zu tragen haben, eine erhebliche finanzielle Erleichterung bedeuten.

Angesichts der Aussichten auf einen dauerhaften Frieden zwischen den Bürgerkriegsparteien im ehemaligen Jugoslawien ist im übrigen davon auszugehen, daß durch die Leistungsreduzierungen die Rückkehrbereitschaft der B-Flüchtlinge in ihre befriedete Heimat gefördert wird.

Allerdings lehnt Niedersachsen eine zeitliche unbefristete Absenkung der Leistungen ab.

Nach einer gewissen Zeit des Aufenthalts sind Bedürfnisse anzuerkennen, die auf eine stärkere Angleichung an die hiesigen Lebensverhältnisse und auf eine bessere soziale Integration gerichtet sind. Dieser Zeitraum dürfte bei etwa 2 Jahren liegen. Bestätigt wird diese Einschätzung auch durch eine Gesetzesinitiative des Bundesrates für eine "Altfall-Regelung", die die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis dann vorsieht, wen bei Asylantragstellung nach einer Verweildauer von 2 Jahren noch nicht unanfechtbar entschieden ist. Demgemäß kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, daß dieser Zeitraum als "Verfestigungstatbestand" anzusehen ist.

Auch die zwingende Gewährung

von Sachleistungen in Gemeinschaftsunterkünften wird abgelehnt. Die niedersächsische Konzeption sieht in Flüchtlingswohnheimen eine Selbstversorgung der Bewohnerinnen und Bewohner vor. Dieses System hat sich gewährt. Eine zwingende Umsetzung des Sachleistungsprinzips auch in Gemeinschaftsunterkünften würde bedeuten, daß flächendeckend ein Vollverpflegungssystem eingeführt werden müßte, was der von Niedersachsen verfolgten humanen Flüchtlingspolitik zuwiderlaufen würde.

Diese Position wird von der Mehrheit der in der Arbeitsgemeinschaft der Landesflüchtlingsverwaltungen zusammengeschlossenen Bundesländer geteilt.

In dem von der Bundesregierung vorgelegten "Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und anderer Gesetze" werden mit der Änderung des AsylbLG, der Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes (Wegfall der originären Arbeitslosenhilfe) und der Änderung des Schwerbehinderten-

gesetzes (Wegfall der Kostenersatzung für Fahrgeldausfälle) drei verschiedene Regelungsbereiche miteinander verknüpft.

Zwischen diesen Bereichen gibt es jedoch keinen sachlichen Zusammenhang, weshalb sie gesetzestechnisch klar voneinander zu trennen sind. Es ist zu bedauern, daß die Bundesregierung mit dieser Verknüpfung die von allen Beteiligten für notwendig erachtete Reform des AsylbLG mit dem Ziel eines im wesentlichen einheitlichen Leistungsrechts für alle Flüchtlinge und einer Erleichterung und Verein-

fachung des Leistungsverfahrens unnötig erschwert.

Der Bundesrat wird daher in seiner Sitzung am 15.12.1995 in seiner Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG den Gesetzentwurf als Ganzes vorraussichtlich ablehnen. Sollten die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Änderungen des AsylbLG dennoch vom Bundestag beschlossen werden, wird es darauf ankommen, im Vermittlungsverfahren gemäß Art. 77 Abs. 2 GG möglichst viel von den Vorstellungen der Bundesländer durchzusetzen.

Selbstorganisation von Flüchtlingen am Beispiel Niedersachsen - Möglichkeit oder Utopie?

Von Dursun Tan

Dieser Beitrag ist auf der Flüchtlingskonferenz vom 3./4.93 gehalten worden. Seine grundsätzliche Bedeutung hat inzwischen nichts verloren.

Mit der Gründung der Arbeitsgemeinschaft MigrantInnen und Flüchtlinge in Niedersachsen (AMFN) im vergangenen Jahr ist ein wichtiger Teil der damaligen Diskussion umgesetzt worden.

Der Flüchtlingsrat hat die Gründung der Selbstorganisation begrüßt; z.Z. laufen Gespräche über Kooperationsmöglichkeiten in gemeinsamen Projekten. G.H.

Es gibt in Niedersachsen - aber auch in der gesamten Bundesrepublik Deutschland - bislang keine Organisation, die den Namen "Selbstorganisation von Flüchtlingen" verdiente. Gleichwohl gibt es eine Vielzahl von Initiativen und Organisationen, die für die Interessen und Belange der Flüchtlinge eintreten und in denen sich Flüchtlinge organisieren können.

a) In Niedersachsen wäre in erster Linie der "Niedersächsische Flüchtlingsrat" mit seinen angegliederten Initiativen zu nennen, in denen gegenwärtig bereits Flüchtlinge mitwirken.

b) Im Bundesmaßstab entspricht den Landesflüchtlingsräten die in Frankfurt ansässige Organisation "Pro Asyl", die sich auch als Bundesverband der Flüchtlingsräte versteht.

c) Auch die Gefangenenorganisation "amnesty international" übernimmt seit den 80er Jahren immer stärker auch Aufgaben in der Flüchtlingsarbeit und

fungiert sukzessive als Lobby für Flüchtlinge.

d) Im lokalen Bereich, in den Kommunen und Stadtteilen, sind es insbesondere Asylinitiativen, wie z.B. der "Asyl e.V." in Hildesheim oder Hannover, die sich als Interessenvertretung von Flüchtlingen verstehen.

Von diesen hier quantitativ unvollständig erwähnten Initiativen und Organisationen abgesehen, existieren in Niedersachsen keine Formen von Selbsthilfinitiativen und Selbsthilfeorganisationen, die sich unter die Überschrift "Selbstorganisation von Flüchtlingen" subsumieren ließen.

Allerdings ist auch kritisch zu hinterfragen, ob allein das Kriterium "Flüchtling" eine ausreichende Basis für die Selbstorganisation darstellt. Stellt der Status des Flüchtlings ein ausreichendes Bindeglied zwischen den Exilanten mit verschiedensten Fluchtgründen, aus unterschiedlichsten Herkunftsländern, mit divergierendem sozio-kulturellen Hintergrund und politischen Richtungen dar, der die für eine Organisation notwendige Solidarität und Gemeinsamkeit erzeugen und aufrecht zu erhalten in der Lage ist? Die Beantwortung dieser Frage ist entscheidend für eine realitätsgerechte Einschätzung der Verwirklichungschancen einer Selbstorganisation von Flüchtlingen in Niedersachsen.

Drei Gründe können für das Fehlen von Selbstorganisationen der Flüchtlinge in der Bundesrepublik Deutschland aufgeführt werden:

1. Der Status des Flüchtlings ist von seiner Konstitution her - und überwiegend auch im subjektiven Verständnis der Flüchtlinge - ein Übergangstatus, der so schnell wie möglich beendet sein will. Das bleibt natürlich nicht ohne Folgen für die Wahrnehmung des Exils und die Einschätzung bezüglich der Notwendigkeit des "Sich-Organisierens" als Flüchtling.

Von Bertold Brecht - ein sicherlich nicht unpolitischer Flüchtling - ist ein Gedicht übermittelt, in dem dieser Sachverhalt sehr plastisch vor Augen geführt wird:

"Schlage keinen Nagel in die Wand
Wirf den Rock auf den Stuhl.

Warum vorsorgen für vier Tage?
Du kehrst morgen zurück.

Laß den kleinen Baum ohne Wasser.
Wozu noch einen Baum pflanzen?

Bevor er so hoch wie eine Stufe ist
Gehst du froh weg von hier.

Zieh die Mütze tief ins Gesicht,
wenn Leute vorbeigehn

Wozu in einer fremden Grammatik blättern
Die Nachricht, die dich heimruft
Ist in bekannter Sprache geschrieben." ¹

Dieser hier in Gedichtsform dargestellte Sachverhalt ist in der Migrations- und Exilforschung eingehender untersucht und beschrieben worden. ²

2. Viele Flüchtlinge (Von Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingsen einmal abgesehen) sind bereits vor ihrer Flucht organisiert gewesen und versuchen ihre Organisationsstrukturen im Exilland aufrecht zu erhalten. Folglich sind sie gedanklich und motivational auf die Veränderung der Verhältnisse im Herkunftsland ausgerichtet. Die Beziehungen zum Herkunftsland aufrecht zu erhalten und die eigenen politischen Gefährten (aber auch Familienangehörigen und Verwandten) im Herkunftsland ideell und materiell zu unterstützen, erfüllt für den unfreiwillig sich im Exilland befindenden Flüchtling eine wichtige individualpsychologische Funktion und wird zu einer Hauptaufga-

be und damit Hauptsinnfrage im Exil: Sich vom Herkunftsland abzuwenden, in dem die eigenen Familienangehörigen und Gefährten täglichen Lebensrisiken ausgesetzt sind, gefoltert und erniedrigt werden, würde beim Flüchtling tiefe Schuldgefühle und in ihm den Selbstvorwurf, Verrat an der Sache oder an seinen Nächsten begangen zu haben, hervorrufen.³

Gerade weil jemand seine gesamte Habe und Existenz für seine politischen Ziele aufs Spiel gesetzt und teilweise oder ganz verloren hat, kann er sich vom Herkunftsland nicht einfach abwenden und sich dem Aufnahmeland widmen. Hinzu kommt, daß durch die erfahrenen Erniedrigungen im Aufnahmeland keine positiven Gefühlsbindungen an diese aufkommen können und die für den Gefühlshaushalt notwendigen positiven libidinösen Bindungen desto stärker auf das Herkunftsland gerichtet werden.

3. Für bedeutender halte ich die existierenden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, inclusive der politischen, rechtlichen und administrativen. Die Bundesrepublik Deutschland - und mit ihr natürlich auch andere Staaten - definiert den Flüchtlingsstatus ebenfalls als ein Übergangsstadium, dessen provisorischer Charakter erhalten bleiben soll. Die Flüchtlinge sollen nach Möglichkeit keine feste Bindungen in der Bundesrepublik und mit der Bundesrepublik eingehen, sondern nach Beendigung des Fluchtanlasses in das Herkunftsland zurückkehren. Der Flüchtling genießt lediglich eine Art "Gastrecht" und soll sich nicht über den Umfang der ihm als Flüchtling gewährten Rechte hinaus in die inneren Angelegenheiten der Bundesrepublik Deutschland einmischen. Jegliche eingegangenen Bindungen im Aufnahmeland würden beim Wegfall der Fluchtursachen im Herkunftsland die Rückkehr nur erschweren, bzw. Rechte zum Verbleib in der Bundesrepublik Deutschland nach sich ziehen. Aus diesem Leitgedanken ergibt es sich, daß auf die Aufnahmegesellschaft bezogene Formen und Möglichkeiten der "Selbstorganisation" von Flüchtlingen politisch nicht erwünscht sind

und dementsprechend nicht gefördert werden.⁴ Der bereits bei der Arbeitsmigration dominierende, halbherzige "Integrationsgedanke" fehlt auf die Flüchtlinge bezogen gänzlich. Hier lautet der Leitsatz "Abschreckungsprinzip". Das Bundesland Niedersachsen versucht zwar in der Flüchtlingspolitik einen "humanen" Weg zu gehen, kann sich aber in der Konkurrenz mit anderen Bundesländern, dem Bund und den kommunalen Spitzenverbänden kaum durchsetzen.⁵ Zudem ist die Migrations- und Flücht-

lingspolitik in erster Linie eine Angelegenheit des Bundes der den Ländern nur geringfügige Spielräume in der landespolitischen Gestaltung läßt.

In Anlehnung an die Exil- und Migrationsforschung ist sicher davon auszugehen, daß die flucht- und exilbedingten Faktoren sowie das legitime Bedürfnis, eines Tages in das Herkunftsland zurückkehren zu können, zwar die auf das Aufnahmeland gerichtete Selbstorganisation erschweren, jedoch keineswegs die bedeutenden Gründe für deren Fehlen sind.

Ausblick:

Nimmt man nicht das Kriterium "Flüchtling" sondern "Exilant" als Maßstab für den Grad von Selbstorganisation, so ergibt es ein günstigeres Szenario. Von Studentenvereinen, Arbeitervereinen, Kulturvereinen bis zu länderspezifischen Solidaritätsvereinen und Deutsch-XY-Freundschaftsvereinen reicht die Palette der "Selbstorganisationen" von "Exilanten". Hinzu kommt, daß Exilanten aus den "Anwerbeländern", wie z.B. der Türkei vielfach auch in den "Migrantenvereinen" oder den migrationspezifischen deutschen Organisationen und Arbeitnehmerverbänden organisiert sind. So betrachtet dürfte der tatsächliche Organisationsgrad von Flüchtlingen höher liegen als gemeinhin angenommen. Das Bild der Selbstorganisation von Flüchtlingen, die in der Bundesrepublik zahlenmäßig unterrepräsentiert sind, entspricht allerdings nicht diesem, hier gezeichneten positiven Gesamtbild.

Auch darf nicht darüber hinweggesehen werden, daß sich der Typus von Flüchtling in Europa seit den 80er Jahren enorm verändert hat. War es in den 70er Jahren noch der "klassische politische Flüchtling", der aufgrund seiner "individuellen" Weltanschauung oder der Zugehörigkeit zu einer politischen, sozialen oder ethnischen Gruppe "vom Staat gezielt" verfolgt wurde und fliehen mußte, und der in der Regel die Aussicht hatte, eines Tages in sein Herkunftsland zurückgehen zu können, wenn sich die Verhältnisse in seinem Herkunftsland entweder vollständig verändert oder wenigstens demokratisiert haben, so ist der typische Flüchtling heute der, der aufgrund der Irreversibilität seines Fluchtgrundes "heute kommt und morgen bleibt". Das sind Flüchtlinge, deren Existenzgrundlagen häufig für immer zerstört werden oder wurden, ohne daß sie politisch bewußt aktiv geworden sein müssen. Diese können kaum damit rechnen, eines Tages in ihre Herkunftsländer zurückkehren zu können. Entweder weil das Herkunftsland in seiner ur-

sprünglichen Form überhaupt nicht mehr existiert oder weil ein Leben für sie dort nicht mehr möglich ist. Die Flüchtlinge dieser Kategorie müßten exakterweise eigentlich als "Vertriebene" oder "Heimatvertriebene" bezeichnet werden. Bei dieser Gruppe dürften die objektiven Gründe, sich in der Bundesrepublik als "Flüchtlinge" (und nicht als Exilanten) zu organisieren stärker gegeben sein. Ob sich das allerdings im Bewußtsein so niederschlägt und gar in Handlung umgesetzt wird, bleibt abzuwarten. Dies hängt davon ab, wie und ob es gelingt, die erlittenen Flucht- und Verlusttraumata zu verarbeiten, ob es gelingt, ein "Flüchtlings- oder besser Migrantenbewußtsein" zu entwickeln, das der heterogenen Flüchtlingspopulation als Bindeglied dienen könnte, und ob es gelingt, die bundesdeutsche Asylpolitik in Richtung auf eine Integration anstelle einer Abschreckungspolitik zu bewegen.

¹ Bertold Brecht zitiert nach Eloin Kürsat-Ahlers: Mehrebenenperspektive der Migrationsprozesse. "Multikulturalismus, Anti-Diskriminierungspolitik und Identität", Typoscript zur Veröffentlichung an der Universität Hannover, 1994

² Vergl. Grinberg, L. und R.: Psychoanalyse der Migration und des Exils, München-Wien, 1990. Ferner; Kürsat-Ahlers, E.: Migration. in: Pflüger, PM.: Abschiedlich leben: Umsiedeln-Entwurzelung-Identität suchen, Olten, 1991 und derz.: In der Fremde leben, in: Schultztz, K.J. (Hg.): Trennung: Eine Grunderfahrung des menschlichen Lebens, München, 1991

³ Siehe zu Fragen von Scham- und Schuldgefühlen von "Geretteten" und "Überlebenden" anstelle vieler anderer Primo Levi: Die Untergegangenen und die Gretteten, Hanser Verlag, 1986, in der Levi von der Scham der Überlebenden des Holocaust schreibt, die sie empfinden, weil sie überlebt haben. Ähnliches stellt auch Franz Fanon in Algerien fest: Auf Seite 229 pp. seines Buches "Die Verdammten dieser Erde", Frankfurt/M. 1981, stellt Fanon einen Fall aus seiner ärztlichen Praxis vor, der den Darstellungen von Primo Levi sehr nahe kommt. Darin geht es um einen 22-jährigen Algerier, der an "Selbstbeschuldigungswahn" leidet, aufgrund des Gefühls, Verräter zu sein, weil er sich dem Befreiungskrieg Algeriens entzogen hat. Er hört nachts Stimmen in seinem Kopf. "Verräter...Feigling, alle deine Brüder, die sterben...Verräter...Verräter...". Vergl. auch Kürsat-Ahlers a.a.O.

⁴ Kontingentflüchtlinge und einige andere Flüchtlingsgruppen, wie z.B. ehemalige Ostblockflüchtlinge sind von diesem Prinzip insofern ausgenommen, als daß man bei ihnen davon ausgeht (oder ging), daß diese in das Herkunftsland nicht mehr zurückkehren können und deshalb in die deutsche Gesellschaft integriert.

⁵ Vergl. Jürgen Trittin: Du hast keine Chance - nutze sie! Landespolitische Spielräume einer humanen Flüchtlings- und Einwanderungspolitik, in: Appel, R.Roth, C. (Hg.): Die Asyl-Lüge, Köln, 1992

RÜCKKEHR NACH BOSNIEN

STICHWORTE ZU DEN POLITISCHEN, SOZIALEN UND RECHTLICHEN HINTERGRÜNDEN

Arbeitsgruppe: Sinisa Balaz, Vojka Besarovic, Kaja Brkic, Mirjana Dabic, Boris Dugonjic, Zumreta Jaganjac, Vidan Janjic, Vlatka Kraljevic; Heinrich Schulte, Ulrich Zuper
Verfasser Ulrich Zuper, Stand 28.12.95

Im Rahmen der Arbeitsgruppe wollen wir ein differenziertes Bild der sozialen und politischen Dimensionen der Rückkehrproblematik erarbeiten und vermitteln, rechtliche und soziale Fragen der Rückkehr erörtern, eine politische Haltung zum Problem entwickeln, die Formen notwendiger Informations- und Öffentlichkeitsarbeit erörtern und Bezugspunkte für eine fachgerechte Beratung (Konzept) überlegen.

Warum müssen wir über Rückkehr reden?

Der Krieg in Bosnien Herzegowina scheint allmählich ein Ende zu finden. Am 14. Dezember 1995 wurde in Paris das „Allgemeine Rahmenabkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina“ unterzeichnet. Bereits Wochen vorher beeilten sich Politiker vom - dauerhaft gesicherten - Frieden zu reden, und davon, daß die Menschen zum normalen Leben wieder zurückkehren könnten. Vor allem in Deutschland waren Politiker schnell dabei, die baldige „Rückkehr“ der Flüchtlinge und Vertriebenen als frohe Botschaft (für wen?) zu verkünden. Wir sind in Europa mit dem größten Flüchtlingsproblem seit dem Zweiten Weltkrieg konfrontiert. Mit dem Friedensabkommen ist für die Menschen in Bosnien, aber auch

für die Flüchtlinge in der Bundesrepublik eine neue Phase eingeleitet.

Die Flüchtlinge müssen sich dem zum Teil lange verdrängten Gedanken einer Rückkehr stellen. Sie stehen eventuell erneut vor einer einschneidenden - ungewollten - und für sie unüberschaubaren und uneinschätzbaren Veränderung in ihrem Leben.

Ungeachtet aller Nuancen, die mit „Rückkehr zu verbinden sind, können wir feststellen:

- Rückkehr wird stattfinden
- als Verband, der mit Flüchtlingen arbeitet, müssen wir auf die Rückkehrproblematik vorbereitet sein
- es ist unsere Aufgabe, ein differenziertes Bild der Rückkehrproblematik, das der Situation der Flüchtlinge gerecht wird, der Öffentlichkeit zu vermitteln.

Der Friede

In der internationalen Presse wird das, was von Politikern als Frieden bezeichnet wird, kritisch beurteilt.

„Ein bitterer Friede. Die wahren Sieger des Abkommens von Dayton sind die Aggressoren: Präsident Milosevic in Belgrad, Präsident Tudjman in Zagreb, die ihre Eroberungen behalten. Ethische Säuberung wird legitimiert, die Flüchtlingsfrage bleibt ungeklärt....“¹

Die politische Dimension der Rückkehr

Es ist zu erwarten, daß der unwürdigen rechtlichen und sozialen Behandlung der Kriegsflüchtlinge² eine politisch fahrlässige Einschätzung ihrer Rückkehrmöglichkeiten folgen wird. Außenminister Kinkel äußert seine Erleichterung und Freude darüber, daß „sie bald wieder in ihre Heimat zurückkehren können“, und der Verteidigungsminister Rühle verkündet in schneidiger Manier die griffige Formel „Wohlstand kann Heimat nicht ersetzen“.

Einem solchen Umgang mit der Thematik „Rückkehr“ muß man sich widersetzen. Es ist nicht nur ein höchst oberflächlicher und unsachlicher Umgang mit diesem Thema, sondern auch ein gefährlicher. Die Botschaft der Politiker ist eine öffentliche Beendigung ihres Rechtes auf weiteren Verbleib: Sie waren lange genug hier und haben uns viel Geld gekostet und müssen nun schleunigst zurück.

Wir hatten in den letzten Jahren mehrere Rückkehrvorgänge: Die „Rückführung“ von rumänischen (insb. Roma und Sinti) Asylbewerbern, die „Rückführung“ der Flüchtlinge nach Kroatien und die „Rückführung“ von Arbeitnehmern und Flüchtlingen nach Vietnam. Die genannten „Rückführungs“-programme basierten auf zwischenstaatlich ausgehandelten Vereinbarungen und wurden von der Bundesrepublik durch finanzielle Hilfen an die Länder begleitet.

Die Begründung für die Rückkehr liegt darin, daß die Aufnahme von Bürgerkriegsflüchtlingen als vorübergehende Schutzgewährung angelegt ist - „temporary protection“. Dies war so auch der Grundgedanke des im Ausländerrecht aufgenommenen § 32 a. Die Regelungen gemäß § 32 a AuslG wurden allerdings gegenüber den Flüchtlingen aus Bosnien nicht angewandt.

Daß der Status der Kriegsflüchtlinge als vorübergehender anzusehen ist, darf aber nicht die Konsequenz haben, daß alle Flüchtlinge auf jeden Fall, d.h. ungeachtet der politisch und im Einzelfall gegebenen Bedingungen zurückgeschickt werden.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, „daß ein Teil dieser Flüchtlinge nach Beendigung der Kriegshandlungen infolge politischer Verfolgung oder aus humanitären Gründen nicht in das Herkunftsland zurückkehren kann“.³

Die soziale Dimension der Rückkehr

In der Bundesrepublik leben ca. 350.000 Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina. Ihre Schicksale, Ansprüche, Orientierungen, Möglichkeiten, Perspektiven, Hoffnungen und Erwartungen etc. sind unterschiedlich.

Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina sehen ihre Situation kritisch. Sie trauen dem Frieden nicht und können keine Freude über eine Dreiteilung ihres Landes empfinden. Das Friedensabkommen wird als ungerecht empfunden und deshalb als nicht einhaltbar eingeschätzt. Eine Dimension, die auch Hans Koschnick anspricht, wenn er feststellt „Ohne ein Mindestmaß an Gerechtigkeit ist keine Befriedung der Menschen zu erreichen“. Die Undurchsichtigkeit der Situation im Heimatland und ihre ungesicherte Situation in Deutschland macht ihnen angst. Sie befürchten, demnächst Opfer einer Allianz der bundesrepublikanischen, die sich ihrer schnellstens entledigen will, als auch (was noch zu erwarten ist) der bosnischen Regierung zu werden, die sich dafür bezahlen lassen wird, daß sie Flüchtlinge zurückholen wird. Eine solche Rückkehr würde als eine erneute Vertreibung erlebt werden.

Sicher ist, daß auch in Bosnien eine neue Zeit beginnt: Die Zeit des Wiederaufbaus. Ungeachtet aller möglichen und realistischen Zeitpläne der „Friedenslösung und Friedensverwirklichung“ steht die Behandlung von Fragen der Rückkehr an.

Zur Differenzierung können wir davon ausgehen:

- viele wollen zurückkehren
- viele werden zurückkehren müssen
- viele wollen dem Grunde nach zurückkehren, möchten dies aber zu einem späteren selbst gewählten Zeitpunkt oder die Wahl haben, auf unbestimmte Zeit hier zubleiben
- viele wollen niemals mehr zurück
- viele können nicht mehr zurück
- alle möchten mit Würde behandelt werden, niemand möchte zwangsweise ausgewiesen werden (erneute Vertreibung)

Was erwartet die Flüchtlinge nach Jahren der Abwesenheit, nach einer Rückkehr in ein materiell und sozial zerstörtes „Heimatland, wie werden sie aufgenommen was wird von ihnen erwartet, wohin können sie „zurück kehren“, was erwartet sie dort?

Bosnien: Die Kriegsfolgen

Der Krieg in Bosnien-Herzegowina hat gravierende Folgen für das Land gehabt. Der Krieg hinterließ bisher ca. 250.000 Todesopfer und 350.000 Verletzte. 4 Millionen Menschen der Republiken des ehemaligen Jugoslawiens befinden sich auf der Flucht. Etwa 800.000 haben in Westeuropa Zuflucht gefunden, davon ca. 350.000 Personen in der Bundesrepublik.

Auch innerhalb Bosniens haben große Fluchtbewegungen stattgefunden. Kriegseroberungen, ethnische Vertreibungen, Kriegszerstörungen etc. haben zu einer völligen Umschichtung der Gesellschaft geführt. Beispielsweise wohnten vor dem Krieg in Tuzla ca. 120.000 Menschen, während des Krieges ist die Stadt um das dreifache gewachsen.

Zu den Folgen gehören die riesigen materiellen Zerstörungen der Industrieanlagen, der Infrastruktur (die Städte und Dörfer, die Verkehrsverbindungen, Straßen, Brücken, das Transportwesen, Wasserversorgung, Strom etc.), die langfristige Wirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung und Leistungsfähigkeit haben werden. Die Voraussetzungen für eine normale ökonomische Funktionsfähigkeit sind nicht gegeben. Bosnien ist auf internationale humanitäre Hilfen (Lebensmittel, Kleidung) angewiesen, es kann die Mindestversorgung der Bevölkerung nicht aus eigener Kraft sichern. Dies wird noch lange so bleiben.

Aber nicht nur die materiellen Schäden sind zu bewältigen.

„Was wir im ehemaligen Jugoslawien vor uns haben“, so der Wirtschaftswissenschaftler Boris Tihi aus Sarajevo, sei nicht nur der physische Wiederaufbau der Infrastruktur, sondern auch „die Rekonstruktion menschlichen Verhaltens.“

In diesem Zusammenhang stehen auch die psycho-sozialen Folgen des Krieges - bei Soldaten, Flüchtlingen, Opfern von Vertreibungen und Gewaltverbrechen, Invaliden etc.

Die Zukunft: Aufbauhilfen

Für den Wiederaufbau ist Bosnien-Herzegowina auf internationale Hilfe angewiesen. Der Vertrag von Dayton sieht für die Kriegsparteien auf dem Balkan „umfassende Hilfe zum Wiederaufbau“ vor. Dazu gehören auch die finanziellen Hilfen der Europäischen Union. Bisher engagiert

te sich die EU vor allem auf humanitärem Gebiet. Seit Ausbruch des Krieges im Sommer 1991 wurden dafür zwei Milliarden Mark aus der Brüsseler Kasse ausgegeben. Ende November verabschiedete die EU-Kommission einen weiteren Plan für humanitäre Soforthilfe für Bosnien und stellte dafür 200 Millionen Mark zur Verfügung. Damit sollen vor allem Lebensmittel, medizinische Versorgung, Winterkleidung und Heizmaterial finanziert werden, um den Bürgern das Überwintern zu erleichtern.

„Wie sich Brüssel längerfristig den Wiederaufbau vorstellt, beschrieb die EU-Kommission Ende September in einem internen Papier an den Ministerrat. Ein Leitsatz: „Die Volkswirtschaften im ehemaligen Jugoslawien werden sich nicht damit begnügen, die Schmach des Krieges zu tilgen, sie werden sich in echte Marktwirtschaften verwandeln.“ Internationale Hilfe muß folglich jenseits des materiellen Wiederaufbaus auch die Schaffung rechtsstaatlicher Institutionen fördern, Nichtregierungsorganisationen unterstützen, dem Privatsektor und den Klein- und Mittelbetrieben gezielt helfen. Auch Bedingungen wollen die Europäer für die Gewährung ihrer Hilfen stellen: Respekt der Menschenrechte, Rückkehr der Vertriebenen in ihre Heimat, volle Unterstützung des Internationalen Kriegsverbrechertribunals in Den Haag.“⁴ Ein ehrgeiziges und großes Vorhaben, für das allerdings die finanziellen Mittel nicht vorhanden sind. Für 1996 sind im EU-Haushalt nicht einmal 200 Millionen Mark eingeplant (für Rückführung und für den Aufbau von Sarajevo). Die Geringfügigkeit der Mittel wird im Vergleich deutlich: In Hamburg liegen die jährlichen Hilfen für Flüchtlinge aus Bosnien (Unterbringung, Krankenversorgung, Sozialhilfe etc.) bei ca. 50 Millionen.

Die Londoner Bosnien-Konferenz am 8. und 9. Dezember hat die Entscheidung über die Verteilung der finanziellen Aufbauhilfen zwischen den USA, EU und anderen Ländern vertagt. Die soll Ende Februar fallen.

Politische Situation in Bosnien

Allen Beteuerungen zum Trotz wird Bosnien ein geteiltes Land sein: national, politisch und ethnisch. Eine Rückkehr eines großen Teils von Flüchtlingen in ihre Herkunftsgebiete wird faktisch auf absehbare Zeit nicht möglich sein. Der Staat Bosnien bleibt auf lange Zeit in seinen Strukturen sowie

seiner wirtschaftlichen und politischen Zukunft unklar und undurchsichtig (acht Monate nach der Friedensunterzeichnung sollen Wahlen durchgeführt werden). Vorhandene Machtstrukturen sind instabil. Es gibt keine funktionierende Administration. Teilweise existieren mafiose Strukturen. Ein überzeugendes Konzept für eine politische und wirtschaftliche Ordnung in Bosnien ist nicht sichtbar. Dies gilt gleichermaßen für Gesamt-Bosnien wie auch für die einzelnen „Einheiten“ (Teilrepubliken). Viele Fragen der Zukunftsgestaltung sind offen. Ein politischer Dialog und Versöhnungsprozess kann zerstrittenen Völkern nicht in kurzer Zeit mit Soldaten aufgezwungen werden. Insbesondere besteht nicht einmal ansatzweise eine Vorstellung darüber, wie Rückkehr (und Neuansiedlung) von Flüchtlingen und Vertriebenen in Bosnien zu gestalten ist. Eine wichtige Frage wird sein, wie zusätzliche hunderttausende von Flüchtlingen, die im Ausland (hier die Bundesrepublik) waren, aufgenommen werden können, ohne daß dies die innenpolitischen Spannungen weiter verschärft. Sicher ist, daß es mit der Rückkehr von Flüchtlingen, insb. aus dem Ausland, erneut zu Verdrängungsvorgängen kommen wird.

Das Beispiel Mostar zeigt eindringlich, daß mit einem „Friedensbeschluß“ noch keine friedliche Entwicklung gegeben ist. Nach zwei Jahren Bemühungen der EU (Koschnick) ist die Stadt immer noch geteilt, gibt es zwei Schulsysteme und vor allem Haß zwischen den Volksgruppen. Bisher konnte/durfte kein Moslem in seine ehemals im Westen der Stadt (kroatisch) gelegene Wohnung zurückkehren.

Flüchtlinge in Bosnien

Innerhalb von Bosnien gab und gibt es riesige Flucht- und Vertreibungsbewegungen. Es kann kaum davon ausgegangen werden, daß diese rückgängig gemacht werden können. Die sozialen Spannungen und politische Komplikationen im Umgang mit Flucht und Rückkehr im Lande selbst wird deutlich an den Beispielen: Die Schwierigkeit der Rückkehr der muslimischen Flüchtlinge aus Bihać, die als Anhänger und Gefolgsleute von Fikret Abdic sich mit den Serben arrangiert haben und gegen die bosnischen Regierungstruppen gekämpft haben.⁵

Die Flucht der serbischen Bevöl-

kerung aus den Vororten Sarajewo.

Die von der UNO beanstandeten systematischen Brandschätzungen und mutwilligen Zerstörungen von Ortschaften, die an Serbien zurückgegeben werden sollen durch Kroatische Verbände.

Flüchtlinge in Hamburg

In Hamburg leben ca. 12.000 Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina, die ab Mai 1992 bis zum 30. Juni 95 Leistungen über die AG-Flüchtlingshilfe erhalten (finanzielle Hilfen, Unterkunft etc.) haben und somit registriert wurden.

Es wird geschätzt, daß weitere ca. 2 bis 4 tausend Flüchtlinge aus Bosnien und Herzegowina in Hamburg leben, die bei Verwandten Aufnahme gefunden haben und keine Leistungen beansprucht haben.

Ca. 2 bis 3 tausend Flüchtlinge, überwiegend aus den anderen Republiken des ehem. Jugoslawien, haben seit Mitte 1992 das Asylverfahren durchlaufen und leben hier aufgrund der Undurchführbarkeit der Abschiebung. Die Gesamtzahl der in Hamburg über die AG Flüchtlingshilfe - ausschließlich Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina, die in Hamburg eine Duldung bzw. Aufenthaltsbefugnis erhielten - erfaßten und versorgten Flüchtlinge betrug zum 28.2.1995

11.849 Personen	
davon weiblich	5.758
männlich	6.091

Die Verteilung nach Altersstufen ergibt folgendes Bild:

0 - 6 Jahre	1.475
davon männlich	762
weiblich	713
7 - 16 Jahre	1.971
davon männlich	1.015
weiblich	956
17 - 21 Jahre	1.094
davon männlich	549
weiblich	495
22 - 40 Jahre	5.151
davon männlich	2.696
weiblich	2.455
41 - 60 Jahre	1.699
davon männlich	878
weiblich	821
60 Jahre u. älter	509
davon männlich	191
weiblich	318

Die Unterbringungssituation der Flüchtlinge - Stand 30.5.95

in staatl. Unterkünften 5.832
 in Hotelunterbringung 1.186
 in Privatunterbringung 4.471
 ohne festen Wohnsitz 87
 sonstige Unterbringung 184

Mitte 1995 waren demnach nur 59 Prozent aller bei der AG registrierten Flüchtlinge öffentlich untergebracht und 41 Prozent lebten außerhalb der öffentlichen Unterbringung. Dies ist erstaunlich, denn aufgrund ihres Status und des engen Wohnungsmarktes sind die Möglichkeiten private Wohnungen zu erhalten beschränkt. Inzwischen ist die Zahl der privaten Unterbringung weiter angestiegen und macht 45 Prozent aus.

Flüchtlinge im Sozialhilfebezug zum 01.07.95

Bis zum 30.6.1995 haben Flüchtlinge aus Bosnien finanzielle Hilfen von der AG Flüchtlingshilfe der Arbeiterwohlfahrt und des Caritasverbandes erhalten. Mit dem 01.07.95 wurden sie in den Leistungsbereich der Sozialhilfe überführt. Zum Zeitpunkt der Übergabe haben insgesamt 5.933 Personen Leistungen der AG Flüchtlingshilfe erhalten dies sind exakt nur 50 Prozent der registrierten Flüchtlinge.

Nach Angaben der Sozialämter ist inzwischen die Zahl der Hilfeempfänger um ca. 15 % gesunken, so daß die Zahl der Sozialhilfebezieher unter 5.000 Personen gesunken ist.

Arbeit

Flüchtlinge, die bis Oktober 1993 eingereist sind und die eine Duldung erhalten haben, hatten die Möglichkeit, eine Arbeitserlaubnis im Rahmen der Härteregelung nach § 2 Abs. 7 AEVO für die Geltungsdauer der Duldung zu erhalten.

Damit haben diese Flüchtlinge, soweit sie eine Arbeitserlaubnis beantragt hatten, Zugang zum Arbeitsmarkt.

Es zeigt sich, daß über 50 % aller Flüchtlinge in Hamburg eine Beschäftigung gefunden haben, die ihnen ein Leben unabhängig von öffentlicher Hilfestellung ermöglicht.

Die vielen Flüchtlinge, die nach dem Oktober 1993 eingereist sind, sind de facto vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen. Sie erhalten eine Arbeitserlaubnis nur nach Prüfung der Arbeitsmarktlage. In der Regel bleiben ihnen vor allem die Möglichkeiten, geringfügige Beschäftigungen, überwiegend im Reinigungsbereich, zu erhalten.

Bewertung

Diese Angaben über die Unterbringung und den Bezug der Sozialhilfe verdeutlichen, daß inzwischen weniger als 50 % der Flüchtlinge öffentliche Hilfen beziehen bzw. nutzen.

Die meisten sind aufgrund der gewährten Arbeitserlaubnis in der Lage sich ihren Lebensunterhalt aus eigener sozialversicherungspflichtigen Arbeitstätigkeit zu verdienen. Sie fallen also diesem Staat (dieser Stadt) nicht zur Last. Im Gegenteil, sie tragen als Steuerzahler zum Gemeinwohl bei. Dies zeigt auf, daß die Ermöglichung der Arbeitsaufnahme ein wichtiger und entscheidender Faktor zur sozialen Entlastung öffentlicher Kassen darstellt. Arbeitstätigkeit und die Führung eines eigenständigen, von Hilfeleistungen unabhängigen Lebens, ermöglicht eine Verbesserung des Aufenthaltsstatus, den Übergang von der Duldung zur Aufenthaltsbefugnis.

Aufgrund ihrer Arbeitstätigkeit haben viele Flüchtlinge begonnen, sich hier neue Existenzen aufzubauen.

Gleichzeitig haben sie erhebliche finanzielle Transferleistungen in ihr Heimatland aufgebracht, indem sie Teile ihres Verdienstes als Hilfsleistungen nach Bosnien (z.B. für Verwandte) geschickt haben.

Die Bedeutung der Transferleistungen der hier arbeitenden Flüchtlinge ist auch für die kommende Zeit des Wiederaufbaus nicht zu unterschätzen.

Herkunft der Flüchtlinge

Eine Auswertung der Daten von zunächst 8.746 Flüchtlingen in Hamburg ergibt hinsichtlich ihrer Herkunft aus Bosnien-Herzegowina folgendes Bild:

Flüchtlinge aus serbisch besetzten Gebieten	4.216
bosnischen Gebieten	2.982
Herzeg-Bosna	589
Sarajevo	959

Aufgrund unserer Auswertung können wir eindeutig feststellen, daß die Mehrzahl der Flüchtlinge aus Gebieten stammen, in die sie aufgrund der Aufteilung nicht zurückkehren können.

Nach unserer Feststellung müssen 5.688 Flüchtlinge (von 8.746) als Vertriebene gelten. Sie sind nicht vor dem Krieg geflohen, sondern gezielt vertrieben worden. Dies sind über 65 Prozent aller Flüchtlinge.

-daß die ethnische Vertreibung als Fluchtursache eine entscheidende Rolle gespielt hat. Dies gilt fast

ausnahmslos für Flüchtlinge aus den serbisch besetzten Gebieten aber auch für die Mehrzahl der Flüchtlinge aus bosnischen Gebieten. Diese stammen überwiegend aus jenen Gegenden Zentralbosniens, in denen der Kroaten und Muslime erbittert gekämpft haben - z.B. Kakanj, Zenica, Travnik

Situation der Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina

Wenn hier Politiker die Situation der Flüchtlinge und die Rückkehrproblematik auf die Formel bringen „Wohlstand ersetzt nicht die Heimat und deshalb sollten sie möglichst bald zurückkehren, säen sie Fremdenhaß und verhindern mit platten Sprüchen eine differenzierte Sicht auf Schwierigkeiten die für viele Flüchtlinge mit „Rückkehr“ verbunden sind. Tatsächlich hat die Nachricht der erfolgreichen Friedensverhandlungen keine Freude bei den Flüchtlingen aufkommen lassen, sondern ist begleitet mit Verunsicherung und (psychischer) Unruhe. Der „Friede“ wird als Diktat und als von Außen aufgezwungen empfunden mit dem schließlich auch Unrecht (z.B. Vertreibung, Teilung etc.) festgeschrieben wird. Zur differenzierten Problemerkennung können wir auf (bereits vorhandene oder zu erwartende) unterschiedliche soziale, politi-

sche und rechtliche Hintergründe hinweisen, die Flüchtlingen eine Rückkehr erschweren.

- Ehemalige Arbeitnehmer

Schätzungsweise haben ca. 20% der Flüchtlinge vor Jahren bereits als angeworbene ausländische Arbeitnehmer in der Bundesrepublik ein Teil ihres Arbeitslebens verbracht. Sie sind jetzt in ein Land geflohen, das ihnen nicht fremd, sondern vertraut ist. Während ihres damaligen/ersten Aufenthalts haben sie Rentenansprüche erworben.

- Angehörige und Kinder von hier lebenden ausländischen Arbeitnehmern

In der Bundesrepublik lebten bis zum Ausbruch des Krieges ca. 650.000 Arbeitnehmer aus dem ehem. Jugoslawien. Die meisten Flüchtlinge haben hier nahe Verwandte. Die hier lebenden Arbeitnehmer haben einem großen Teil der Flüchtlinge Aufnahme gewährt und sie unterhalten. Wir konnten 49 erwachsene Flüchtlinge zählen, die in Hamburg geboren sind. Sie kehren in ihr Geburtsland als Flüchtlinge ohne Aufenthaltsrechte zurück.

- Flüchtlinge die ethnisch Vertriebene sind deren einzige noch lebende Verwandte in Deutschland leben

Eine ganze Reihe von Flüchtlingen sind nicht nur vertrieben worden, sondern haben auch Verluste von nahen Verwandten zu beklagen. Dies sind z.B. Ehemänner die Opfer von Gewalttaten wurden oder im Krieg gefallen sind, erwachsene Kinder (Söhne) von älteren Menschen mit denen sie zusammengelebt haben etc. Sie sind in die Bundesrepublik in die Nähe von hier lebenden nahen Verwandten gezogen. In Bosnien haben sie keine verwandtschaftlich bezogene Rückkehrmöglichkeit.

An dieser Stelle soll ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß wir mit dem Zuzug von Flüchtlingen aus den Kriegsgebieten des ehemaligen Jugoslawien mit einer Flüchtlingsgruppe zu tun haben, die in einer außerordentlichen Weise sozial mit der Bundesrepublik verbunden ist: vor allem durch vorangegangenen eigenen (Arbeits-)Aufenthalt, und durch enge verwandtschaftliche Beziehungen.

- Männer, die sich dem Wehrdienst entzogen haben

Männer im wehrpflichtigem Alter

waren verpflichtet, Kriegsdienst zu leisten. Es hat mehrfach Versuche gegeben, Flüchtlinge zum Kriegsdienst einzuberufen (aus Bosnien heraus mit persönlichen Anschreiben) wie auch gezielte Anwerbungs- und Rekrutierungsversuche in den Unterkünften durch Vertreter bosnischer Vereine.

- Männer die desertiert sind

Die genaue Zahl der in Hamburg lebenden Deserteure ist nicht bekannt. Das Problem der Desertion galt bisher vor allem für Flüchtlinge aus Rest-Jugoslawien. Bosnische wehrpflichtige Männer galten bisher als „normale“ Bürgerkriegsflüchtlinge. Es gibt allerdings eine beachtliche Zahl von jungen Männern, die nach Erhalt des Einberufungsbescheides geflüchtet sind, oder Männer die Fronturlaub zur Flucht genutzt haben und somit zweifelsfrei Deserteure sind. Im Dezember 1994 ist in Bosnien ein Amnestiegesetz in Kraft getreten, von dem bosnische Wehrpflichtige und Deserteure aus dem Zeitraum vom 20. Juni 1992 bis zum 20. Dezember 1994 betroffen waren. Die Gewährung der Amnestie war an die Bedingung der Rückkehr der im Ausland (z.B. Deutschland) lebenden Wehrdienstverweigerer und Deserteure zum Militärdienst bis zum 26. Juni 1995 geknüpft.

- Flüchtlinge denen aufgrund der Gebietsteilungen eine Rückkehr in ihre angestammten Gebiete nicht möglich ist

Das Friedensabkommen sieht ein Rückkehrrecht aller Flüchtlinge und Vertriebenen in ihre angestammte Gebiete vor. Die Umsetzung und Verwirklichung dieses Rechtes scheint zweifelhaft. Die Aufteilung Bosniens in zwei Einheiten, eine Moslemisch-Kroatische Föderation und eine Serbische Republik ist auch eine Aufteilung nach „Eroberungen“ und drückt eher die Akzeptanz einer „ethnischen Homogenisierung“ der Regionen aus, als den Willen einer Wiederherstellung zerstörter sozialer und ethischer Lebensstrukturen.

- Flüchtlinge die ethnisch vertrieben wurden und nicht in ihre Heimatorte zurückkönnen

- Flüchtlinge, die Opfer von Gewalt- und Greueltaten wurden

Vertreibung und „ethnische Säuberungen“ waren begleitet von Haß, Brutalität und verbunden mit

gezielt ausgeübten Greueltaten an der Zivilbevölkerung. Vornehmliche Opfer dabei waren Frauen, die vergewaltigt wurden, und wehrpflichtige Männer, die in sog. Gefangenenlager verschleppt wurden. Die Vertreibung, die Greueltaten und Aufenthalt in Gefängnislagern sind für viele mit langwirkenden Traumatisierungen verbunden. Die Vorstellung einer Rückkehr verbindet sich oftmals mit den erlebten Schrecken.

- Flüchtlinge die aus ethnischen Gründen Angst vor Verfolgung haben

Dies gilt insbesondere für die sogenannten Mischehen, also Ehen zwischen Ehepartnern unterschiedlicher Volkszugehörigkeit. Wir schätzen den Anteil solcher Ehen auf ca. 20 Prozent. Die Situation solcher Familien wird aus einem Schreiben des UNHCR deutlich, betreffend der Situation serbischer Volkszugehöriger und deren Ehepartner in Kroatien. Darin wird u.a. ausgeführt:

„Von der rechtlichen Ausgangslage zu unterscheiden ist die Praxis der Diskriminierung von serbischen Volkszugehörigen in Kroatien, sowohl durch Privatpersonen als auch durch Maßnahmen staatlicher Behörden. Serbische Volkszugehörige in Kroatien können jedoch nicht nur mittelbaren Diskriminierungen und Verfolgungen ausgesetzt sein; eine ethnischen Kriterien anknüpfende benachteiligende Behandlung läßt sich auch unmittelbar im Alltagsleben feststellen. Eine Diskriminierung von serbischen Volkszugehörigen in Kroatien wird beispielsweise deutlich an der willkürlichen Entlassung aus einem bestehenden Arbeitsverhältnis und in der Praxis der Zwangsräumung von Wohnungen. Ehepartner von Personen serbischer Volkszugehörigkeit sind im allgemeinen von den gleichen Problemen betroffen wie serbische Volkszugehörige.“

- Flüchtlinge die nach ihrer Rückkehr mit Diskriminierungen rechnen müssen

Während des Krieges in Bosnien hat es eine Reihe von Versuchen gegeben, die Flüchtlinge zur Unterstützung des Bosnischen Staates heranzuziehen. Bekannt geworden sind z.B. die Versuche Flüchtlinge zur Steuerzahlung zu zwingen, sie mit einer Reihe von Abgaben zu belegen, sie zu Solidaritätszahlungen heranzuziehen etc. Viele Flüchtlinge haben sich dagegen gewehrt und

müssen bei ihrer Rückkehr Nachteile befürchten. Diskriminierungen sind auch im zwischenmenschlichen Bereich zu befürchten. Den Flüchtlingen und Vertriebenen, insbesondere den männlichen, wird unterstellt, sie haben sich vor der Teilnahme am Krieg gedrückt und in der Bundesrepublik wohl sein lassen. Diskriminierungen müssen auch Flüchtlinge aus Bosnien befürchten, die serbischer Herkunft sind und hier einen bosnischen Paß angenommen haben.

- Flüchtlinge, die Angst vor der politischen und sozialen Instabilität haben

- Flüchtlinge die für sich und ihre Kinder keine Lebensperspektive in Bosnien sehen

Eine ganze Reihe von Flüchtlingen haben trotz ihres schlechten Status und der Unklarheit über Dauer des Krieges mit viel Kraft und Energie erfolgreich die ihnen gebotenen Möglichkeiten genutzt, um sich hier eine Perspektive und neue Existenz aufzubauen. Dies drückt sich insbesondere in der unbefristeten Arbeitsverhältnis, eigenem Einkommen, eigener Wohnung etc. aus. Dazu gehört auch die erfolgreiche Einschulung der Kinder und Sicherung deren Ausbildung.

- Flüchtlinge die sich mit ihrem Staat nicht identifizieren können

z.B. Angst vor Fundamentalismus, vor starkem Nationalismus etc.

Politische und rechtliche Aspekte einer Rückkehr

Non-refoulement Gebot

Eine Rückkehr in das Herkunftsland soll gemäß Artikel 33 GFK - Genfer Flüchtlingskonvention - unter Beachtung des non-refoulement-Gebotes (keine Abschiebung von Personen in Gebiete, in denen ihnen aus politischen Gründen Verfolgung droht) nur stattfinden, soweit die dortigen Verhältnisse eine Rückkehr in Sicherheit und Würde zulassen; letzteres beinhaltet, daß Vereinbarungen getroffen werden sollten, die Regelungen für die Rückkehr und die Wiedereingliederung der Betroffenen in ihrem Heimatland vorsehen.

Die Bundesregierung

In der Londoner Bosnien-Konferenz am 8. und 9. Dezember 1995

wurde auch über Rückführung von Flüchtlingen nach Bosnien gesprochen. Es wurden Überlegungen angestellt, ohne daß Ergebnisse und klare Vorstellungen erzielt wurden. Bundesaußenminister Dr. Kinkel hat auf ein Rückführungsprogramm, das zusammen mit der UNO-Flüchtlingshilfe erfolgen soll, gedrängt. Er sprach davon, daß bereits im Sommer 1996 Rückkehrwilligen Flüchtlingen "attraktive Empfangsstrukturen" aufgebaut werden sollen. Er sagte auch: „Wir werden niemanden vor die Tür setzen, bevor die Bedingungen in den Heimatländern nicht mindestens einigermaßen stimmen“.⁶

In der Presseerklärung von Bundesaußenminister Dr. Kinkel heißt es u.a. wörtlich: „Ich habe gestern in London mit Frau Ogata, der Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen, ein Gespräch geführt. Frau Ogata wird in enger Abstimmung mit der Bundesregierung ein Rückführungsprogramm ausarbeiten, das eine möglichst schnelle phasenweise Rückkehr der Flüchtlinge ermöglicht. Besonders sollte darauf geachtet werden, daß die für den Wiederaufbau in den Heimatländern gebrauchten Fachleute zuerst zurückkehren können. Nach wie vor gilt: Wir werden niemand zurückschicken, bevor nicht die notwendigen Rückführungsbedingungen in den Heimatländern geschaffen sind. Aber es ist auch im Interesse der betroffenen Menschen, daß sie möglichst bald wieder in ihrer Heimat sind.“⁷

Es wird deutlich, daß die Bundesregierung möglichst schnell die Flüchtlinge „Rückführen“ will und dieses Ziel hartnäckig verfolgt. Die Innenministerkonferenz vom 15. Dezember 95 verdeutlicht die Energie, mit der dieses geschieht. Obwohl das UNHCR sich gegenüber dem Innenminister dafür ausgesprochen hat, keine schnellen Beschlüsse zu fassen, hat die Innenministerkonferenz beschlossen, den Abschiebestopp für bosnische Flüchtlinge der bis zum 30. März 1996 gilt, nicht zu verlängern.

Die Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder hat beschlossen.⁸ „Es besteht Einvernehmen zwischen den Innenministern und -senatoren von Bund und Ländern, daß Flüchtlinge aus dem Bürgerkriegsgebiet nach dem Friedensschluß und dem Auslaufen des Abschiebungsstopps nach § 54 Ausländergesetz (AuslG) nicht mehr

als Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge anzusehen sind. Die Innenminister und -senatoren des Bundes und der Länder sind einvernehmlich der Auffassung, daß die bestehende Anordnung nach § 54 AuslG für Bürgerkriegsflüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina zum 31. März 1996 ausläuft. Einzelfragen einer gestaffelten Rückführung werden Bund und Länder auf einer IMK am 26. Januar 1996 in Bonn behandeln.“

UNHCR - Forderungen an Rückkehr

Bereits frühzeitig hat UNHCR sich mit der Frage der Rückkehr von Flüchtlingen und Vertriebenen beschäftigt und erste Überlegungen in einem „Non Papier“ dargelegt.⁹

In diesem Papier wird davon ausgegangen, daß eine Friedensvereinbarung allein nicht zwingend alle Formen von Feindseligkeiten und ethnischer sowie religiöser Verfolgung ein Ende setzen wird; Sie wird auch nicht das tatsächliche Recht auf Rückkehr, Rückerstattung von Eigentumsrechten und Bewegungsfreiheit im ganzen Gebiet von Bosnien-Herzegowina garantieren. Nach einer Friedensvereinbarung sind vielmehr neue interne Bewegungen der Bevölkerung zu erwarten.

Für die Durchführung der Rückkehr und Wiedereingliederung der Flüchtlinge und Vertriebenen wird in diesem Papier u.a. gefordert, daß

-die Republiken der Region „einschließlich der beiden zukünftigen Einheiten in Bosnien Herzegowina“ den Prinzipien der

1. Anerkennung der Menschenrechte, insbesondere der Rechte von Minderheiten
2. Anerkennung der Wünsche der Menschen auf freie Wahl ihrer Niederlassung ein schließlich der Möglichkeit der Rückkehr in ihr Territorium und
3. freien Bewegungsmöglichkeit verpflichtet sind. (Abschnitt II. 1)

-grundsätzlich allen Unterstützung auf der Basis ihrer Bedürfnisse zu gewähren ist: „Zurückkehrende Flüchtlinge und intern Vertriebene, Umsiedler und Personen, die während des Konflikts nicht vertrieben wurden, sollten alle auf der Grundlage ihrer Bedürfnisse, ohne Diskriminierung unterstützt werden“ (Abschnitt II. 2).

-der freiwillige Charakter der Rückkehr anerkannt wird (Abschnitt II. 3 u.a.: As in other repa-

triations, the voluntary nature of return must be fully respected)

-jegliche Repatriierung nach Bosnien in Phasen verlaufen muß. Anders ist die Rückkehr und Niederlassung geeignet, erneute Bevölkerungsverdrängungen zu verursachen (Abschnitt II. 4 u. a.: A settlement is likely to induce further population displacements in the immediate phase, as a result of territorial adjustments between the parties in Bosnia and Herzegovina). Die Rückkehr muß deshalb in einer geplanten und geordneten Weise ablaufen und von Eingliederungshilfen begleitet sein.

Vom UNHCR wird nahegelegt, daß für die Rückkehr erste Priorität den intern Vertriebenen, zweite Flüchtlingen in Nachbarstaaten und dritte Flüchtlingen in anderen Asylländern gegeben wird.

Ogata-Statement

Während der Londoner Bosnien Konferenz hat Frau Ogata, Flüchtlingskommissarin der Vereinten Nationen ein Statement zur Frage der Rückkehr gehalten.¹⁰

In ihren Statement heißt es u.a. „Wir haben es mit der Rückkehr von etwa 2,1 Millionen Menschen zu tun von denen 1,2 Millionen in Bosnien selbst vertrieben sind. Eine genaue Planung ist schwierig, denn viele Fakten bleiben unklar, insbesondere erstens die Wünsche der Flüchtlinge und der vertriebenen Personen selbst, zweitens die Entwicklung der Sicherheitssituation, die dem Aufmarsch der IFOR folgt und drittens die Möglichkeit eines adäquaten Schutzes.“

Sie macht in ihrem Statement auch darauf aufmerksam, daß eine übereilte und unkontrollierte Rückkehr „das destabilisieren könnte, was noch ein fragiler Frieden ist“.

Sie führt aus: „Das Ende der Feindseligkeiten im Kontext der vollen Umsetzung des Dayton Vertrages wird eine Beendigung des vorübergehenden Schutzes bringen, aber nicht so schnell. Zur Zeit gibt es keinen Zweifel daran, daß Rückkehr nach Bosnien freiwillig erfolgen muß und die Entscheidungsfindung auf der Basis von Informationen erfolgen muß. (.based on informed decision making.)“

Beispiel: Rückkehr nach Rest-Jugoslawien (Serbien)

Rückführung erfolgt auf der Grundlage von zwischenstaat-

lichen Vereinbarungen. Ein Beispiel für Rückführungen war die Vereinbarung der Bundesrepublik Deutschland und Kroatien. Die Bundesrepublik Deutschland hat im März 1995 auch Verhandlungen über eine Rückkehr in die sog. Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien) geführt.

Aufgrund der Verhandlungen wurde klar, daß die Bundesrepublik Jugoslawien auf absehbare Zeit nicht bereit ist, Flüchtlinge, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, aufzunehmen. Als Voraussetzungen für eine Rückübernahme benannte die jugoslawische Seite kumulativ¹¹:

- es würde aufgrund der Wirtschaftslage in Zukunft jedenfalls nur eine geringe Personenzahl zurückgenommen werden können

- eine Rücknahme kann frühestens nach Aufhebung des derzeitigen internationalen Embargos in Betracht kommen

- es würden dann nur freiwillig zurückkehrende Personen aufgenommen

-Voraussetzung sei weiter ein binationales Abkommen, das finanzielle Ausgleichleistungen der Bundesrepublik Deutschland für die Rücknahme von Flüchtlingen garantiere

- keinesfalls würden Personen zurückgenommen werden, die in Deutschland einen Asylantrag gestellt hätten

- auf absehbare Zeit käme unter den genannten Voraussetzungen allenfalls die Rücknahme von Straftätern in Betracht.

In der Sitzung der Innenministerkonferenz vom 15. Dezember ist beschlossen worden¹²:

„Die IMK unterstützt den Bundesminister des Inneren in seinem Bestreben, möglichst zusammen mit anderen betroffenen europäischen Staaten schnell mit der Regierung Restjugoslawiens über eine Rückführungsregelung zu verhandeln und dabei besondere Problemgruppen einzubeziehen.“

Rückführung nach Bosnien

In der Presseerklärung des Außenministeriums vom 10.12.95 wird für die Rückkehr der Flüchtlinge benannt:

Erstellung eines Rückführungsprogramms in Abstimmung mit der UNO

Eine möglichst schnelle phasenweise Rückführung

Keine Rückführung bevor Rückführungsbedingungen (was ist darunter zu verstehen?) im Heimatland geschaffen sind.

Status der Flüchtlinge

Duldung

Die meisten Flüchtlinge in Deutschland leben seit ihrer Einreise mit dem Status einer Duldung, die ihnen im Zusammenhang mit einer Abschiebestoppregelung erteilt worden ist. Die Abschiebestoppregelung gilt zur Zeit bis zum 30. März 1996. Die Duldung gewährt keinen Status, es ist lediglich eine Aussetzung der Vollstreckung der Abschiebung. Sie beinhaltet die Aufrechterhaltung der Ausreisepflichtung. Sie gewährt einen kurzfristig vorübergehenden Aufenthalt.

Solange die Duldung gilt, darf keine Abschiebung stattfinden. Das Verwaltungsgericht Berlin hat mit Urteil vom 31.07.1995 die Praxis der Erteilung von Kettenduldungen gerügt, und Flüchtlingen aus Bosnien-Herzegowina ein Recht auf Aufenthaltsbefugnis zugesprochen.¹³

Aufenthaltsbefugnis

Die Innenministerkonferenz hat sich Ende Juni 95 darauf verständigt, Bürgerkriegsflüchtlingen aus Bosnien-Herzegowina unter bestimmten Voraussetzungen Aufenthaltsbefugnisse zu erteilen. Neben einer Mindestdauer der Duldung (12 Monate) wird als zentrale Voraussetzung, die Sicherung des Lebensunterhalts aus legaler Erwerbstätigkeit zugrunde gelegt. Die Aufenthaltsbefugnis legalisiert den Aufenthalt der Flüchtlinge.

Die Aufenthaltsbefugnis wird nach § 32 Ausländergesetz erteilt.¹⁴

Flüchtlinge im Asylverfahren

In vielen Teilen der Bundesrepublik war es fast ein gängiges Regelverfahren, die Bürgerkriegsflüchtlinge in Asylverfahren abzuordnen.

Eine ganze Reihe von Flüchtlingen hat aufgrund ihrer persönlichen Schicksale Asylantrag gestellt.

Die Innenministerkonferenz hat auch hinsichtlich der Behandlung von Asylanträgen beschlossen.¹⁵

„Die IMK nimmt zur Kenntnis, daß die beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge bestehende Ruhesregelung für Asylbewerber aus dem Bürgerkriegsgebiet in Bosnien-Herzegowina aufgehoben werden soll. Die Betroffenen sollen zunächst um Mitteilung gebeten werden, ob sie ihren Asylantrag mit Blick auf den Friedensvertrag aufrechterhalten.“

Erst nach Klärung dieser Frage soll über die Asylanträge entschieden werden.“

Beratung

Auf dem Hintergrund der Erfahrungen mit anderen Rückkehrprogrammen, der realen Situation in Bosnien-Herzegowina, den Forderungen des UNHCR sowie den Verlautbarungen der Bundesregierung ist eine Rückkehr für jedwede Person mit Unabwägbarkeiten und Risiken verbunden.

Ungeklärt bleiben nicht nur die politischen und sozialen Verhältnisse im Lande und die realen Möglichkeiten und Chancen einer Reintegration, sondern auch die grundsätzlichen existentiellen Fragen für jeden Flüchtling und Vertriebenen:

Die Sicherstellung von Unterkunft, Mitteln zum Lebensunterhalt, Arbeit und Sicherheit

Darüber hinaus gehören dazu auch Fragen der Gesundheitsversorgung, der Erziehung und Ausbildung der Kinder etc. Wir haben darstellen können, daß über 50% der Flüchtlinge aus serbisch besetzten Gebieten stammen (siehe: Herkunft der Flüchtlinge). Angesichts der faktischen Aufteilung des Landes muß auch davon ausgegangen werden, daß sie nicht in ihre angestammten Gebiete und Ortschaften zurückkehren können bzw. dies nicht wollen. Dies bedeutet, daß die Rückkehr der Flüchtlinge überwiegend nach Zentralbosnien erfolgen wird. Die Rückkehr, Wiederansiedlung und Integration der Flüchtlinge und Vertriebenen wird sich de facto überwiegend in einer relativ

kleinen Region abspielen. (Es ist eine logische Folge einer faktischen Aufteilung der Regionen und Teilstaaten nach ethnischen Gesichtspunkten. Nach Zentralbosnien werden die vertriebenen und geflüchteten Muslime zurückkehren und angesiedelt. Wohin aber können die aus Nordbosnien vertriebenen kroatischen Flüchtlinge zurück?)

Es ist wird deutlich, daß jede Rückkehr:

überlegt
vorbereitet
beraten und
begleitet sein muß

1

So die Überschrift und Leitzeilen eines Artikels im DER SPIEGEL am 27.11.95. Ähnlich lautende Berichte und Artikel erschienen u.a. in DIE ZEIT, DIE WOCHE, DIE WELTWOCHE (Zürich) etc.

2

Bund, Länder und Kommunen haben sich die Verantwortung und Kostenträgerschaft gegenseitig zugeschoben. Die Flüchtlinge und Vertriebene wurden Opfer eines Verteilungs- und Abwehrkampfes.

3

So z.B. die Entschließung des Bundesausschusses Innenpolitik der CDU Deutschlands zur Forderung nach einem Einwanderungsgesetz vom 15. September 1993.

4

Klaus-Peter Schmid: „Brüsseler Spritzen, Die EU will in Bosnien helfen, weiß aber nicht, woher das Geld kommen soll“ in DIE ZEIT v. 1. Dezember 1995.

5

Boris Kalonoky: „Wenn Weihnachten Angst einflößt - Gefolgsleute von Fikret Abdic sind in ihrer ehemaligen Heimat nicht willkommen“, in DIE WELT vom 4. 12.95.

6

Zitat aus WELT am SONNTAG vom 10. 12. 1995.

7

Auswärtiges Amt: Presseerklärung v. 10.12.95.

8

Pressemitteilung Nr. 37/95 vom 15. Dezember 1995.

9

Non Papier - Preliminary Thoughts on UNHCR's Post Peace Settlement Activities in the Former Yugoslavia - Return and Reintegration of Refugees and Displaced Persons, Geneva 25. September 1995.

10

Statement by Mrs. Sadako Ogata, United Nations High Commissioner for Refugees at the Peace Implementation Conference for Bosnia and Herzegovina, London, 9. December 1995.

11

Die Angaben entstammen einem Vortrag über die Abschiebungs- bzw. Rückkehrmöglichkeiten von Flüchtlingen in das ehem. Jugoslawien den der Leiter des Referats B 14 im Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland, Herr Dr. Born, am 12.05. 1995 anlässlich einer Konferenz von Rechtsberatern für nichtdeutsche Flüchtlinge in Freiburg gehalten hat.

12

Pressemitteilung Nr. 37/95 vom 15. Dezember 1995.

13

VG Berlin, Urteil vom 31.07. 1995 - VG 35 A 4236/94. Das VG Ansbach hat am 04.05. 1988 bereits in ähnlicher Weise Kettenduldungen kritisiert, Az. AN 12 K 87.33064.

14

Der § 32 a AuslG wurde für die Aufnahme von Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen im Gesetz aufgenommen. Die Regelung des § 32 a AuslG ist ausgelegt auf Gewährung vorübergehenden Schutzes. Der § 32 dagegen stellt einen sicheren und umfassenderen Status und beinhaltet zumindest die Möglichkeit eines weiteren Verbleibs.

15

Pressemitteilung Nr. 37/95 vom 15. Dezember 1995.

Schreiben des nds. Datenschutzbeauftragten an das Nds. Innenministerium:

Ich teile die Vermutung, wonach diese Daten für den Zweck der Rückführung nicht genutzt werden können, wohl aber zur zweckwidrigen Aktualisierung vietnamesischer "Personalakten".

Am 21.07.1995 ist in Berlin zwischen der Bundesregierung und der Regierung von Vietnam ein **Abkommen über die Rückübernahme vietnamesischer Staats-**

angehöriger (RÜA) unterzeichnet worden (BGBl. II, 743). Vom gleichen Tag stammt auch ein Protokoll zur Durchführung des Abkommens

(DP; BGBl. 746). Nach Art. 12 RÜA trat das Abkommen zwei Monate nach Unterzeichnung in Kraft. Von der Rückübernahme bis zum Ende des Jahres 2000 sollen ca. 40.000 Personen betroffen sein. Die Durchführung des RÜA obliegt sowohl den Landesverwaltungen als auch der Bundesverwaltung. Zwischen dem Bund und den Ländern wurde ein einheitliches Vorgehen verabredet.

Die Behauptung, der **Bundesbeauftragte für den Datenschutz** (BfD) sei frühzeitig bzgl. Dieses Themas beteiligt worden und betrachte das Verfahren für unbedenklich, trifft meines Wissens nicht zu: Nachdem über die Datenübermittlung zu vietnamesischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern an ihren Heimatstaat in der "taz" vom 26.07.1995 (S. 1) berichtet worden war, wandte sich der BfD noch am gleichen Tag an das Bundesministerium des Innern und erhielt am 01.08.1995 eine Antwort, die er mit Schreiben vom 08.08.

1995 kritisch kommentierte. Der BfD hat sich zu einer entsprechenden Problematik grundsätzlich in seinem 15. Tätigkeitsbericht (unter 3.2.2, 47 ff.) geäußert. Danach ist die Rücknahme eines Ausländers nicht lediglich als eine innere Angelegenheit zwischen dem Ausländer und seinem Heimatstaat anzusehen, in die sich die Bundesrepublik nicht einmischen dürfte. Nach der meines Erachtens richtigen völkerrechtlichen Einschätzung des BfD können die Bedingungen zur Datenverarbeitung, z.B. über Vordrucke des Heimatstaates, im zwischenstaatlichen Verhältnis von Bundesrepublik und Heimatstaat nicht einseitig bestimmt werden.

Mitteilungen der Ausländerbehörden an die Grenzschutzdirektion Koblenz

Die Grenzschutzdirektion (GSD) Koblenz übernimmt im Auftrag des Bundesministeriums des Innern (BMI) die Kommunikation zum

Zweck der Durchführung des Abkommens, insbesondere den Austausch von Rückkehr-Listen. Mit Erlaß vom 08.09.1995 wurden die Bezirksregierungen und Ausländerbehörden aufgefordert, vorrangig freiwillig Ausreisende, Straftäter und Sozialhilfebeziehende über das Landeskriminalamt (LKA) der GSD zu melden. Die mir von Ihnen mit Fax vom 11.09.1995 zur Verfügung gestellte Liste über "zurückzuführende vietnamesische Staatsangehörige", die über das LKA an die GSD weitergereicht wird, enthält die "Bearbeitungshinweise" ("Straftäter" und "Sozialhilfeempfänger").

Ich kann nicht erkennen, weshalb diese Angaben für die Bearbeitung durch die GSD erforderlich sind. Ich weise ausdrücklich darauf hin, daß eine Übermittlung dieser Angaben an vietnamesische Behörden unzulässig wäre.

Übernahme von Straffälligen

Zwischen der Bundesregierung und Vietnam ist Einvernehmen darüber erzielt worden, daß sofort nach Unterzeichnung des RÜA straffällige Personen zurückgeführt werden können. In Ihrem Erlaß vom 11.08.1995 fordern Sie die Bezirksregierungen und die Ausländerbehörden auf, die vietnamesischen Staatsangehörigen namentlich zu benennen, bei denen der Verdacht oder eine Verurteilung wegen einer **besonders schweren Straftat** vorliegt. Als besonders schwere Straftat werden Taten bezeichnet, bei denen eine Mindeststrafe von mindestens einem Jahr Freiheitsentzug vorgesehen ist, insbesondere benannte Katalogtaten und die Deliktsfelder "Betrug und unerlaubtes Glücksspiel, Eigentums-kriminalität, illegaler Zigarettenhandel oder Dokumenten- und Scheckfälschung...", wenn es sich um Wiederholungstaten handelt". Zu melden sind: Name, Vorname, Geburtsdatum, Identifizierungsdokument, "Straftat, wegen der der Betroffene verurteilt wurde bzw. Der er verdächtigt wird", Dauer der verhängten Freiheitsstrafe, Aufenthaltsort, zuständige Ausländerbehörde.

Gegen diesen Erlaß muß ich Bedenken anmelden.

Eine Rückführung ist dann nicht möglich, wenn ein **gesicherter Aufenthalt** vorliegt. Dies wird in dem Erlaß nicht berücksichtigt. Der Erlaß bezieht sich offensichtlich nicht nur auf Personen, bei denen kein Aufenthaltstitel (mehr) vorliegt. Außerdem erscheint mir die Defini-

tion der "besonders schweren Straftat" zu weitgehend. Nach § 46 Nr. 2 AuslG ist Ausweisungsgrund "ein nicht nur vereinzelter oder geringfügiger Verstoß gegen Rechtsvorschriften". Selbst diesen Anforderungen genügt eine gelegentliche Begehung von Eigentumsdelikten oder illegaler Zigarettenhandel nicht.

Für nicht akzeptabel halte ich weiterhin, daß schon ein Verdacht entsprechender Straftaten für die Meldung zum Zweck der umgehenden Rückführung ausreichen soll.

Die Übermittlung reiner Verdachtsfälle ist nicht erforderlich, da die **Unschuldsvermutung** regelmäßig entsprechenden Maßnahmen zur Aufenthaltbeendigung entgegensteht (Heldmann, AuslG, 2. Aufl. 1993, § 46 Rz. 4). Insofern halte ich auch Art. 3 RÜA für problematisch, der vorsieht, daß schon einer Straftat Beschuldigte "rasch zurückzuführen" sind. Diese Regelung kann meines Erachtens nur Anwendung finden, wenn ein Aufenthaltstitel nicht (mehr) vorliegt.

Nachweis der vietnamesischen Staatsangehörigkeit

In Art. 6 RÜA ist vorgesehen, daß in den Fällen, in denen die vietnamesische Staatsangehörigkeit nicht belegt werden kann, eine Anhörung der betreffenden Person durch die vietnamesische Seite erfolgt. Die Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland werden den vietnamesischen Behörden bei der Prüfung Hilfe leisten. Bezüglich der Beschaffung von Paßersatzpapieren habe ich mit Schreiben an sie vom 14.06.1995 (mein Az. 4-125/1) darauf hingewiesen, daß die Vorführung vor den Behörden des Heimatlandes zumutbar sein muß. Sie führten zuvor mit Schreiben an mich vom 24.05.1995 (Ihr Az.:45.22-12235/16-§43b) aus, daß die Betroffenen nicht gezwungen werden können, bestimmte Angaben bei einer solchen Vorführung zu machen.

Auch die vietnamesischen Staatsangehörigen sind vor ihrer Vorführung darauf hinzuweisen, daß sie keine Angaben machen müssen.

Fragebogen

Nach Art. 1 Abs. 2 DP weisen die deutschen Behörden die zurückzuführenden vietnamesischen Staatsangehörigen zum Ausfüllen eines Fragebogens (Muster H 03) an.

Das Ausfüllen des Formulars ist **freiwillig**. Dies wurde vom Bundesministerium des Innern gegenüber dem BfD bestätigt.

Eine gesetzliche Verpflichtung zu entsprechenden Angaben besteht nicht.

Das Formular erweckt jedoch den Eindruck, daß die "Selbstangabe" obligatorisch ist, wenn lediglich in der Frage 13 "zusätzliche freiwillige Angaben" gemacht werden können. Die Freiwilligkeit wird sicher nicht durch die Passage am Ende des Formulars unterstrichen, wonach die Betroffenen unterschreiben sollen, daß die Angaben der Wahrheit entsprechen und mit der Unterschrift "gegenüber den Gesetzen des vietnamesischen Staates die volle Verantwortung" übernommen werde. Da die Betroffenen sich angesichts der anstehenden Rückführung bei dem erwarteten Ausfüllen des Bogens in einer Zwangslage befinden, muß ausdrücklich auf die Freiwilligkeit der Angaben sowie auf die entstehenden Folgen beim Nichtausfüllen (evtl. Verlängerung der Verfahrensdauer) hingewiesen werden.

Über den Förderverein Niedersächsischer Flüchtlingsrat e.V. erfuhr ich von Aussagen des "Janusz Korzak"-Vereins in Hannover, wonach die Ausländerbehörde in Hannover Flüchtlingen erkläre, sie würde die "Duldung" nicht verlängern, wenn die Formulare nicht ausgefüllt würden. Eine derartige **Bedingung** für die Erteilung einer Duldung wäre nach §55 AuslG eindeutig unzulässig.

Wie ich Ihnen schon mit Schreiben vom 01.11.1995 mitgeteilt habe, wird von Petenten der **Umfang des Fragebogens** kritisiert.

Auch mir ist die Notwendigkeit folgender Angaben zum Zweck der Rückführung nicht ersichtlich: Ausreise-Transportmittel, Reise-weg, ausgeübte Tätigkeiten während der Reise, Gründe und Zweck der Einreise in die Bundesrepublik, Aufenthaltszeiten und -ort, Antragstellung eines deutschen Aufenthaltstitels, Familienangehörige im Ausland. Entsprechende Angaben, z.B. über ein Asylverfahren, können zur Grundlage für eine politische Verfolgung in Vietnam nach der Rückkehr gemacht werden.

Ich teile die Vermutung eines Petenten, wonach die Daten für den Zweck der Rückführung i.S.v. Art. 5 DP nicht genutzt werden können, wohl aber zur zweckwidrigen Aktualisierung vietnamesischer "Per-

sonalaken".

Antrag auf Ausstellung eines Paßersatzes

Sofern der o.g. Fragebogen nicht (vollständig) ausgefüllt wird, sollen nach Art. 1 Abs. 3 Satz 3 DP zumindest die Angaben aus dem "Antrag auf Ausstellung eines Paßersatzes" gemacht werden. Aus den mir vorliegenden Unterlagen geht nicht hervor, ob diese Angaben auch dann eingefordert werden, wenn die jeweilige Person gültige Reisedokumente vorlegen kann. Meines Erachtens kann bei Vorliegen gültiger Reisedokumente ein Ausfüllen des Formulars nicht verlangt werden.

Auch auf diesem Formular fehlt der Hinweis auf die Freiwilligkeit

bzw. auf bestimmte Mitwirkungspflichten. Wie mir mitgeteilt wurde, wird teilweise von den Betroffenen verlangt, daß diese sowohl den Antrag auf Ausstellung eines Paßersatzes sowie das Formular "Selbstangabe" ausfüllen.

Hierfür kann ich keine Erforderlichkeit erkennen.

Datenübermittlung an vietnamesische Stellen

Nach Art. 8 RÜA konsultieren sich die Vertragsparteien in allen Fällen, in denen sie es für erforderlich halten. Nach Art. 9 RÜA dürfen nur die **im Durchführungsprotokoll bezeichneten Daten** bzgl. Personalien, Angaben zum Identifizierungsdokument, sonstige Identifizierungsangaben, frühere Wohnanschriften in Vietnam, Reisewege, Datum der Einreise sowie der Aufenthaltsort in Deutschland angegeben werden. Nach Art. 2 Durchführungsprotokoll (DP) erhalten die vietnamesischen Behörden Listen der Rückkehrpflichtigen bzw. Rückkehrenden (Listen A bis D), wobei in einer Liste C auch Einreisedatum und Flugdaten mitgeteilt werden.

Da es sich beim RÜA und dem DP um Verwaltungsabkommen bzw. vereinbarungen handelt, können diese selbst nicht als (gesetzliche) Grundlage zur Legitimierung von Datenübermittlung ins Ausland herangezogen werden. Mangels spezialgesetzlicher Regelungen muß bzgl. der Datenweitergabe durch die verantwortliche zentrale Bundesstelle (Bundesministerium des Innern) auf §17 BDSG zurückgegriffen werden. Wohl zu Recht wird von mehreren Petenten in Eingabe bemängelt, daß die in Art. 5 DP

verabredete Behandlung personenbezogener Daten von der vietnamesischen Seite nicht eingehalten wird. Danach werden die datenempfangenden Stellen, konkret also die Behörden der Republik Vietnam verpflichtet. Die Empfänger dürfen die erhaltenen Daten nur für den Zweck der Rückführung nutzen und müssen die Bundesrepublik "auf Ersuchen" über die Datenverwendung und "über die dadurch erzielten Ergebnisse" unterrichten. Eine Weitergabe der Daten in Vietnam bedarf der "vorherigen Zustimmung der übermittelnden Behörde, also das Bundesministerium des Innern". Da in Vietnam der Datenschutz nicht gewährleistet sein dürfte (s. u.), kann eine Datenübermittlung nach § 17 BDSG regelmäßig nur mit einer wirksamen Einwilligung der Betroffenen erfolgen. Ansonsten dürften der Übermittlung regelmäßig schutzwürdige Betroffene-Interessen entgegenstehen (§17 Abs.1 i.V.m. § 16 Abs.1 Nr.2 BDSG).

Nach Art. 9 Abs. 4 RÜA übermitteln die deutschen Behörden auch "Reisewege, Datum und Grund der Einreise sowie Aufenthaltsort in Deutschland". Schon oben habe ich in Bezug auf den Fragebogen ausgeführt, daß ich diese Angaben für die Rückführung nicht für erforderlich ansehe. Derartige Angaben können, so Ihre Vorgabe, auch **aus den vorhandenen Unterlagen** zusammengestellt werden, wenn diese nicht durch Selbstauskunft erlangt werden konnten. Bzgl. der für die Rückführung nicht erforderlichen Daten halte ich dies für datenschutzrechtlich problematisch.

Unter keinen Umständen können derartige Angaben aus Asylantragsunterlagen entnommen werden.

da insofern nicht nur das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, sondern auch der Grundrechtsschutz auf Asyl entgegensteht (vgl. dazu meine Stellungnahme vom 18.4.95, Az. 4-125/1). Dies gilt sowohl für den Asylantrag, den Inhalt des Anhörungsprotokolls wie auch die behördliche Asylentscheidung.

Nach Art. 3 Abs. 4 DP wird sich die deutsche Seite "bemühen, ärztliche Unterlagen über den Gesundheitszustand von Rückkehrern, soweit vorhanden, im Rahmen der geltenden deutschen Datenschutzbestimmungen zu übermitteln". Ich stimme mit Ihnen darin überein, daß die Weitergabe von medizinischen Untersuchungsergebnissen, auch wegen der damit verbundenen Offenbarung von einem Berufsgeheimnis, hier der ärztlichen Schweigepflicht, einer ausdrücklichen

schriftlichen Einwilligung der Betroffenen bedarf. Sie haben hierauf ausdrücklich in Ihrem Erlaß von 8.9.95 hingewiesen. Ärztliche Unterlagen sind danach "in einem verschlossenen und besonders gekennzeichneten Umschlag dem Übernahmeersuchen beizufügen, damit sie bei der Rückführung von der Grenzschutzdirektion übergeben werden können".

Datenschutz in Vietnam

Schon oben wurde im Zusammenhang mit der Frage nach der Zulässigkeit der Datenübermittlung nach Vietnam ohne Betroffenen einwilligung darauf hingewiesen, daß die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben wie der Zweckbindungsregelungen, der Übermittlungsverbote und der Nachfrangepflichten durch die vietnamesischen Stellen nicht erwartet werden kann. Dies gilt auch für die weiteren in Art. 5 Nr. 5-8 genannten Voraussetzungen: Es ist nicht davon auszugehen, daß den Betroffenen in Vietnam über ihre Daten tatsächlich Auskunft gegeben wird. Ebenso wenig gehe ich - wie im DP unterstellt - davon aus, daß von der Bundesrepublik mitgeteilte Lösungsverfahren von Vietnam beachtet werden.. Schließlich halte ich es nicht für sichergestellt, daß der Erhalt und die Übermittlung von Daten protokolliert werden und die vietnamesischen Stellen wirksame Datensicherungsmaßnahmen ergreifen. Auf diese Problematik habe ich sie schon in meinem Schreiben vom 1.11.1995 hingewiesen. Nach meinen Informationen gibt es in Vietnam keinen unseren Vorstellungen entsprechenden **Datenschutzstandard**. Es gibt vielmehr zu jedem vietnamesischen Staatsangehörigen eine Personalakte "von der Wiege bis zur Bahre", in der sämtliche behördlich "interessanten" Verhaltensweisen aufgezeichnet werden, so daß jederzeit ein komplettes "Familien-" oder "Sozialprofil" konstruiert werden kann.

Meine Vermutung wird genährt durch den Umstand, daß das RÜA sowie das DP **keine entsprechenden Kontrollen** vorsieht. Nach Art. 8 RÜA besteht die Möglichkeit der Konsultation.

Werden jedoch Vereinbarungen nicht eingehalten, so besteht nach Art. 14 Abs. 1 RÜA nur die Möglichkeit der Suspendierung bzw. der Kündigung des Gesamtvertrags aus wichtigem Grund. Ich denke, daß die vietnamesische Seite realistisch davon ausgeht, daß die Nichtbeachtung der datenschutz-

rechtlichen Bestimmungen durch sie von der deutschen Seite nicht als ein solch-wichtiger Grund angesehen werden wird.

Art.5 Nr. 2 DP sieht vor, daß der Empfänger die übermittelnde Behörde über die Verwendung der übermittelten Daten und über die dadurch erzielten Ergebnisse unterrichtet. Es ist aber kein Verfahren vorgesehen, wie ein solches **Unterrichtersuchen** ausgelöst werden könnte. Realistischerweise hat hieran nicht die bundesdeutsche Regierung, sondern vorrangig die oder der Betroffene ein Interesse. Da sie oder er sich aber in Vietnam befindet, wenn die Notwendigkeit besteht, die Einhaltung der Zweckbindung zu überprüfen, dürfte die Regelung leerlaufen. Die gerichtliche Durchsetzung eines entsprechenden Ersuchens könnte nur von Deutschland aus erfolgen. Daß das Ersuchen tatsächlich beantwortet wird, wird durch die Vertragsregelungen nicht sichergestellt.

Art. 5 Nr. 3 DP erlaubt die Datenweitergabe in Vietnam nur "an die zuständigen Behörden". Es gibt keine Festlegung, welche Behörden als zuständig angesehen werden.

Ich muß davon ausgehen, daß im Zweifelsfall jede Stelle für zuständig erklärt wird.

die Daten aus dem Rückführungsverfahren erhält und daher damit etwas zu tun hat. Sollten Sie Erkenntnisse haben, was die Vertragsparteien mit dem Begriff gemeint haben, so wäre ich für eine entsprechende Mitteilung sehr dankbar.

Eine präzise Klärung der Zuständigkeit vor Beginn der Datenübermittlungen und der Rückführungen ist meines Erachtens notwendig, da nur so den Betroffenen mitgeteilt werden kann, wo und wie sie ihr Auskunftsrecht nach Art.5 Nr.5 DP geltend machen können.

Der Schutz der Rückkehrenden ist in den Verträgen nur sehr unzureichend geregelt.

Im Briefwechsel des vietnamesischen Außenministers und des deutschen Innenministers vom 21.7.1995 erklärt ersterer, daß auf eine "Strafverfolgung von Rückkehrern wegen ihrer unerlaubten Ausreise und ihres unerlaubten Aufenthalts in Deutschland verzichtet" wird.

Eine Verfolgung aus anderen Gründen, insbesondere wegen eines politischen Engagements in Deutschland wird nicht ausgeschlossen. Keine Aussage enthält

das Vertragswerk, wie in Deutschland begangene Straftaten in Vietnam verfolgt werden können. Schon in meinem Schreiben vom 1.11.1995 habe ich darauf hingewiesen, daß das Abkommen entgegen einer Empfehlung des UNHCR vom 26.5.1995 darauf verzichtet, die Möglichkeit der Kontaktaufnahme mit der deutschen Botschaft in Vietnam sicherzustellen, um ein "Monitoring" durchführen zu können.

Der "Förderverein Niedersächsischer Flüchtlingsrat e.V."

berichtete über "Umerziehungslager, Verfolgung und Inhaftierung (nicht nur) von buddhistischen Mönchen" sowie von anderen Menschenrechtsverletzungen in Vietnam.

Transparenz

Aus datenschutzrechtlicher Sicht halte ich es für äußerst problematisch, daß für die Betroffenen hinsichtlich des gesamten Verfahrens keine Transparenz besteht.

Dies gilt für die Verfahrensvoraussetzungen, die Abläufe und die Datenübermittlungen (Ausländerbehörde, Bezirksregierung, Landeskriminalamt, Grenzschutzdirektion, Bundesministerium des Innern, vietnamesische Behörden). Es wäre meines Erachtens nicht nur sinnvoll, sondern notwendig, daß die Betroffenen in verständlicher Form eine Darstellung erhalten. Dies kann z.B. durch ein Merkblatt erfolgen, das auch in vietnamesischer Sprache zur Verfügung gestellt wird. Ein solches Merkblatt wurde vom Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern erarbeitet. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz hat hierzu Verbesserungsvorschläge gemacht. Diese Unterlagen stelle ich Ihnen, sollten sie Ihnen nicht vorliegen, gerne zur Verfügung. Nur mit Hilfe eines entsprechenden Merkblattes können m.E. die Betroffenen auch auf ihre Rechte und das Verfahren, wie sie diese durchsetzen können, hingewiesen werden.

Für eine möglichst zeitnahe und umfassende Stellungnahme, die zu gleich eine Stellungnahme zu meinen noch nicht beantworteten Anfragen vom 23.8.1995 und vom 1.11.1995 darstellen würde, wäre ich Ihnen dankbar.

Im Auftrag
Dr. Weichert

Tagungen und Seminare

- **Jahreshauptversammlung** des Nds. Flüchtlingsrat e.V., am 24.02.1996, um 14.00 Uhr in Hannover im Nds. Landtag, Raum 122, Fraktionssitzungsraum der SPD
- Seminar "**Heimliche Menschen - illegalisierte Flüchtlinge**", vom 19.04.-21.04.96 in Helmstedt, Anmeldungen bis 15. März bei der Nds. Landeszentrale für politische Bildung, Az: 5-03/96, Hohenzollernstr. 46, 30161 Hannover

Materialien und Broschüren

- **SRI LANKA**, Argumentationshilfen in Asylverfahren tamilischer Flüchtlinge, Asylrelevante Verfolgungssituation SRI LANKA, (12/95), Dr. Fank Wingler, Tel. 0214-30-71089
- Dokumentation "**Abschiebungshaft in Deutschland - Exempel für den Rechtsstaat?**" zu beziehen über den ötv, Bibliothek, Theodor-Heuss-Str. 2, 70174 Stuttgart
- **Asyl in Niedersachsen**, Nr. 10, "Asyl- und Ausländerrecht", Uni Oldenburg, Modellprojekt Flüchtlingssozialarbeit, Postfach 25 03, 26111 Oldenburg, Tel.: 0441-7984009, Fax: 789-2239
- Kurzratgeber für deutsch-ausländische Paare mit **Heiratsabsichten**. Bezug: Internationaler Frauentreff des Asyl e.V., Hannoversche Str. 16, 31134 Hildesheim, Tel. 05121 - 37844
- **Asyl in der Kirche**. Arbeitspapier von pax christi, Postfach 1345, 61103 Bad Vilbel, Tel.: 06101 - 2073, Fax: 06101 - 65165
- **IRAN-REPORT** der Internationalen Liga für Menschenrechte, Mommsenstr. 27, 10629 Berlin, Tel. 030 - 3243688, Fax 030 - 3240256
- Die **Opfer deutscher Rüstungsexporte in Indonesien**; Bezug: Kampagne "Produzieren für das Leben - Rüstungsexporte stoppen", Bahnhofstr. 18, 65510 Idstein, Tel. 06126 - 55683, Fax -54660
- **Reader: Die Würde des Menschen ist kein Konjunktiv**; Keine Chance auf Asyl; Hearing, 24.05.1995. Bündnis90/Die Grünen im Landtag, Tel. 0511 - 3030711, Fax 0511 - 329829
- THONG TIN, Rundbrief des **Info-Vietnam-Zentrum Hannover e.V.**, Postfach 6266, 30062 Hannover, Tel.: 0511 - 454493, Fax 0511 - 455017
- ZDWF-Schriftenreihe Nr. 62, "**Abschiebungshaft in Deutschland**" -Rechtliche Aspekte-, und Schriftenreihe Nr. 63 "**Verfassungsrechtliche Fragen zur Absenkung von Sozialhilfeleistungen für Flüchtlinge**" -Rechtsgutachten-, zu beziehen über die ZDWF, Postfach 11 10, 53701 Siegburg, Tel. 02241-50001, Fax: 02241-50003
- ZDWF, **Verfassungsrechtliche Fragen zur Absenkung von Sozialhilfeleistungen für Flüchtlinge**" Rechtsgutachten von Priv. Doz. Dr. Klaus Sieveking, Tel: 02441-50001
- **Lageberichte** des Auswärtigen Amtes, **Zaire** (3/95 und 12/95), **Türkei** (12/95), **Mali** (10/95), **Ghana** (7/95), **Tadschikistan** (10/95), **Ruanda** (10/95), **Moldau** (10/95), **Burundi** (10/95), **Slowenien** (10/95), **Sri Lanka** (10/95), **Litauen** (9/95), **Marokko** (9/95), **Afghanistan** (10/95), **Algerien** (12/95), **Bangladesch** (11/95), **Sierra Leone** (11/95), **Kroatien** (11/95), **Russische Förderung** (11/95), zu bestellen bei der ZDWF, Tel.: 02241-50001, Fax: 02241-50003
- Bericht über den Besuch der **NRW-Abschiebeknäste** vom 17.-19.10.95 und Bericht über **Abschiebungshaft in der BRD** zu erhalten im Büro der Abgeordneten Ulla Jelpke, Bundeshaus, 533113 Bonn, Tel. 0228-1685815, Fax: 0228-1686793
- "**Der Streit um die Zurückschiebung sudanesischer Flüchtlinge**" (Dokumentation), sowie "**Togo**" - Zur aktuellen Situation in Togo und zum Umgang mit togoischen Flüchtlingen in der BRD; Bezug: Pro Asyl, Postfach 10 18 43, 60018 Frankfurt/M., Fax: 069 - 230650
- **Grenz-Gängerinnen, Migrantinnen im Frauenknast Plötzensee**, zu beziehen bei ANARES Nord, Postfach 20 11, 31315 Sehnde, Preis: 10,— DM
- "**Miteinander für Gerechtigkeit**", Positionen des Diakonischen Werkes der EKD für eine Novellierung des Ausländergesetzes, Einbürgerungserleichterungen/Doppelte Staatsbürgerschaft, Zentraler Vertrieb des DW der EKD, Tel. 0711-798005, Fax: 7977502
- "**Der Bundesgrenzschutz und die deutsche Ostgrenze**" - Reader der antirassistischen Fahrradtour im Juli 1995; Bezug: Infoladen, Koberger Str. 3, 04277 Leipzig, Tel/Fax: 0341 - 311044
- **Elikya Nr. 2**, Zeitschrift von Exil-Zairern, zu beziehen ab 2/96 über Elikya, c/o Asyl e.V. Hildesheim, Lessingstr. 1, 31134 Hildesheim
- "**Rückkehrgefährdung zairischer Flüchtlinge**", Flüchtlingsrat Aachen, Postfach 529, 52006 Aachen